

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:

Editorial

(Peter Blumenthal) 1

Aufsätze

Das Gebührengutachten des Vorstands
der Rechtsanwaltskammer Köln (Ulrich
Sefrin) 3

beA digital! Die technischen Vorausset-
zungen für das besondere elektronische
Anwaltspostfach
(Peggy Fiebig) 6

Kammernachrichten

Präsidium der Rechtsanwaltskammer
Köln bestätigt 8

Wahlen zur 6. Satzungsversammlung
2015 – 3. Wahlbekanntmachung 10

Rechtsprechung

AGH NRW
Zulässigkeit der Erhebung der Kosten für
das besondere elektronische Anwalts-
postfach 23

AnwG Köln
Unzulässige Anwaltswerbung durch die
Verteilung von Pin-Up-Kalendern 27

Mehr Komfort im Familienrecht: Topaktuell und praxisorientiert.

**Jetzt 3 Monate
kostenlos testen!**



Die Highlights im aktuellen Heft 4:

- Die Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Wegfalls des Rentner- bzw. Pensionistenprivilegs (Franz Ruland)
- Die Verfassungswidrigkeit der externen Teilung (Ludwig Bergner)
- **Aus der Praxis – Für die Praxis:** Anträge in Scheidungssachen (Ludwig Bergschneider/Annette Wolf)
- **Verfahrenspraxis:** Ab wann kann die Kostenfestsetzung beantragt werden? (Norbert Schneider)
- BGH-Beschluss: Keine Befreiung von der Barunterhaltspflicht im Wechselmodell wegen Kinderbetreuung (mit Anmerkung von Ingeborg Rasch).

Heft 5 enthält u.a. die Beilage »**Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen der Oberlandesgerichte**«.

Gezielt für die anwaltliche Praxis

Zweimal im Monat auf **48 Seiten** alle Informationen, die Sie für Ihre tägliche Arbeit brauchen:

- **Aufsätze zu zentralen Themen**
- **Das Plus an Rechtsprechung:** 3-4 grundlegende Entscheidungen im **Volltext** und alle weiteren wichtigen Entscheidungen kurz und bündig auf jeweils einer Seite – alle mit **Praxisanmerkungen**.
- **Rechtsprechungsberichte**
- **Themenschwerpunkthefte**
- **Extra-Rubrik »Aus der Praxis – Für die Praxis«:** Perfekt für Anwälte – Muster und Checklisten.

NZFam Online – mehr Komfort und Service

- **Online-Archiv** der NZFam mit allen Verlinkungen.
- **Datenbank in beck-online** mit allen relevanten **familienrechtlichen Entscheidungen im Volltext** seit 1981. Jedes Jahr **ca. 1000 neue Entscheidungen!**

NZFam – Neue Zeitschrift für Familienrecht

2. Jahrgang, 2015

Erscheint zweimal im Monat.

Zeitschrift + E-Letter + Datenbank

Im Jahresabonnement € 199,-

Vorzugspreis für NJW-Bezieher € 179,-

Vorzugspreis für Studenten und

Referendare € 149,-

Preise jew. inkl. MwSt. zzgl. Vertriebs-/ Direktbestellungsgebühren jährlich (€ 21,40/€ 3,35) € 24,75. Die Zeitschrift kann bis 6 Wochen vor Jahresende abbestellt werden.

Mehr Informationen:

www.beck-shop.de/bdfien



Zuverlässigkeit hat einen Namen.

Palandt
BGB · Bürgerliches Gesetzbuch
74. Auflage. 2015. XXXIV, 3198 Seiten.
In Leinen € 109,-
ISBN 978-3-406-67000-8

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bdzeoa



Ihre Aktualitäts-Versicherung

- Sie bleiben **up to date** – der Palandt liefert Ihnen jährlich die neuesten Entwicklungen aus der Praxis.
- Sie sind immer **auf der sicheren Seite** – der Palandt versorgt Sie mit allen wesentlichen Informationen.
- Ihre Argumente **überzeugen** – der Palandt bietet Ihnen stets klare, rechtsprechungsorientierte Lösungen.

Am Puls des Gesetzgebers

- Der Palandt 2015 kommentiert topaktuell den Gesetzesstand Anfang 2015. Schon in Kraft getreten und für jeden Praktiker unverzichtbar: das Gesetz zur Umsetzung der **Verbraucherrechterichtlinie** mit weitreichenden Änderungen im BGB, EGBGB und UKlaG.
- Ebenfalls in Kraft getreten sind das Gesetz zur Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften bei der sogenannten **Sukzessivadoption** sowie das besonders praxisrelevante Gesetz zur Bekämpfung von **Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr** v. 22.7.2014 mit Änderungen im BGB, EGBGB und im UKlaG:
- Anhebung des gesetzlichen Verzugszinses
 - Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags bei Zahlungsverzug
 - Höchstgrenzen für vertraglich festgelegte Zahlungsfristen und für den vertraglich festgelegten Verzugseintritt
 - Höchstgrenzen für die Dauer von Abnahme- und Überprüfungsverfahren.

Schnell und einfach zum richtigen Schmerzensgeld-Antrag.



Slizyk
Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle
2015

11. Auflage. 2015. XXIII, 846 Seiten.
Kartoniert € 99,-, inkl. Online-Zugang
IMM-DAT PLUS für 1 Jahr.
ISBN 978-3-406-67062-6

Mehr Informationen & Leseprobe:
www.beck-shop.de/befzrv



Die ganze Information

gewährleistet das Gliederungskonzept: Der praxisorientierten Kommentierung des gesamten Schmerzensgeldrechts folgen die Bemessungskriterien des Schmerzensgeldes und wertvolle Tipps u.a. zur Prozessführung und zur steuer- und sozialrechtlichen Einordnung des Schmerzensgeldes. Danach finden Sie

- alle Entscheidungen nach Verletzungsarten von **Kopf bis Fuß** und zusätzlich nach **besonderen Verletzungen** sortiert
- jede Entscheidung mit Kurzbeschreibung, **Betrag, Haftungsquote, MdE**, immateriellen Vorbehalten u.v.m.
- Glossar mit **medizinischen Fachbegriffen**.

Schneller Zugang

Finden Sie schnell die richtige Entscheidung durch die Sortierung nach Verletzungsarten und Schmerzensgeldbeträgen.

Rund 3600 Entscheidungen

zum Schmerzensgeld bietet Ihnen die Neuauflage: Dabei werden in der zugehörigen Kommentierung auch die praktischen Konsequenzen zahlreicher aktueller Entscheidungen nachgezeichnet. Aufgenommen sind ebenso neueste Trends im Schmerzensgeldrecht.

Inklusive: 1 Jahr Online-Zugang

zu den im Buch enthaltenen Entscheidungen (Volltext), soweit veröffentlicht, in **IMM-DAT PLUS** (beck-online).

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit etwas Verspätung erscheint nunmehr das KammerForum 1/2015. Die Gründe dafür waren vielfältig.

Zum einen wollten wir die gesetzgeberischen Entwicklungen im Bereich der Syndikusanwälte abwarten. Aber erst am 30.4.2015 hat das Bundesjustizministerium den schon bekannten Referentenentwurf an Landesjustizministerien und die beteiligten Verbände versandt. Jetzt liegen viele – zum Teil sehr unterschiedliche – Stellungnahmen der Verbände vor. Der Vorstand der RAK Köln hat sich in seiner Sitzung vom 9.5.2015 mit dem Referentenentwurf befasst. Der Vorstand begrüßt es, dass sowohl die berufs- und sozialversicherungsrechtliche Stellung der angestellten Rechtsanwälte wie auch der Syndikusanwälte geregelt wird. Bedenken hat der Vorstand nur bei den eingeschränkten Zeugnisverweigerungsrechten. Ist ein Rechtsanwalt anwaltlich bei einem Arbeitgeber tätig, so der Vorstand, steht ihm das Zeugnisverweigerungsrecht, als einer der Kernpunkte anwaltlicher Tätigkeit, zu. Hier werden wir versuchen, im Gesetzgebungsverfahren noch aktiv zu werden. Zudem sieht der Vorstand keine Notwendigkeit, die Deutsche Rentenversicherung am Zulassungsprozess der Syndikusanwälte zu beteiligen. Lässt die Kammer als an Recht und Gesetz gebundene Behörde einen Antragsteller als Syndikusanwalt zu, so muss dies auch die DRV in ihrer Entscheidung binden und zu einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Die Rechtsanwaltskammer Köln wird

zudem dafür sorgen, dass dann, wenn abzusehen ist, wie konkret die Zulassungsregelungen aussehen, die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung als „Syndikusrechtsanwalt“ rasch geschaffen werden, um den erwarteten Mehraufwand im Interesse der Kolleginnen und Kollegen zu bewältigen.



Auch wollten wir den Ausgang der Wahlen zur Satzungsversammlung abwarten. In diesem Heft stellen wir Ihnen die sieben gewählten Mitglieder aus unserem Bezirk vor. Davon sind drei der gewählten Syndikusanwälte in unterschiedlichen Unternehmen tätig. Wir freuen uns auf die engagierte Mitarbeit dieser Kollegen und der wieder gewählten schon erfahrenen Mitglieder. Schade ist dabei allerdings, dass insgesamt nur rund 25 Prozent der Kolleginnen und Kollegen vom ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Denn die Aufgaben der Satzungsversammlung werden weiter zunehmen, gerade was etwa die Fragen neuer Fachanwaltschaften und auch der Fortbildungspflicht betrifft.

Mit Hochdruck arbeitet die Bundesrechtsanwaltskammer an der

Umsetzung des „besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“ (beA) zum 1.1.2016. Hier sind wichtige Schritte in den vergangenen Wochen gegangen worden, darüber ist – lesenswert – ausführlich im BRAK-Magazin (Heft 1 und 2/2015) berichtet worden. Das beA wird kommen und es wird auch eine große Chance für uns Anwälte sein, mit den Gerichten und untereinander rasch und zuverlässig zu kommunizieren. So hat auch Justizminister Thomas Kutschaty angekündigt, dass die Justiz in Nordrhein-Westfalen zum 1.1.2018 für den elektronischen Rechtsverkehr bereit sein wird. Für uns Anwälte ist das beA auch mit Anlaufkosten verbunden. Diese werden sich nach unserer Überzeugung aber rasch in der Zukunft amortisieren. Waren es im Jahr 2015 schon 63 Euro pro Mitglied, so hat die Hauptversammlung der BRAK aufgrund der vorliegenden Kalkulationen einen Beitrag für das beA von 67 Euro für das Jahr 2016 beschlossen. Für den Haushalt 2016 wird der Vorstand der RAK Köln sehen, welche Auswirkungen dies auf den Kammerhaushalt haben wird. Wichtig ist dabei, dass der AGH Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 8.5.2015 – 1 AGH 5/15) eine Klage eines Kollegen aus dem Bezirk der Kammer Hamm abgewiesen hat, der für die Erhebung von Beiträgen für das beA grundsätzliche Bedenken hatte.

Mit freundlichen kollegialen
Grüßen

Peter Blumenthal
Präsident

	Seite		Seite
Editorial			
<hr/> <i>(Peter Blumenthal)</i>	1	17. Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln in Köln	18
Aufsätze		Fachanwaltschaften	
<hr/> Das Gebührengutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln <i>(Ulrich Sefrin)</i>	3	<hr/> Zulässigkeit der Erhebung der Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach	19
beA digital! Die technischen Voraussetzungen für das besondere elektronische Anwaltspostfach <i>(Peggy Fiebig)</i>	6	Rechtsprechung	
Kammernachrichten		<hr/> BVerG	
<hr/> Präsidium der Rechtsanwaltskammer Köln bestätigt	8	Unzulässigkeit der Schockwerbung von Rechtsanwälten	20
Geschäftsverteilungsplan des Anwaltsgerichts Köln 2015	8	AGH NRW	
Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts Köln 2014	9	Zulässigkeit der Erhebung der Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach	23
Wahlen zur 6. Satzungsversammlung 2015 – 3. Wahlbekanntmachung	10	AnwG Köln	
Erinnerung – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten <i>(Johannes Latz)</i>	10	Unzulässige Anwaltswerbung durch die Verteilung von Pin-Up-Kalendern	27
Kammerversammlung 2015	11	AnwG Köln	
Mitteilungen		Zulässige deutliche Äußerungen eines Rechtsanwalts	29
<hr/> Rechtsprechungsdatenbank „ius menschenrechte“	12	Literaturhinweise	
Ausbildung		<hr/> Anwaltsrecht/Berufsrecht	33
<hr/> Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung	12	Vergütungsrecht/Kostenrecht	33
Berufsbildungsbericht 2014	13	Arbeitsrecht	33
Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, des Prüfungsaufgabenausschusses, der Schlichtungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Köln	16	Öffentliches Recht	34
		Strafrecht/Strafprozessrecht	35
		Urheber- und Medienrecht	35
		Wettbewerbsrecht	35
		Wirtschaftsrecht	35
		Zivilrecht/Zivilprozessrecht	36
		Zulassungen und Löschungen	
		<hr/> 50jähriges Anwaltsjubiläum	38
		Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln	38

Das Gebührengutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln

Von Rechtsanwalt *Ulrich Sefrin*, Vorsitzender der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Köln



Bei Rechtsstreitigkeiten, insbesondere beim Vergütungsprozess eines Rechtsanwalts schalten die Gerichte häufig den Vorstand der Rechtsanwaltskammer ein, um gebührenrechtliche Fragen zu klären. Doch nicht alle Fragestellungen, die den Vorstand erreichen, können auch von ihm beantwortet werden. Im Rahmen dieser Abhandlung sollen die Grundlagen des Gebührengutachtens dargestellt werden. Ferner soll geklärt werden, zu welchen Fragen der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stellung nehmen kann und welche Fragen nicht von ihm zu beantworten sind.

1. Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist nicht die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Rechtsstreit geführt wird, sondern die Kammer, der der Rechtsanwalt angehört, dessen Gebühren Gegenstand des Gutachtens sind. Bei überörtlichen Sozietäten oder Rechtsanwaltsvereinigungen mit Sitz in unterschiedlichen Kammerbezirken ist die Kammer zuständig, der der sachbearbeitende Rechtsanwalt angehört. Bei einem Wechsel der Kammer ist auf

die Zugehörigkeit im Zeitpunkt der Erstellung der Rechnung abzustellen. Unterhält der Rechtsanwalt eine Zweigstelle in einem anderen Kammerbezirk, so ist für die Erstellung eines Gutachtens die Kammer zuständig, der der Rechtsanwalt angehört.

2. Rechtsgrundlagen

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) enthält zwei Grundlagen für ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer. Der häufigste Fall in der Praxis ist sicherlich das Gutachten nach § 14 Abs. 2 RVG, welches im Rechtsstreit dann einzuholen ist, wenn die Höhe einer Rahmengebühr streitig ist. Darüber hinaus ist das Gericht in den Fällen, in denen es eine vereinbarte Gebühr für unangemessen hält und beabsichtigt, diese herabzusetzen, verpflichtet zuvor ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen, § 3a Abs. 2 S. 2 RVG. Schließlich ergibt sich die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer auf Anforderung der Landesjustizverwaltung, eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde ein Gutachten zu erstellen aus § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat aus den Jahren 2009 und 2010 315 Gebührengutachten der Regionalkammer ausgewertet. Mit 77% aller Gutachten lag dabei der Schwerpunkt auf Gebührengutachten, welche im Rahmen des § 14 Abs. 2 RVG erstellt worden sind. 18% der ausgewerteten Gutachten sind auf der Grundlage des § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO erstellt worden, der Rest betraf andere Fälle.

Die Gutachten im Rahmen des § 14 Abs. 2 RVG betrafen hauptsächlich die Frage zur Angemessenheit der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG. Gutachten zur Rahmengebüh-

ren in Straf- und Bußgeldsachen sind nicht so häufig angefallen. Gutachten aus dem Bereich des Sozialrechts spielten nur eine untergeordnete Rolle.

Festgestellt wurde ferner, dass in der Mehrzahl der Fälle das Ermessen im Rahmen des § 14 RVG zutreffend ausgeübt war, die abgerechnete Gebühr war somit angemessen. Dabei lag der Schwerpunkt der abgerechneten Gebühren, bei dem Gebührensatz von 1,3.

In den Fällen, in denen die Gerichte die Rechtsanwaltskammern über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet haben, wurde festgestellt, dass diese entweder dem Gutachten gefolgt seien, oder aber, dass das Verfahren durch den Abschluss eines Vergleiches beendet worden sei.

Recht häufig sind in laufenden Ermittlungsverfahren von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften Gutachten zur Frage einer möglichen Gebührenüberhöhung angefordert worden.

Nur eine untergeordnete Bedeutung spiegeln Gutachten zur Höhe der üblichen Gebühren im Rahmen des § 34 RVG und zur Angemessenheit einer Vergütungsvereinbarung nach § 3a RVG.

2.1. Das Gutachten nach § 14 Abs. 2 RVG

Bei der überwiegenden Anzahl der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer erstellten Gutachten handelt es sich um Gebührengutachten, die im Rahmen des § 14 Abs. 2 RVG eingeholt werden. Nach dieser Vorschrift hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist. Hieraus folgt, dass Gegenstand eines solchen Gut-

achtens nur die Höhe einer Betrags- oder Satzrahmengebühr sein kann, also die Beantwortung der Frage, ob der Rechtsanwalt bei einer solchen Rahmengebühr das ihm zustehende Ermessen richtig ausgeübt und unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 RVG genannten Kriterien die Gebühr im Einzelfall richtig bestimmt hat.

Hieraus folgt ferner, dass das Gutachten nicht einzuholen ist im Säumnisverfahren, in Fällen, in denen lediglich die Mindestgebühr geltend gemacht wird sowie in den Fällen, in denen der Beklagte den Gebührenansatz nicht bestreitet.

Strittig ist, ob das Gutachten lediglich im Rechtsstreit zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten einzuholen ist oder auch in Fällen, in denen Rechtsanwaltskosten als materieller Schadenersatz vom Beklagten geltend gemacht werden. Strittig ist ferner, ob ein Gutachten im Prozess des Versicherungsnehmers gegen seine Rechtsschutzversicherung eingeholt werden muss. In diesem Zusammenhang wird die Auffassung vertreten, dass auch in diesen Fällen anwaltliches Ermessen im Sinne des § 14 Abs. 1 RVG ausgeübt werde, welches zu überprüfen sei. Aus dem Wortlaut von § 14 Abs. 2 RVG ergebe sich nichts Anderes¹. Der gesetzlichen Regelung liegt der Gedanke zu Grunde, dass das Gericht sich bei seiner Entscheidung stets der Sachkunde der Rechtsanwaltskammer bedienen und ein Gutachten einholen soll. Dies gelte gleichermaßen im Verhältnis zwischen Anwalt und Auftraggeber wie im Verhältnis zwischen Auftraggeber und erstattungspflichtigen Dritten.

Die herrschende Auffassung² ist demgegenüber der Auffassung, dass RVG regele lediglich das Rechtsverhältnis zwischen dem Anwalt und dem Auftraggeber. Hieraus folge, dass eine Verpflichtung ein Gutachten einzuholen nicht bestehe.

Unabhängig von diesem Meinungsstreit erstatten die Rechtsanwaltskammern auch in den Fällen ihre Gutachten, wenn die streitige Gebühr gegenüber einem Dritten durchgesetzt werden soll.

2.2. Das Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Zu den in § 73 BRAO geregelten Aufgaben der Rechtsanwaltskammern gehören nach dessen Abs. 2 Nr. 8 auch die Erstattung von Gutachten insbesondere auf Anfrage von Gerichten und Staatsanwaltschaften. In der Praxis spielen insbesondere Anfragen der Staatsanwaltschaften im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen Gebührenüberhebung, § 352 StGB, eine Rolle.

Eine Sonderstellung nimmt die Abrechnung im Rahmen des § 34 RVG (Beratung, Gutachten, Mediation) ein. Obwohl der Rechtsanwalt in diesen Fällen auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll, geschieht dies in der Praxis nicht immer. Der Ansatz des sich aus § 34 Abs. 1 S. 3 ergebenden Betrages in Höhe von 190 Euro ist fehlerhaft. Dem Rechtsanwalt stehen in diesen Fällen Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu, also die übliche Vergütung. Die Beantwortung der Frage, ob die abgerechnete Gebühr üblich ist, fällt nicht unter § 14 Abs. 2 RVG. In derartigen Fällen kann ein Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO eingeholt werden.

Dabei ergibt sich, anders als bei §§ 34a Abs. 2 S. 2 und 14 Abs. 2 RVG in diesen Fällen keine Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer zur Erstellung des Gutachtens, es handelt sich vielmehr lediglich um eine Zuständigkeitsnorm.

2.3. Die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung

Kommt das Gericht im Rahmen eines Rechtsstreits zu dem Ergebnis, dass eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, hat es die Möglichkeit, diese auf den angemessenen Betrag herabzusetzen. Zuvor ist zwingend das Gutachten des Vor-

stands der Rechtsanwaltskammer einzuholen. In der Praxis wird ein solches Gutachten bereits dann eingeholt, wenn die Angemessenheit der Gebühr streitig ist, oder wenn das Gericht Zweifel an der Angemessenheit hat. In diesen Fällen lässt das Gericht sich also auch insoweit durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer beraten. Gegenstand eines solchen Gutachtens kann lediglich die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung sein, also etwa der zur Vereinbarung zugrunde liegende Stundensatz. Nach der gemeinsamen Auffassung der 61. Gebührenreferententagung der Bundesrechtsanwaltskammer besteht demgegenüber keine Verpflichtung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer, ein Gutachten zur Angemessenheit des Zeitaufwandes zu erstatten. Sofern das Gericht nicht in der Lage ist, die Verhältnismäßigkeit des Zeitaufwandes gemäß § 287 ZPO zu schätzen³, wird die Rechtsanwaltskammer in der Regel einen geeigneten Sachverständigen benennen.

3. Rechtsqualität des Gutachtens

Das Gutachten ist kein Sachverständigengutachten im Sinn des § 411 Abs. 1 ZPO, sondern stellt eine amtliche Auskunft der Rechtsanwaltskammer dar⁴.

Nach OLG Karlsruhe⁵ handelt es sich um einen Mitwirkungsvorgang besonderer Art, durch den die anwaltliche Standesvertretung im Interesse einer einheitlichen und gerechten Gebührenbemessung Gelegenheit erhalten, ihre sachkundige Auffassung auf der Grundlage ihres Erfahrungswissens und Vergleichsmaterials zur Geltung zu bringen.

Dies bedeutet, dass eine aus der Vorschrift des § 411 Abs. 3 ZPO abzuleitende Verpflichtung, ein Gutachten im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu erläutern, weder im Rahmen des § 14 RVG noch im Rahmen des

¹ Schons, NJW 2005, 1024 und 3089

² Mayer in Gerold/Schmidt RVG, 21. Aufl., § 14 RVG Rn. 35

³ Hierzu OLG Karlsruhe NJW 2015, 418

⁴ Mayer in Gerold/Schmidt RVG, 21. Aufl., § 14 RVG Rn. 37

⁵ Beschl. v. 24.9.1998 – 3 W 63/98

§ 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO besteht⁶. Dennoch besteht selbstverständlich die Möglichkeit, eine solche Erläuterung des Gutachtens auf freiwilliger Basis vorzunehmen.

4. Kosten

Das Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer ist in allen Fällen kostenfrei zu erstellen. Für das Gutachten nach §§ 3a Abs. 2 und 14 Abs. 2 RVG ergibt sich dies unmittelbar aus dem Gesetz. Die Erhebung von Kosten würde im Übrigen eine Rechtsgrundlage voraussetzen, welche auch für Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO nicht vorhanden ist.

5. Zulässiger Inhalt des Gutachtens

Insbesondere im Rahmen des § 14 Abs. 2 RVG werden oftmals Fragestellungen an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer herangetragen, die vom Wortlaut dieser Norm nicht gedeckt sind. Auch die Formulierung der Beweisfrage ist nicht immer hiermit in Einklang zu bringen. Im Rahmen des § 3a Abs. 2 S. 2 RVG hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zur Angemessenheit der vereinbarten Vergütung zu erstatten. Im Falle eines Gutachtens nach § 14 Abs. 2 RVG ist lediglich die (Beweis-) Frage zu beantworten, ob die vom Rechtsanwalt gemäß § 14 Abs. 1 RVG bestimmte Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände billigerem Ermessen entspricht. Die Beweisfrage ist also nicht dahingehend zu formulieren, ob der Ansatz einer bestimmten Gebühr „...gerechtfer-tigt sei...“, auch die Frage der „...Ordnungsgemäßheit der klägerischen Honorarrechnung...“ entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Erst recht ist es nicht Aufgabe des Gutachtens Schlüssigkeitsbedenken des Gerichts zu überprüfen bzw. auszuräumen.

Die immer wieder gestellte Anfrage, ob und gegebenenfalls welche Gebühren (-Tatbestände) im konkreten Einzelfall angefallen sind, ist eine rei-

ne Rechtsfrage, deren Beantwortung dem Gericht obliegt und nicht dem Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer. Das Gutachten kann auch die Frage, ob der anwaltlichen Abrechnung der richtige Gegenstandswert zugrunde gelegt wurde, beantworten. Auch die Frage, ob eine bestimmte Stundenzahl für die Bearbeitung einer bestimmten Angelegenheit angemessen ist, kann im Rahmen eines solchen Gutachtens nicht beantwortet werden.

Hieraus folgt zugleich, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Vorfragen, welche sich im Zusammenhang mit der Beantwortung der Beweisfrage stellen, ebenfalls nicht beantworten kann. Sind also Tatsachen, die bei den Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG eine Rolle spielen, etwa der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit, oder bestimmte Einzeltätigkeiten, zwischen den Parteien streitig, so sollte das Gericht zuvor die Beweisaufnahme durchführen und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitteilen, von welchem Sachverhalt er für sein Gutachten ausgehen soll.

Einzelne Kammern lehnen es in Fällen, in denen der Sachverhalt nicht feststeht, ab, ein Gutachten zu erstellen.

Neben der Feststellung des Sachverhaltes durch das Gericht ist natürlich der hinreichend substantiierte Vortrag zu den Tatsachen, welche geeignet sind, die Kriterien des § 14 RVG auszufüllen, unbedingt erforderlich. Ein zentrales Problem der Gutachten-erstellung ist, dass hierzu nicht bzw. nur unsubstantiiert vorgetragen wird. Liegt aber insbesondere zu den Kriterien Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit kein Tatsachenvortrag vor, beschränkt sich der Vortrag also auf die (Rechts-) Behauptung, der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit sei „... umfangreich ...“, die anwaltliche Tätigkeit sei „... schwierig ...“ so hilft dieser Vortrag nicht weiter. Er muss notgedrungen dazu führen, dass das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass lediglich die Mindestgebühr jedenfalls aber eine

Gebühr welche deutlich unterhalb der Mittelgebühr liegt, angemessen ist.

Zur Frage der Darlegung wird auf die Entscheidung des BGH vom 4.2.2010⁷ verwiesen, der eine konkrete, schriftsätzliche Darlegung der anwaltlichen Tätigkeit fordert. Anlagen können nur der Erläuterung des schriftsätzlichen Vorbringens oder den urkundlichen Beweis von Behauptungen dienen, ein schriftsätzliches Vorbringen aber grundsätzlich nicht ersetzen. Im Rahmen des Vortrages muss der Anwalt angeben, welche Akten und Schriftstücke er etwa einer Durchsicht unterzogen hat, welcher Schriftsatz vorbereitet oder verfasst wurde, zu welcher Rechts- oder Tatfrage, welche Literaturrecherchen angestellt oder zu welchem Thema mit welchem Gesprächspartner, wann eine fernmündliche Unterredung geführt wurde. Allgemeine Hinweise über Aktenbearbeitung, der Literaturrecherchen und Telefongespräche sind, weil sie jedenfalls bei wiederholter Verwendung inhaltsleer sind und ohne die Möglichkeit einer wirklichen Kontrolle geradezu beliebig ausgeweitet werden können, unzureichend. Diese Grundsätze, welche im Zusammenhang mit der Vereinbarung eines Zeithonorars aufgestellt worden sind, gelten aber ebenso für die Darlegung, wenn es im Rahmen der gesetzlichen Vergütung darauf ankommt, den Umfang der anwaltlichen Tätigkeit im Sinn des § 14 RVG darzulegen.

Die hier angesprochenen, im Rahmen eines Gebührengutachtens durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer nicht zu beantwortenden Fragen, können aber selbstverständlich Gegenstand eines Sachverständigengutachtens sein, welches auf der Basis der §§ 402 ff. ZPO durch das Gericht einzuholen ist. Geht es dabei um rein gebührenrechtliche Fragen, so kommt ein Rechtsanwalt in Betracht, der über besondere Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet des anwaltlichen

6 OLG Celle NJW 1973, 203, 204

7 BeckRS 2010, 05360

Vergütungsrechts verfügt. Geht es um die Frage der Angemessenheit einer bestimmten Stundenzahl für eine anwaltliche Tätigkeit, so kommt

ein Rechtsanwalt in Betracht, der nachhaltig auf dem materiellen Gebiet, welches Gegenstand des Verfahrens ist, tätig ist. Ein solches Gut-

achten ist freilich kostenmäßig nicht mehr im Sinne der Ausführung unter Ziffer 4 privilegiert.

beA digital!

Die technischen Voraussetzungen für das besondere elektronische Anwaltspostfach

Von Rechtsanwältin *Peggy Fiebig* LL.M., Geschäftsführerin der BRAK, Berlin

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) wird die BRAK in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin bis zum 1.1.2016 einrichten. Aber nicht nur die BRAK, auch jede Kanzlei muss sich technisch auf die Einführung des beA vorbereiten. Was wird also, nach dem derzeitigen Entwicklungsstand des beA, voraussichtlich als Grundausstattung benötigt?

Computer mit leistungsfähiger Internetverbindung

Zunächst einmal wird ein Computer mit leistungsfähiger Internetanbindung benötigt. Der PC sollte dabei einen Arbeitsspeicher von mindestens 512 MB RAM und einen AMD- oder Intel-Prozessor besitzen. Auf dem Computer sollte eines der aktuellen gängigen Betriebssysteme installiert sein: Windows, Mac OS oder Linux. Um den schnellen und reibungslosen Up- und Download von Nachrichten und Anhängen zu gewährleisten, ist eine leistungsfähige Internetverbindung erforderlich. Es sollte eine Datenrate von mindestens 2 Mbit/Sekunde zur Verfügung stehen, wegen der Schwankungen der tatsächlichen Übertragungsrates wird eine Leitung von 6 Mbit/Sekunde empfohlen. Zu achten ist dabei nicht nur auf die Download-, sondern auch auf die Uploadrate, das heißt, die Bandbreite, die für den Versand von Daten zur Verfügung steht. Bei den

derzeitigen Angeboten besteht in der Regel eine große Differenz zwischen der Down- und Uploadrate, bitte erkundigen Sie sich dazu bei ihrem Diensteanbieter.

Da eine Datenrate von 2 Mbit/Sekunde leider noch nicht überall in Deutschland verfügbar ist, wurde der rechtliche Rahmen im ERV-Gesetz so gestaltet, dass bei nachgewiesener Unmöglichkeit einer elektronischen Übersendung zum Gericht auch ein konventioneller Versand möglich sein wird. Dennoch ist dieser Zustand unbefriedigend: Die BRAK wird sich deshalb auf allen politischen Kanälen für einen zügigen Ausbau des Breitbandnetzes einsetzen. Immerhin haben die Regierungsfractionen in ihrer Koalitionsvereinbarung von 2013 versprochen, dass es bis 2018 in Deutschland eine flächendeckende Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/Sekunde geben soll.

Browser oder Kanzleisoftware

Der Zugriff auf das beA wird einerseits über einen der gängigen Internetbrowser – Firefox, Safari, Chrome, Internet Explorer – erfolgen. Dazu wird ein sogenannter Web-Client entwickelt, der anders als der derzeitige EGVP-Client, keiner umfangreichen Installation bedarf und einfach über eine Internetadresse erreichbar sein wird. Daneben kann das beA auch über eine Kanzleisoftware benutzt werden. Den Kanzleisoftwareherstellern wird dazu eine entsprechende Schnittstelle zur Verfügung gestellt. Derzeit arbeitet die mit der Entwicklung des beA beauftragte Fir-

ma Atos mit Hochdruck an einer solchen Schnittstelle, damit den Kanzleisoftwareherstellern genügend Zeit für die technische Implementierung des beA bleibt.

Kartenlesegerät und Karte

Die Anmeldung im beA wird voraussichtlich über eine Sicherheitskarte und eine PIN erfolgen. Da insbesondere die Erstanmeldung höchst sicherheitssensibel ist, wird derzeit darüber nachgedacht, dafür eine eigene beA-Karte herauszugeben. Die näheren Fragen dazu – beispielsweise, wo die Karte erhältlich ist oder welche zusätzlichen Eigenschaften (z. B. Signierfunktion) sie hat – werden in den kommenden Wochen geklärt. Angesichts dieser Planungen wird jedoch vom vorsorglichen Erwerb einer der derzeit erhältlichen Signaturkarten abgeraten. Aktuelle Informationen finden Sie jeweils auf der Seite www.bea.brak.de. Es muss ein Kartenlesegerät verwendet werden, das in Deutschland für die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) zugelassen ist, denn bis 2018 müssen über das beA versendete Dokumente auf diese Weise signiert werden. Das Kartenlesegerät muss mit einem Tastaturblock, dem sogenannten PIN-Pad ausgestattet sein, dadurch ist es möglich, eine PIN unabhängig von der Computertastatur einzugeben. Das Kartenlesegerät wird über einen USB-Anschluss an den Computer angeschlossen, die digitale Verbindung erfolgt über eine Treibersoftware, die vom Hersteller des Kartenlesegerätes mitgeliefert wird und vom Benutzer zu installie-

ren ist. Der Zugang für Mitarbeiter oder sonstige zum Zugriff auf das jeweilige Postfach befugte Personen ist auch möglich über ein sogenanntes Softwarezertifikat, das auf einem Speichermedium, das heißt auf einem USB-Stick, einer Karte o. ä., oder auf dem zu benutzenden Rechner direkt gespeichert ist. Ein solches Softwarezertifikat kann jedoch nicht zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur verwendet werden. Wird das Softwarezertifikat direkt auf dem Rechner gespeichert, sind weitere Sicherheitsvorkehrungen notwendig, so dass sich wegen des geringeren technischen Aufwandes auch für diesen Personenkreis die Verwendung einer Sicherheitskarte – dann ohne Signierfunktion – empfiehlt.

Drucker und Scanner

Um das beA effektiv in der Kanzlei einzusetzen, ist in der Regel ein Drucker, ein Scanner oder eine Kombination aus beiden erforderlich. Der Scanner sollte auf verschiedene Auflösungen einstellbar sein, so dass die Pixeldichte je nach Dokumententyp – Textdatei oder Bilddatei – individuell einstellbar ist. Eine geringere Auflösung bedeutet eine geringere Dateigröße und damit einen einfacheren Versand der Nachrichtenanhänge.

Investition in die Zukunft

Sicher bedeuten diese Anschaffungen zunächst einmal einen gewissen finanziellen Aufwand für jede Kanzlei. Dem gegenüber stehen jedoch deutliche Ersparnisse bei den Papier- und Portokosten und vor allem auch langfristig Vereinfachungen in den alltäglichen Arbeitsabläufen. Dabei fügt sich das beA selbstverständlich umso besser in den Arbeitsalltag ein, je stärker die Kanzlei an sich digitalisiert ist. Auch wenn die Nutzung des beA eine elektronische Aktenführung

nicht voraussetzt, bietet die Einführung doch eine gute Gelegenheit auch insgesamt über eine Digitalisierung der Kanzlei nachzudenken.

beA kurz und bündig

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist die neue, einfache und sichere Alternative zum Versand anwaltlicher Dokumente. Bis zum 1.1.2016 wird die BRAK entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag für jeden Rechtsanwalt ein solches digitales Postfach einrichten.

Digital – Mit dem beA kann jeder Rechtsanwalt künftig sicher und einfach mit Kollegen und sukzessive auch mit der Justiz elektronisch kommunizieren.

Einfach – Der Zugriff auf das beA ist einfach: Grundsätzlich genügt ein Computer mit einem Internetanschluss. Eine spezielle Software ist nicht erforderlich.

Sicher – Sicherheit ist die oberste Prämisse bei der Entwicklung des beA. Das gilt für den Zugang zum System genauso wie für die Übertragung und Speicherung der einzelnen Nachrichten. Durch die Verwendung der neuesten Authentifizierungs- und Verschlüsselungstechniken kann sich kein Unbefugter – und auch die BRAK selbst nicht – Zugriff auf die Nachrichten verschaffen.

Zeitplan

2016 – Am 1.1.2016 wird das beA-System mit etwa 165.000 Anwaltspostfächern in Betrieb genommen. So sieht es das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Gesetz) vor. Die Justiz hat angekündigt, dass gleichzeitig der Client für das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) abgeschaltet und

durch das beA abgelöst wird. Soweit erforderlich, wird es eine Übergangsfrist geben, in der beA und EGVP-Client parallel genutzt werden können.

2018 – Ab Ende 2018 sollen alle Gerichte der Zivil-, Arbeits-, Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit für die elektronische Kommunikation über das beA erreichbar sein. Allerdings besteht für die Länder die Möglichkeit, diesen Zeitpunkt um ein oder zwei Jahre nach hinten zu verschieben.

2022 – Spätestens ab 1.1.2022 wird die Anwaltschaft verpflichtet sein, elektronisch mit der Justiz zu kommunizieren. Die Länder haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die obligatorische Nutzung des beA um ein oder zwei Jahre für jede Gerichtsbarkeit separat vorzulegen.

Demnächst: Bis zum Sommer 2015 soll die technische Entwicklung des beA abgeschlossen sein, anschließend beginnt eine intensive Testphase. Für den Spätherbst ist das sogenannte Rollout geplant. Rechtsanwälte können sich dann im beASystem registrieren. Zu dieser erstmaligen Anmeldung an ihrem jeweiligen Postfach wird aus Gründen der Sicherheit voraussichtlich eine spezielle beA-Karte benötigt. Wie das genaue Verfahren abläuft und welche weiteren Eigenschaften diese Karte haben wird (evtl. Signierfunktion), wird im Laufe der weiteren technischen Entwicklung in den kommenden Monaten geklärt. Angesichts dieser Planungen wird jedoch vom vorsorglichen Erwerb einer der derzeit erhältlichen Signaturkarten abgeraten. Aktuelle Informationen finden Sie jeweils auf der Seite www.bea.brak.de.

Präsidium der Rechtsanwaltskammer Köln bestätigt

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat in seiner Sitzung vom 21.3.2015 das 2013 gewählte neue Präsidium (s. KammerForum 1/2013, 9) in der gleichen Besetzung wiedergewählt.

Das Präsidium besteht weiterhin aus:

Präsident

Rechtsanwalt *Peter Blumenthal*

Vizepräsident und Schatzmeister
Rechtsanwalt *Alfred Börsch*

Vizepräsident und Schriftführer
Rechtsanwalt *Bernd Klassen*

Vizepräsident

Rechtsanwalt *Dr. Thomas Gutknecht*

Vizepräsident

Rechtsanwalt *Guido Imfeld*

Vizepräsidentin

Rechtsanwältin *Alexandra Mack*

Damit führt das Präsidium unter Präsident Rechtsanwalt *Peter Blumenthal* bis März 2017 die Geschäfte der Rechtsanwaltskammer fort.

Geschäftsverteilungsplan des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln 2015

Für das Kalenderjahr 2015 verteilen sich die Geschäfte auf vier Kammern nach den Buchstaben des Alphabets.

Auf die 1. Kammer

entfallen die Buchstaben

A B C D E H N O W,

auf die 2. Kammer

entfallen die Buchstaben F G I R V,

auf die 3. Kammer

entfallen die Buchstaben

L P Q S Sch T U X Y Z,

auf die 4. Kammer

entfallen die Buchstaben J K M.

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des betroffenen Rechtsanwalts. Bei mehreren Anwälten ist der Familienname desjenigen Anwalts maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

Entstehen bei den Kammern Zweifel hinsichtlich der geschäftsmäßigen Zuständigkeit, so entscheidet vorbehaltlich der Beschlussfassung des Präsidiums der Geschäftsleitende Vorsitzende.

Die Besetzung des Anwaltsgerichts und der Kammern ist folgende:

Geschäftsleitender Vorsitzender:

Rechtsanwalt *Dr. Jürgen Koenen*,
Mohrenstr. 7–9, 50670 Köln

1. Kammer

Vorsitzender:

Rechtsanwalt *Dr. Jürgen Koenen*
wie zuvor

Stellvertretende Vorsitzende:

Rechtsanwalt *Dr. Ben Elsner*,
Agrippinawerft 24, 50678 Köln
Rechtsanwältin *Margarete Hirtz*,
Aachener Str. 583, 50226 Frechen-
Königsdorf

Beisitzer/in:

Rechtsanwältin *Angela Mohr*,
Zülpicher Str. 313, 50937 Köln
Rechtsanwalt *Dr. Markus Schäfer*,
Bertha-von-Suttner-Platz 2–4,
53111 Bonn

2. Kammer

Vorsitzender:

Rechtsanwalt *Jörg Bellinghausen*,
Weisshausstr. 24, 50939 Köln

Stellvertretende Vorsitzende:

Rechtsanwalt *Jürgen Sauren*,
Beethovenstr. 12, 50674 Köln
Rechtsanwalt *Jörn Rohrmann*,
Lindenallee 64, 50968 Köln

Beisitzer/in:

Rechtsanwalt *Raimund Mönch*,
Oxfordstr. 12–16, 53111 Bonn
Rechtsanwältin *Constanze Schuh*,
Heisterbachstr. 4, 50939 Köln

3. Kammer

Vorsitzender:

Rechtsanwalt *Walter Baldus*,
Am Bungartsberg 56, 53797 Lohmar

Stellvertretende Vorsitzende:

Rechtsanwalt *Gerhard Ebel*,
Gereonsdriesch 23, 50670 Köln
Rechtsanwältin *Susanne Laux*,
Krebsgasse 5–11, 50667 Köln

Beisitzer:

Rechtsanwalt *Herbert Krumscheid*,
Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn
Rechtsanwalt *Dr. Andreas Menkel*,
Oxfordstr. 21, 53111 Bonn

4. Kammer

Vorsitzender:

Rechtsanwalt *Hans-Oskar Jülicher*,
Ostpromenade 1, 52525 Heinsberg

Stellvertretende Vorsitzende:

Rechtsanwältin *Regina Stückradt*,
Josef-Schregel-Str. 1, 52394 Düren
Rechtsanwalt *Dr. Marcus Werner*,
Oppenheimstr. 16, 50668 Köln

Beisitzer:

Rechtsanwalt *Alexander Kieven*,
Rurstr. 2, 52441 Linnich
Rechtsanwalt *Philipp Rosenthal*,
Wilhelmstr. 32, 53111 Bonn

Die vier Kammern des Anwaltsgerichts tagen gem. § 96 BRAO nach der vom jeweiligen Kammervorsitzenden gem. §§ 97 BRAO, 21g GVG beschlossenen Geschäftsverteilung der einzelnen Kammern. Sind alle Mitglieder einer Kammer verhindert oder reichen die nicht verhinderten Anwaltsrichter zur Besetzung nicht aus, so sind bei der 1. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer und als-

dann die der 3. Kammer, bei der 2. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer und alsdann die der 4. Kammer, bei der 3. Kammer die Mitglieder der 4. Kammer und alsdann die der 1. Kammer sowie bei der 4. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer und alsdann die der 2. Kammer als Vertreter in umgekehrter Reihenfolge, wie vorstehend, berufen, jedoch mit Ausnahme der jeweiligen Kammervorsitzenden.

In der Durchführung der Geschäftsleitung wird der Geschäftsleitende Vorsitzende durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten. Falls der Geschäftsleitende Vorsitzende und auch der Vorsitzende der 3. Kammer verhindert sind, tritt der Vorsitzende der 2. Kammer ein. Sollte auch dieser verhindert sein, tritt der Vorsitzende der 4. Kammer an seine Stelle.

Die vorstehende Geschäftsverteilung gilt für die ab 1.1.2015 neu eingehenden Sachen. Bezüglich bereits anhängiger Sachen verbleibt es bei der Zuständigkeit gemäß der Geschäftsverteilung 2014.

Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts Köln 2014

Unerledigte Anwaltsgerichtsverfahren am 1.1.2014	50	2 Verweise und Geldbuße von 24.000 Euro in	2 verbundenen Verfahren
weitere bis zum 31.12.2014 eingegangene Anwaltsgerichtsverfahren	66	4 Einstellungen gem. § 116 BRAO i.V.m. § 153 Abs. 1 StPO in	4 einzelnen Verfahren
anhängige Anwaltsgerichtsverfahren insgesamt	116	6 Einstellungen gem. § 116 BRAO i.V.m. § 153a Abs. 1 StPO in	6 einzelnen Verfahren
Von den insgesamt 116 anhängigen Verfahren wurden bis zum 31.12.2014 erledigt.	52	4 Einstellungen gem. § 153 StPO in	4 einzelnen Verfahren
Das Anwaltsgericht erkannte wie folgt: 1 Rücknahme des Rügebescheids in	1 einzelnen Verfahren	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 250 Euro in	1 einzelnen Verfahren
5 Anträge gem. § 74 BRAO als unbegründet zurückgewiesen in	5 einzelnen Verfahren	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 500 Euro in	1 einzelnen Verfahren
1 Verweis in	1 einzelnen Verfahren	3 Einstellungen gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 1.000 Euro in	3 einzelnen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 300 Euro in	1 einzelnen Verfahren	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 2.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 500 Euro in	1 einzelnen Verfahren	3 Freisprüche in	3 einzelnen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 800 Euro in	1 einzelnen Verfahren	3 Einstellungen nach Verzicht in	3 verbundenen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 1.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren	5 Einstellungen nach Widerruf in	5 einzelnen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 1.500 Euro in	1 einzelnen Verfahren	2 Einstellungen nach Widerruf in	2 verbundenen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 2.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren	2 Ausschließungen in	2 einzelnen Verfahren
2 Verweise und Geldbuße von 5.000 Euro in	2 einzelnen Verfahren		52 erledigte Verfahren

Wahlen zur 6. Satzungsversammlung 2015 – 3. Wahlbekanntmachung

Vom 4.4. bis zum 2.5.2015 hatten die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln Gelegenheit, durch Briefwahl die Mitglieder der Satzungsversammlung gem. § 191 b BRAO aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln zu wählen.

Am 4.5.2015 hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis ermittelt

Von den 12.766 Wahlberechtigten haben gewählt	3.190	Mitglieder
Davon hat der Wahlausschuss als ungültig festgestellt	./. <u>49</u>	Stimmabgaben
Mithin haben gültig gewählt	3.141	Mitglieder
und dabei abgegeben.	12.529	gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen haben erhalten

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. Recktenwald, Dr. Claus | 1.108 Stimmen |
| 2. Thümmel, Dr. Peter | 1.090 Stimmen |
| 3. Lipp, Sonja | 1.040 Stimmen |
| 4. Zwach, Dr. Ulrich | 1.015 Stimmen |
| 5. Mack, Alexandra | 997 Stimmen |
| 6. Schwarzer, Linda | 990 Stimmen |
| 7. Linder-Halm, Stephanie | 983 Stimmen |

Diese 7 Bewerber sind gewählt und haben die Wahl angenommen.

Das Ergebnis lautet im Weiteren:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 8. Arnold, Hans-Joachim | 867 Stimmen |
| 9. Nöker, Karina | 835 Stimmen |
| 10. Rosenbaum, Birgit | 819 Stimmen |
| 11. Patzelt, Bernward | 729 Stimmen |
| 12. Kessler, Karl-Peter | 558 Stimmen |
| 13. Aminyan, Kourosh | 536 Stimmen |
| 14. Reppen, Dietmar | 503 Stimmen |
| 15. Weidt, Dr. Heinz | 459 Stimmen |

Die Wahl kann angefochten werden gemäß § 18 Wahlordnung, der lautet:

- „§ 18 Wahlanfechtung
 (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. Es gilt § 112 f BRAO entsprechend.
 (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
 (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.“

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Markus Trude
 Wahlleiter

Erinnerung – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Bereits vor knapp 3 Jahren hatte die Bundesrechtsanwaltskammer aufgrund der Befugnis nach § 9 Abs. 4 S. 1 und 2 GwG eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen. Diese Anordnung hat weiterhin Gültigkeit, so dass wir nochmals darauf hinweisen möchten:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für

Verdachtsmeldungen – und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige und Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen.

Seine Bestellungen und Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

Die Anordnung wurde in den BRAK-Mitteilungen 4/2012, S. 170 ff. mit entsprechenden Erläuterungen veröffentlicht. So weist die BRAK u. a. auf Nachfolgendes hin:

Bei der Ermittlung der Zahl der Berufsangehörigen oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe kommt es auf deren Status in der Berufsausübungsgesellschaft – gleich welcher Rechtsform – nicht an, so dass auch freie Mitarbeiter oder angestellte Berufsträger sozietätsfähiger Berufe zu berücksichtigen sind. Eine berufliche Tätigkeit als Angestellter einer freiberuflichen Berufsausübungsgesellschaft führt nach § 9 Abs. 3 S. 1 GwG lediglich dazu, dass den Angestellten keine eigenständige Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten trifft, sondern diese der Berufsausübungsgesellschaft obliegt.

Die Bundessteuerberaterkammer und die Wirtschaftsprüferkammer haben insoweit vergleichbare Anordnungen erlassen, um einen Gleich-

lauf zu gewährleisten. Allerdings sind Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer unbeschränkt Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG.

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände unterfallen dem Geldwäschegesetz nur dann, soweit sie für ihre Mandanten an den sog. Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG mitwirken. Nur in diesem Fall müssen Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände interne Sicherungsmaßnahmen, zu denen auch die Bestellung des Geldwäschebeauftragten gehört, treffen. Für die rein „anwaltliche“ Berufsausübungsgesellschaft (ausschließlich Rechtsanwälte/Rechtsbeistände) genügt es aber insoweit, wenn nur einer von ihnen an den Kataloggeschäften regelmäßig mitwirkt. Handelt es sich hingegen um eine interdisziplinäre Berufsausübungsgesellschaft bleibt die Berufsausübungsgesellschaft auch dann verpflichtet, wenn keiner der angehörigen Rechtsanwälte und verkammerten Rechtsbeistände regelmäßig an Kataloggeschäften mitwirkt. In diesem Fall werden die Rechtsanwälte und

verkammerten Rechtsbeistände mittelbar durch die Anordnungen der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer verpflichtet.

Bei internationalen Berufsausübungsgesellschaften kann auch ein nicht im Inland ansässiger Berufsträger oder Mitarbeiter zum Geldwäschebeauftragten bestellt werden, sofern er die Gewähr dafür bietet, dass die Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die Steuerungsmöglichkeit der Verpflichteten und die Kontrollmöglichkeit der zuständigen Rechtsanwaltskammer nicht beeinträchtigt werden (§ 9 Abs. 3 S. 2, 3 GwG). Einer Zustimmung der Rechtsanwaltskammer bedarf es nur, wenn der im Ausland ansässige Geldwäschebeauftragte Dritter i.S.v. § 9 Abs. 3 GwG ist, also weder Berufsträger noch Mitarbeiter der Berufsausübungsgesellschaft ist.

Im Übrigen verweisen wir auf die weiteren Erläuterungen der BRAK in BRAK-Mitteilungen 4/2012. (Von Rechtsanwalt *Johannes Latz*, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Köln)

Kammerversammlung 2015

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln weist auf nachfolgende Termine hin:

Kammerversammlung:

Dienstag, 17.11.2015 in Bonn

Anträge zur Tagesordnung (§ 4 GO):

bis spätestens Montag, 31.8.2015

Rechtsprechungsdatenbank „ius menschenrechte“

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat eine neue Online-Rechtsprechungsdatenbank „ius menschenrechte“ eingerichtet. Sie finden diese kostenlose Datenbank unter folgendem Link:

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/rechtsprechungsdatenbank-ius-menschenrechte.html>.

In „ius Menschenrechte“ werden ausgewählte Entscheidungen internationaler Spruchkörper, wie der UN-Fachausschüsse, des Europäischen

Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) eingestellt. Mit der Datenbank soll der Zugang zu menschenrechtlichen Informationen gebündelt und damit verbessert und so insbesondere Rechtsanwälten und Richtern die Arbeit erleichtert werden. Denn auch wenn sich die Entscheidungen des EGMR, des EuGH und der UN-Fachausschüsse gegen andere Staaten richten, sind sie für die Rechtspraxis in Deutschland von Relevanz.

Alle Entscheidungen sind auf Deutsch zusammengefasst und können im Volltext als PDF (vorwiegend auf Englisch) heruntergeladen werden. Die Datenbank beinhaltet derzeit im Schwerpunkt Entscheidungen zu den Themen Diskriminierungsschutz, Geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel und Behinderung. Sie wird durch das Institut kontinuierlich ausgebaut. Es ist beabsichtigt, sie um die Themen Rassismus, Folterverbot oder Migration/Flucht zu ergänzen.

Ausbildung

Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

Aufgrund des demographischen Wandels und der Globalisierung bedurfte die alte ReNoPat-AusbV von 1987 einer Novellierung, um wieder der Zeit angemessen zu sein.

Die neue Ausbildungsverordnung nebst Ausbildungsrahmenplan wurde Mitte September im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt zum 1.8.2015 in Kraft. Zuvor bereits bestehende Arbeitsverhältnisse können unter Anrechnung fortgeführt werden, wenn die Parteien dies vereinbaren und noch keine Zwischenprüfung abgelegt wurde.

Durch die neue Ausbildungsverordnung sollen die Berufsbilder vor allem an neuer Attraktivität gewinnen und die Ausbildungen effizienter, am Bedarf des jeweiligen Berufs orientiert, gestaltet werden.

Konkret wird inhaltlich, im Vergleich zur alten Ausbildungsverordnung, mehr Wert auf Mandantenbetreuung während der Ausbildung gelegt. Auch – den neuen technischen Möglichkeiten angemessen – rückt der elektronische Rechtsverkehr mehr in den Vordergrund. Durch den wachsenden Binnenmarkt und das Bedürfnis nach Kooperation mit dem Ausland, gewinnen insbesondere die Fächer Wirtschafts- und Europarecht an Bedeutung und die Beherrschung der englischen Sprache wird vorausgesetzt.

Zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres wird eine Zwischenprüfung in den Bereichen „Kommunikation und Büroorganisation“ sowie „Rechtsanwendung“ in schriftlicher Form abgehalten. Die Fächer werden jeweils 60 Minuten geprüft.

Die Abschlussprüfung erfolgt in den Fächern:

- Geschäfts- und Leistungsprozesse
- Mandantenbetreuung
- Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich
- Vergütung und Kosten
- Wirtschafts- und Sozialkunde

Im Bereich Mandantenbetreuung wird ein 15 minütiges Fallgespräch mit Einbindung der englischen Sprache geführt, welches mit 15% in die Gesamtnote eingeht. Für die restlichen Prüfungsfächer stehen maximal 360 Minuten Prüfungszeit zur Verfügung.

Genauere Angaben zu den Voraussetzungen und Bedingungen der einzelnen Prüfungen werden in einer neuen Prüfungsordnung zu finden sein. (Vo)

Berufsbildungsbericht 2014

Von Herrn Rechtsanwalt *Norbert Bauschert*, Köln, Vorsitzender der Abteilung für Aus- und Fortbildungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer Köln



1. Berufsausbildungsverträge im Kammerbezirk Köln

a) Im Berichtsjahr 2014 wurden in das „Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ gem. § 34 Berufsbildungsgesetz (BBiG) 424 **neue Ausbildungsverträge** für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte eingetragen.

Damit ist im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs in Höhe von 4,29% für das Ausbildungsjahr 2014 zu verzeichnen.

Seit 2004 lässt sich die folgende Entwicklung der Zahl der Neuzugänge feststellen:



(Entwicklung 2004 – 2014)

Jahr	Zugang	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2004	466	-13,70
2005	428	-8,15
2006	430	0,47
2007	473	10,00
2008	480	1,48
2009	463	-3,54
2010	491	6,05
2011	445	-9,37
2012	434	-2,47
2013	443	2,07
2014	424	-4,29

Die Anzahl der **Ausbildungsverhältnisse in allen drei Ausbildungsjahren** belief sich im Berichtsjahr 2014 zum 31.12. auf 1.387.

Jahr	Ausbildungsverhältnisse	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2004	1.447	-5,11
2005	1.377	-4,84
2006	1.269	-7,84
2007	1.237	-2,52
2008	1.384	11,88
2009	1.374	-0,72
2010	1.268	-7,71
2011	1.281	1,03
2012	1.340	4,60
2013	1.346	0,45
2014	1.387	3,05

b) **Vorzeitig aufgelöst** wurden im Jahr 2014 insgesamt 151 Verträge.



(Entwicklung 2004 – 2014)

Jahr	vorzeitig aufgelöste Ausbildungsverträge	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2004	120	-19,92
2005	109	-9,17
2006	71	-34,86
2007	96	35,21
2008	84	-12,50
2009	119	41,67
2010	116	-2,52
2011	98	-15,52
2012	123	25,51
2013	76	-38,21
2014	151	98,68

c) **Unter Berücksichtigung der vorzeitig aufgelösten Ausbildungsverträge** bestanden zum 31.12.2014 insgesamt 1.236 Ausbildungsverhältnisse.



(Entwicklung 2004 – 2014)

Jahr	Gesamtbestand Ausbildungsverhältnisse	Veränderung gegen über Vorjahr in %
2004	1327	-3,63
2005	1268	-4,45
2006	1198	-5,52
2007	1141	-4,76
2008	1300	13,94
2009	1255	-3,46
2010	1152	-8,21
2011	1183	2,69
2012	1217	2,87
2013	1270	4,35
2014	1236	-2,68

d) Im Berichtsjahr 2014 wurden 9 Verträge mit **ausländischen Auszubildenden** registriert.

Belgier	2
Bosnien-Herzegowina	1
Kirgisen	1
Kosovaren	1
Russen	1
Türken	3

e) Im Jahr 2014 wiesen die Auszubildenden, deren Ausbildungsvertrag für das Berichtsjahr 2014 eingetragen wurde, folgende **schulische Vorbildung** auf:

Jahr	2014		2013		2012	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Hauptschulabschluss	16	3,77	21	4,75	15	3,46
Berufsfachschule	0	0	6	1,35	0	0
Fachoberschulreife	192	45,28	177	39,95	249	57,37
Hochschul/Fachhochschulreife	213	50,24	230	51,92	164	37,79
Berufsgrundschuljahr	0	0	0	0	0	0
Ohne Angabe	2	0,47	5	1,13	4	0,92
Sonstige	1	0,24	4	0,9	2	0,46

f) Im Jahr 2014 wurden insgesamt 60 **Anträge auf Verkürzung** der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG bzw. auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG gestellt.



(Entwicklung 2004 – 2014)

2. Ausbildungsberater der Rechtsanwaltskammer Köln

Als zuständige Stelle hat die Rechtsanwaltskammer gem. §§ 71 Abs. 4, 76 BBiG die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung, der beruflichen Umschulung zu überwachen und fördert diese durch Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen. Hierzu hat die Rechtsanwaltskammer drei Ausbildungsberater,

Herrn Kollegen *Dickau* aus Aachen,
Kongreßstr. 6, 52070 Aachen, Tel.: 0241/500866

Herrn Kollegen *Hänsel* aus Bonn,
Neustr. 20–22, 53879 Euskirchen, Tel.: 02251/6505622

Herrn Kollegen *Dr. Prutsch* aus Köln,
Aachener Str. 370, 50933 Köln, Tel.: 0221/352041

bestellt.

Schwerpunkte und Aufgabenbereiche der Ausbildungsberater sind die

- Beratung der Auszubildenden, Ausbilder und Auszubildenden sowie
- die Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung.

Diese 3 Kollegen stehen Ihnen als Ansprechpartner sowohl persönlich als auch telefonisch zur Verfügung. Wenn Sie Fragen zur Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten haben, können Sie unsere Ausbildungsberater gerne anrufen.

3. Berufsschulen im Kammerbezirk Köln

In unserem Kammerbezirk gibt es vier Berufsschulen, an denen Rechtsanwaltsfachangestellte ausgebildet werden:

Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der StädteRegion Aachen
Lothringer Str. 10, 52062 Aachen
Tel.: 0241/474600, Fax: 0241/4746035
E-Mail: info@bvw-aachen.de
Internet: www.bvw-aachen.de

Friedrich-List-Berufskolleg
Plittersdorfer 48, 53173 Bonn
Tel.: 0228/777200, Fax: 0228/777204
E-Mail: info@flb-bonn.de
Internet: www.flb-bonn.de

Berufskolleg Kaufmännische Schulen des Kreises Düren
Euskirchener Str. 124–126, 52351 Düren
Tel.: 02421/958080, Fax: 02421/502586
E-Mail: kontakt@bksd.de
Internet: www.bksd.de

Joseph-DuMont-Berufskolleg der Stadt Köln
Escher Str. 217, 50739 Köln-Bilderstöckchen
Tel.: 0221/179030, Fax: 0221/1790330
E-Mail: info@jdbk.de
Internet: www.jdbk.de

An den Berufsschulen unterrichten neben hauptamtlichen Berufsschullehrern auch – im Fach Fachkunde – als nebenamtliche Lehrkräfte tätige Kollegen (und in Bonn außerdem Bürovorsteher).

4. Prüfungswesen

Die Abschlussprüfungen 2014 brachten folgendes Gesamtergebnis:

An der Zwischenprüfung im Frühjahr 2014 nahmen 30 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	be-friedi-gend	ausrei-chend	bestan-den absolut	bestan-den in %	nicht bestan-den absolut	nicht bestan-den in %
Recht	0	12	12	4	28	93,33	2	6,67
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	2	6	18	26	86,67	4	13,33
Büropraxis	2	8	5	7	22	73,33	8	26,67

An der Zwischenprüfung im Herbst 2014 nahmen 281 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	be-friedi-gend	ausrei-chend	bestan-den absolut	bestan-den in %	nicht bestan-den absolut	nicht bestan-den in %
Recht	0	34	107	102	243	86,48	38	13,52
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	35	115	117	269	95,73	12	4,27
Büropraxis	45	89	94	35	263	93,59	18	6,41

Die Abschlussprüfungen 2014 brachten folgendes Gesamtergebnis:

An der Abschlussprüfung im Winter 2013/14 nahmen 82 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	be-friedi-gend	ausrei-chend	bestan-den absolut	bestan-den in %	nicht bestan-den absolut	nicht bestan-den in %
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	3	22	30	23	78	95,12	4	4,88
Rechnungswesen	10	13	15	16	54	65,85	28	34,15
Zivilprozess	15	27	20	12	74	90,24	8	9,76
Rechtsanwaltsgebührenrecht	15	15	24	15	69	84,15	13	15,85

An der Abschlussprüfung im Sommer 2014 nahmen 272 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	be-friedi-gend	ausrei-chend	bestan-den absolut	bestan-den in %	nicht bestan-den absolut	nicht bestan-den in %
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	9	34	88	116	247	90,81	25	9,19
Rechnungswesen	18	33	70	103	224	82,35	48	17,65
Zivilprozess	27	58	87	73	245	90,07	27	9,93
Rechtsanwaltsgebührenrecht	36	72	78	67	253	93,01	19	6,99

5. Einzelfragen und -probleme

Grundsätzliche Informationen zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten sind in einem Merkblatt enthalten, das auf Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln www.rak-koeln.de unter der Rubrik „Aus- und Fortbildung/RA-Fachangestellte“ abgerufen oder bei der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden kann.

6. Fortbildungsprüfung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

Im Jahr 2014 haben an den Prüfungen insgesamt 68 Prüfungskandidaten, davon 7 Wiederholer, teilgenommen. Die Ergebnisse der Abschlussprüfungen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Prüfungsteilnehmer			bestanden			nicht bestanden					endgültig nicht bestanden	
	weibl.	männl.	insg.	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	Rücktritt/ Nichtteilnahme	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	%	nicht Wiederh.	Wiederh.
2014	66	2	68	43	1	44	4	17	3	24	35,29	0	0
2013	32	0	32	28	2	30	1	1	0	2	6,25	0	0
2012	42	0	42	31	4	35	0	6	1	7	16,67	0	0
2011	35	0	35	28	2	30	2	3	0	5	14,29	0	0
2010	101	2	103	73	11	84	3	14	2	19	18,45	0	0
2009	34	0	34	27	1	28	1	3	1	6	17,65	0	1
2008	58	2	60	41	9	50	0	8	2	10	16,67	0	0
2007	42	4	46	35	1	36	2	8	0	10	21,74	0	0
2006	55	0	55	41	2	43	1	8	3	12	21,82	0	0
2005	36	2	38	35	0	35	1	2	0	3	7,89	0	0
2004	56	5	61	54	4	58	2	1	0	3	4,92	0	0
2003	43	4	47	38	0	38	2	6	1	9	19,15	0	0
2002	56	3	59	55	0	55	0	4	0	4	6,78	0	0

Eine Informationsbroschüre zum Fortbildungslehrgang „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ steht auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln www.rak-koeln.de unter der Rubrik „Aus- und Fortbildung/Rechtsfachwirte“ zum Download bereit oder kann bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden.

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, des Prüfungsaufgabenausschusses, der Schlichtungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Köln

Zentraler Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln bis 31.7.2015

Beauftragte der Arbeitgeber:

RA Helmut Brüsseler, Aachen
 RA Manfred Dickau, Aachen
 RAin Ursula Gehentges, Bonn
 RA Thomas Hänsel, Euskirchen
 RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln
 RA Dr. Dominik Scheuerer, Köln
 RAin Sabine Schneller, Köln

BVin Stefanie Vogt, Niederzier
 BV Hartmut Giebler, Bonn
 BV Albert Grygowski, Bonn
 BV Uwe Schäfer, Köln
 BV Frank Lautwein, Köln
 BVin Nebile Theunissen, Köln

Sonja Schneider, Bonn
 StDin Ursula Heine, Bonn
 OStR Gerd Schmitz, Köln
 StD Wolfgang Meessen, Köln
 OStR Ulf Walbrül, Köln

Stellvertretende Mitglieder:

RA Dr. Thorsten Lindemann, Aachen
 RAin Susanne Laux, Köln
 RAin Gabriele Hofer-Hanke, Wiehl
 RAin Ursula Hoffmann, Köln

Stellvertretende Mitglieder:

BVin Jessica Eger, Düren
 BV Jürgen Giebler, Bonn
 BVin Silvia Nolden, Bonn
 RFWin Miriam Buschmann

Stellvertretende Mitglieder:

StR Richard Käuffer, Düren
 StRin z.A. Natascha Wolter, Aachen
 OStRin Karin Mischke, Bonn
 StRin Maria Schoppen, Bonn
 StR Jan Lück, Köln
 StR Joachim Gansloser, Köln
 StRin Anja Ballion, Köln

Beauftragte der Arbeitnehmer:

BVin Britta Kremer, Jülich

Lehrkraft einer berufsbildenden Schule:

StDin Elke Schieren, Düren
 StD Dr. Ralf Schumacher, Aachen

Prüfungsaufgabenausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln bis 31.12.2015

Beauftragter der Arbeitgeber:

RA Dr. Alfred Paulick, Pulheim
 RA Karl-Peter Kessler, Düren
 RA Norbert Schneider, Neunkirchen

Beauftragter der Arbeitnehmer:

BV Marco Nolden, Bonn
 BV Udo Schäfer, Kreuzau
 BVin Marie-Therese Thiel-Lemmer, Köln

Lehrkraft einer berufsbildenden Schule:

OStR Herbert Grüber, Bonn
 StD a.D. Peter Iffland, Much
 OStR Kerstin Bollmann, Bonn

Schlichtungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Köln gem. § 111 ArbGG bis 31.12.2016**Schlichtungsausschuss für den Landgerichtsbezirk Aachen**

Beauftragte der Arbeitgeber:
Ordentliches Mitglied:
RA Manfred Dickau, Aachen
Stellvertretendes Mitglied:
RA Helmut Brüsseler, Aachen

Beauftragte der Arbeitnehmer:
Ordentliches Mitglied:
BVin Britta Kremer, Jülich

Schlichtungsausschuss für den Landgerichtsbezirk Bonn

Beauftragte der Arbeitgeber:
Ordentliches Mitglied:
RA Thomas Hänsel, Euskirchen

Beauftragte der Arbeitnehmer:
Ordentliches Mitglied:
BV Hartmut Giebler, Bonn
Stellvertretendes Mitglied:
BVin Silvia Nolden, Bonn

Schlichtungsausschuss für den Landgerichtsbezirk Köln

Beauftragte der Arbeitgeber:
Ordentliches Mitglied:
RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln
Stellvertretendes Mitglied:
RA Lutz Rettinger, Köln

Beauftragte der Arbeitnehmer:
Ordentliches Mitglied:
BVin Marion Groß, Köln
Stellvertretendes Mitglied:
BVin Herta Schänzler, Köln

Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln bis zum 14.3.2016

Beauftragte der Arbeitgeber:
Ordentliche Mitglieder:
RA Norbert Bauschert, Köln
RAin Jutta Deller, Düren
RAin Annette Führ, Bonn
RA Thomas Hänsel, Euskirchen
RAin Ursula Hoffmann, Köln
RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln

Stellvertretende Mitglieder:
RAin Roswitha Angenendt, Köln
RAin Monika van Dawen, Aachen
RAin Ursula Gehentges, Bonn
RA Dr. Thomas Gutknecht,
Leverkusen
RA Dr. Dominik Scheuerer, Köln
RA Peter Tillmann, Waldbröl

Beauftragte der Arbeitnehmer:
Ordentliche Mitglieder:
BV Hartmut Giebler, Bonn
BV Uwe Schäfer, Köln
BVin Nebile Theunissen, Erftstadt
Ralf Matusche, Köln
Sebastian Werres, Nettetal
BVin Ulrike Ziehm, Dinslaken

Stellvertretende Mitglieder:
BVin Krimhild Miersch, Bergheim
BV Thomas Faenger, Köln
BV Rolf Michelbrink, Frechen
Sigrid Nees, Köln
Beate Weber, Düsseldorf

Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule:

Ordentliche Mitglieder:
OStD Michael Piek, St. Augustin
StD Wolfgang Meesen, Köln
OStD Hermann Hohn, Bonn
StDin Ursula Heine, Bonn
OStRin Elke Schieren, Düren
StD Dr. Ralf Schumacher, Aachen

Stellvertretende Mitglieder:
StR Jan Lück, Köln
StR Joachim Gansloser, Köln
Ingeborg Scheffmann, Aachen
Natascha Wolter, Aachen
OStR Dr. Axel Riechelmann, Bonn
Katharina Kabelitz, Köln

Prüfungsausschuss für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln bis 30.6.2018

Beauftragte der Arbeitgeber:
Ordentliche Mitglieder:
RA Dr. Alfred Paulick, Pulheim
RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln
RA Walter Strüder, Aachen
RA Albert Vossebürger, Köln

Stellvertretende Mitglieder:
RA Manfred Dickau, Aachen
RAin Dr. Maren Schlimm, Köln

Beauftragte der Arbeitnehmer:
Ordentliche Mitglieder:
BV Bernd Dick, Köln
BV Hartmut Giebler, Bonn
BVin Silvia Nolden, Bonn
BV Uwe Schäfer, Köln

Stellvertretende Mitglieder:
BV Marco Nolden, Bonn
BVin Sabine Müller-May, Köln

Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule:

Ordentliche Mitglieder:
OStR Herbert Grüber, Bonn
OStRin Kerstin Bollmann, Bonn

Stellvertretende Mitglieder:
OStRin Sandra Clarenz, Bonn

17. Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln in Köln

Der 17. in Köln stattfindende Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ wird am

**Montag, dem 17.8.2015,
in den Räumen der WAK,
Westdeutsche Akademie für
Kommunikation e.V.,
Bonner Str. 271, 50968 Köln**

beginnen.

Bewerbungen für diesen Fortbildungslehrgang können ab dem 1.3.2015 bis zum 31.7.2015–24.00 Uhr (es gilt das Datum des Poststempels oder der Einwurf in den Nachbriefkasten der RAK), abgegeben werden.

Gültig sind nur Bewerbungen, die innerhalb des Anmeldezeitraums bei der Rechtsanwaltskammer Köln eingehen.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Anschrift der Rechtsanwaltskanz-

lei, bei der der Bewerber zurzeit beschäftigt ist),

- Fotokopie des Anwaltsgehilfenbriefs bzw. der Urkunde zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten,
- Nachweis der Anzahl der Jahre in der Berufspraxis – nach Beendigung der Ausbildungszeit – in der Breite des Berufsbildes des Anwaltsgehilfen/Rechtsanwaltsfachangestellten.

Die Kursgebühr beträgt 1.600 Euro und ist in drei Teilbeträgen fällig. Der erste Teilbetrag in Höhe von 600 Euro ist innerhalb eines Monats nach Aufnahmebestätigung zu zahlen. Die restlichen Teilbeträge in Höhe von jeweils 500 Euro sind zu Beginn des zweiten und dritten Ausbildungstertials fällig.

Es besteht die Möglichkeit, den Fortbildungskurs im Rahmen eines aus den Mitteln für die Begabtenförderung Berufliche Bildung finanzierten Stipendiums zu absolvieren. Zum Umfang und zu den Voraussetzungen der Begabtenförderung Berufliche Bildung, siehe KammerForum 5/2007, S. 22 oder <http://www.sbb-sti->

pendien.de/weiterbildungs-stipendium.html.

Bitte beachten Sie folgende Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung:

An der Fortbildungsprüfung kann nur teilnehmen,

- wer die Rechtsanwaltsgehilfen- oder Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung bestanden hat und danach mindestens zwei Jahre in einem Rechtsanwaltsbüro ohne wesentliche Unterbrechung tätig gewesen ist

oder

- wer ohne Abschlussprüfung sechs Jahre in einem Rechtsanwaltsbüro fachlich und überwiegend in der Breite des Berufsbildes des Rechtsanwaltsfachangestellten/-gehilfen ohne wesentliche Unterbrechung tätig gewesen ist

und

- wer seinen Wohnsitz oder seinen Arbeitsplatz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln hat.

Vom 24.9.2014 bis 9.6.2015 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Agrarrecht

Stoll, Jennifer, Aachen

Arbeitsrecht

Goetzmann, Dr. Markus J., Köln
Grundhoff, Marion, Troisdorf
Hexel, Isabel, Köln
Kierdorf-Rajic, Julia, Siegburg
Korb, Monika, Köln
Reul, Karl Peter, Düren
Römer, LL.M. Christoph, Köln

Bank- und Kapitalmarktrecht

Bachirt, Björn, Köln
Braunschmidt, Dr. Florian, Köln
Schulz, Dr. Stephan, Bonn

Bau- und Architektenrecht

Hürter, Daniel, Bonn
Kerpen, Oliver, Köln
Schmidt, Christoph, Bonn

Erbrecht

Gombert, Dr. Irene, Aachen
Orlowski, Dr. Peter, Leverkusen
Schmitz, Manfred, Köln

Familienrecht

Genius, Claudia, Aachen
Komusin, Sabine, Wiehl
Porten, Werner, Bonn
Scherf, Regina, Köln
Schmanns-Hüsing, Stephanie, Köln

Gewerblicher Rechtsschutz

George, Inga, Köln
Güntzel, Dr. Volker, Bonn
Hötte, Dr. Daniel Antonius, Köln
Koska, Marco, Köln
Stier, Sabine, Köln

Handels- und Gesellschaftsrecht

Dierksmeier, Dr. Markus, Bonn

Informationstechnologierecht

Oberste-Dommies, Julius, Köln
Sander, Stefan, Köln
Toris, Elias, Köln

Insolvenzrecht

Hecker, Renate, Bergheim
Weiler, Guido-Friedrich, Hennef
Weiß, Christian, Köln

Internationales Wirtschaftsrecht

Imfeld, Guido, Aachen
Kessler, Dr. Alexander, Köln
Pagliaro, Gian Luca, Köln
Platzmeier, Dr. Guido, Bonn
Reufels, Prof. Dr. Martin, Köln

Medizinrecht

Berbuir, Alexander Maurice, Köln
Klemp, LL.M. Bernd, Köln
Köther, Lutz, Köln
Reiche, Andrea, Köln

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Beck, Dr. Bettina, Bonn
Cronemeyer, Nina, Köln
Glaser, LL.M. Stephan, Köln
Hermann, Thomas, Bonn
Laska, Lukas, Siegburg
Middel, Lars, Frechen
Müller, Gerrit, Aachen

Sozialrecht

Dawel, Alexandra Marina, Kerpen
Riebenstahl, Sören, Bergisch Gladbach

Steuerrecht

Klaus, Pascal, Köln
Müller-Stein, Andreas, Bergheim
Schwarz, Dr. Holger, Köln
Steinberg, Dr. Peter, Köln

Strafrecht

Baum, Ingo, Köln
Fabian, Kerstin, Köln
Jentgens, Markus, Stolberg
Kurth, Dr. Michael E., Bonn
Lange, Christian, Brühl
Lenort, Oliver, Lindlar
Link, Holger, Köln
Schmitz, Dr. Christian, Köln
von Braunschweig, Bettina, Köln
Warner, Carolin, Bonn

Urheber- und Medienrecht

Forst, Sven Tamer, Köln
Sommer, Götz, Köln
Weber, Jan, Köln

Verkehrsrecht

Bittner, Ralf, Frechen
Botz, Jana, Bornheim
Ebert, Dirk, Köln
Freund, Nina, Hürth
Kirch, Burkhard, Bonn
Kriings, Thomas, Köln
Mansfeld, Beate, Aachen
Middelhauve, Uwe, Bergneustadt
Pickhardt, Timo, Gummersbach
Praest, Stephan, Baesweiler
Restemeyer, Nina, Erftstadt
Seven, LL.M. oec. Alper, Hürth
Wülfing, Alexander, Bonn

Versicherungsrecht

Hammer, LL.M. Alexander, Aachen
Heinemann, Britta, Köln
Hohenhaus, Elisabeth, Mechernich
Restemeyer, Nina, Erftstadt
Zorn, Daniel, Köln

Verwaltungsrecht

Kockler, Nick, Köln
Küas, Christopher, Köln
Quack, Anneliese, Hürth
Wieland, Manuela, Bonn

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Unzulässigkeit der Schockwerbung von Rechtsanwälten

BRAO § 43 b

Ein Rechtsanwalt verstößt gegen § 43b BRAO, wenn er Tassen mit Motiven bedruckt, die keine sachliche Werbung enthalten. Die Grundsätze der zulässigen „Schockwerbung“ für gewerbliche Unternehmen sind nicht auf Rechtsanwälte zu übertragen. (Leitsatz der Redaktion)

BVerG, Beschl. v. 5.3.2015 – 1 BvG 3362/14

Zum Sachverhalt:

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sind berufsgerichtliche Entscheidungen zur Zulässigkeit von Werbemaßnahmen eines Rechtsanwalts.

1. Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt. Er bat die zuständige Rechtsanwaltskammer, die spätere Beklagte des Ausgangsverfahrens (im Folgenden: Beklagte), um Prüfung der berufsrechtlichen Zulässigkeit einer von ihm beabsichtigten Werbemaßnahme. Es handelte sich dabei um Tassen mit der – durchgestrichenen – Abbildung einer Frau, die mit einem Knüppel auf das entblößte Gesäß eines Kindes schlägt. Neben der Abbildung sollten der Text „Körperliche Züchtigung ist verboten § 1631 Abs. 2 BGB“ sowie der Name, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ und die Kontaktdaten des Beschwerdeführers abdruckt werden.

Die Beklagte teilte dem Beschwerdeführer mit, dass sie die Werbemaßnahme wegen eines Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot gemäß § 43b der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) für unzulässig halte. Ein Rechtsanwalt dürfe nur mit solchen Informationen werben, die sich auf seine berufliche Tätigkeit bezögen. Dies sei bereits zweifelhaft, weil der inhaltliche Bezug der Abbildung zur anwaltlichen Tätigkeit allenfalls darin bestehen könne, dass das gezeigte Verhalten verboten sei. Sinn und Zweck anwaltlicher Werbung sei es jedoch nicht, das rechtsuchende Pu-

blikum über strafbares oder sanktionierbares Verhalten im Allgemeinen zu informieren. Überdies genüge die beabsichtigte Werbung nicht dem Gebot der Sachlichkeit. Bei der Abbildung einer Frau, die auf das entblößte Gesäß eines Kindes schlage, trete jeglicher Informationsgehalt über das Rechtsdienstleistungsangebot eines Rechtsanwalts zurück und die Gestaltung der Werbemaßnahme stehe im Vordergrund. Es bestünden auch erhebliche Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Persönlichkeitsrechte des abgebildeten Kindes. Zwar werde nicht verkannt, dass das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung zur Zulässigkeit von Schockwerbung festgestellt habe, dass Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung einer Rechtfertigung durch hinreichend gewichtige Gemeinwohlbelange bedürften. Im Falle des Beschwerdeführers stünden der Werbemaßnahme indes nicht nur die Gemeinwohlbelange der Menschenwürde, sondern auch die Belange entgegen, die sich aus seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt ergäben. § 43b BRAO solle auch das Vertrauen des Rechtsuchenden in die Seriosität des Rechtsanwalts schützen. Dies sei in Gefahr, wenn der Eindruck erweckt werde, ein Rechtsanwalt müsse zu allen Mitteln greifen, um Mandate zu erlangen.

Mit einer erneuten Anfrage bat der Beschwerdeführer um Prüfung der Zulässigkeit weiterer Werbemaßnahmen. Die Abbildungen, die der Beschwerdeführer wiederum auf Werbetaschen zu drucken beabsichtigte, zeigten unter anderem einen älteren Mann, der mit einem Stock auf das entblößte Gesäß einer Frau schlägt, sowie eine Frau, die sich eine Schusswaffe an den eigenen Kopf hält und offenbar im Begriff ist, sich selbst zu töten. Neben den Abbildungen sollte im ersten Fall die Frage „Wurden Sie Opfer einer Straftat?“ stehen. Neben letztgenannter Abbildung sollte der Text „Nicht verzagen, R... (scil.: Nachname des Beschwerdeführers) fragen“ abgedruckt werden. In beiden Gestaltungen sollten wiederum der Name, die Berufsbe-

zeichnung „Rechtsanwalt“ und die Kontaktdaten des Beschwerdeführers hinzugefügt werden.

Daraufhin teilte die Beklagte dem Beschwerdeführer mit, dass die oben genannten Werbemaßnahmen mit dem anwaltlichen Berufsrecht und dem Wettbewerbsrecht ebenfalls nicht vereinbar und daher zu unterlassen seien. Zur Begründung wurden im Wesentlichen die bereits im ersten Bescheid enthaltenen Erwägungen wiederholt.

Die gegen beide Bescheide erhobene Klage des Beschwerdeführers wurde mit Urteil des Anwaltsgerichtshofs abgewiesen. In den Entscheidungsgründen heißt es, die Klage sei bereits unzulässig. Die angegriffenen Belehrungen stellten keine Verwaltungsakte im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) dar.

Die von ihm gegen dieses Urteil zugelassene Berufung des Beschwerdeführers hat der Bundesgerichtshof zurückgewiesen. Die durch den Beschwerdeführer beabsichtigte Werbung sei mit dem berufsrechtlichen Gebot sachlicher und berufsbezogener Unterrichtung nicht vereinbar. Das in § 43b BRAO, § 6 Abs. 1 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) ausgeformte berufsrechtliche Sachlichkeitsgebot anwaltlicher Werbung sei trotz der damit verbundenen Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit sowie unter Umständen auch der Meinungsfreiheit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dass die Rechtsanwaltschaft unter der Geltung des Sachlichkeitsgebots daher nicht sämtliche Werbemaßnahmen verwenden dürfe, die im Bereich der werbenden allgemeinen Wirtschaft hinzunehmen wären, entspreche dem Willen des Gesetzgebers und sei auch im berufsrechtlichen Schrifttum weitgehend anerkannt. Zwar sei es einem Rechtsanwalt nicht verwehrt, für seine Werbung Bilder oder Fotografien zu verwenden. Auch Ironie und Sprachwitz seien grundsätzlich zulässig. Die Grenzen zulässiger Werbung würden

jedoch überschritten, wenn die Werbung darauf abziele, gerade durch ihre reißerische und sexualisierende Ausgestaltung die Aufmerksamkeit des Betrachters zu erregen, mit der Folge, dass ein etwa vorhandener Informationswert in den Hintergrund gerückt werde oder gar nicht mehr erkennbar sei. Dies sei vorliegend der Fall. Überdies bestehe die Gefahr, dass der Eindruck erweckt werde, die Rechtsanwaltschaft habe Derartiges nötig, um Mandate zu erlangen.

2. Der Beschwerdeführer rügt mit seiner Verfassungsbeschwerde eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 12 Abs. 1 GG.

Der Bundesgerichtshof habe die Grundrechte verkannt. Es sei ein Grundsatzurteil gefällt worden, das weit über den vorliegenden Fall für jeden Rechtsanwalt gelte und dessen Auswirkungen für die anwaltliche Meinungsfreiheit unübersehbar seien. Die beanstandeten Abbildungen seien sprechende Bilder mit meinungsbildendem Inhalt und seien damit von der Meinungsfreiheit geschützt. Dabei könne es nicht darauf ankommen, dass er Rechtsanwalt sei, weil auch Rechtsanwälte Träger dieses Grundrechts seien. Die angefochtenen Entscheidungen hinderten ihn dauerhaft, Meinungen bei der Berufsausübung in künstlerisch gestalteter Bildform einzusetzen.

Zu Unrecht habe der Bundesgerichtshof angenommen, § 43b BRAO sei eine Schranke der Meinungsfreiheit. Dabei sei insbesondere verkannt worden, dass die Werbetassen nicht dem ausschließlichen Zweck der Werbung, sondern vor allem auch als Diskussionsanregung über die gezeigten Motive in der Gesellschaft zu dienen bestimmt seien. Überdies ließen weder die Gesetzesmaterialien noch Kommentare erkennen, dass mit § 43b BRAO die Meinungsfreiheit beschränkt werden sollte. Letztlich verstoße die Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch gegen das Zensurverbot.

Die Ausgangsgerichte hätten veräußert, die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts, die zur Schockwerbung der Firma Benetton formuliert worden seien, auch auf seinen Fall anzuwenden. Es könne keinen Unterschied machen, ob es sich um ein Textilunternehmen oder einen Rechtsanwalt handele, zumal gesellschaftskritische Themen beim Rechtsanwalt deutlich näher lägen.

Auch sehe er sich in seiner Kunstfreiheit verletzt. Er habe die Abbildungen zwar nicht selbst hergestellt, die Zusammenstellung, die Textauswahl zu den Kontaktdaten und der Erreichbarkeit der Kanzlei stammten jedoch von ihm.

Schließlich verletze ihn die Entscheidung in seiner Berufsfreiheit, weil ihm verwehrt werde, sich rechtspolitisch zu engagieren. Zu Unrecht orientierten sich die Beklagte und die Ausgangsgerichte am Erfordernis der Berufsbezogenheit anwaltlicher Werbung, zumal dies in seinem Fall auch erfüllt sei. Werbung durch Rechtsanwälte sei der Beklagten schlicht gänzlich ein Dorn im Auge.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen.

Aus den Gründen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wirft keine Fragen von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung auf (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG).

Das Bundesverfassungsgericht hat geklärt, dass das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG auch für eine Wirtschaftswerbung in Betracht kommt, wenn eine Ankündigung einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat oder Angaben enthält, die der Meinungsbildung dienen (vgl. BVerfGE 71, 162 <175>; 95, 173 <182>; 102, 347 <359>). Dass hierunter auch Bilder zu fassen sind, wenn in ihnen ein Werturteil, eine Ansicht oder Anschauung bestimmter Art zum Ausdruck kommt, entspricht

ebenfalls bereits der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 30, 336 <352>; 71, 162 <180>; 102, 347 <359>).

Das Bundesverfassungsgericht hat ebenfalls bereits entschieden, dass in den Bereich der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten berufsbezogenen Tätigkeiten auch die berufliche Außendarstellung der Grundrechtsträger einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme ihrer Dienste fällt (vgl. BVerfGE 85, 248 <256>; 94, 372 <389>). Geklärt ist zudem die verfassungsrechtliche Beurteilung des anwaltlichen Werberechts (vgl. BVerfGE 76, 196 <207 f.>).

2. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung von Grundrechten des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Der Beschwerdeführer hat eine Verletzung der gerügten Grundrechte nicht im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG hinreichend dargelegt (zu den Substantiiierungsanforderungen BVerfGE 89, 155 <171>; 99, 84 <87>; 101, 331 <345 f.>; 102, 147 <164>; 108, 370 <386 f.>).

a) Auf der Grundlage der Ausführungen des Beschwerdeführers ist weder eine Verletzung der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) noch der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) oder der Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) ersichtlich.

aa) Das Grundrecht der Meinungsfreiheit schützt Meinungsäußerungen aller Art und Tatsachenbehauptungen sowie andere Äußerungsformen jedenfalls dann, wenn sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind (vgl. BVerfGE 61, 1 <8>; 85, 23 <31>). Der Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erstreckt sich auch auf kommerzielle Meinungsäußerungen sowie reine Wirtschaftswerbung, die einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat (vgl. BVerfGE 71, 162 <175>; 102, 347 <359>). Soweit eine Meinungsäußerung – eine Ansicht, ein Werturteil oder eine bestimmte An-

schauung – in einem Bild zum Ausdruck kommt, fällt auch dieses in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. BVerfGE 30, 336 <352>; 71, 162 <175>).

bb) Zwar können die vom Beschwerdeführer beanstandeten Entscheidungen der Beklagten und der Ausgangsgerichte in seine Meinungsfreiheit eingreifen, wenn mit dem Bundesgerichtshof davon ausgegangen wird, dass die „belehrenden Hinweise“ der Beklagten jedenfalls mit dem Ausspruch des Verbots der Werbemaßnahme den Bereich präventiver Hinweise ohne Regelungscharakter verlassen haben.

cc) Der Beschwerdeführer hat indes nicht hinreichend dargelegt, dass dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt gewesen sei.

Die Meinungsfreiheit findet gemäß Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken unter anderem in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Diese müssen für sich genommen verfassungsmäßig sein und sind ihrerseits im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für den freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen (vgl. BVerfGE 7, 198 <208 f.>; 10, 118 <121>; 107, 299 <331 f.>; 124, 300 <342>; 128, 226 <265 f.>).

(1) Bei § 43b BRAO handelt es sich um ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG. Schutzzweck der Regelung ist die Sicherung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege (vgl. BTDrucks. 12/4993, S. 28 f.). Mit der Stellung des Rechtsanwalts ist im Interesse des rechtsuchenden Bürgers insbesondere eine Werbung nicht vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt, mit der eigentlichen Leistung des Anwalts nichts mehr zu tun hat und sich nicht mit dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats vereinbaren lässt (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 4.8.2003 –

1 BvR 2108/02 –, NJW 2003, S. 2816 <2817>).

(2) Auch bestehen keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift, zumal der Beschwerdeführer eine solche weder geltend gemacht noch dargelegt hat.

(3) Dass die Ausgangsgerichte bei der Auslegung und Anwendung des § 43b BRAO die Ausstrahlungswirkung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht hinreichend beachtet haben, macht der Beschwerdeführer nicht hinreichend deutlich.

Die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts sind dabei grundsätzlich Sache der dafür zuständigen Fachgerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen. Das Bundesverfassungsgericht beschränkt seine Überprüfung daher auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts (vgl. BVerfGE 1, 418 <420>; 81, 29 <31 f.>; 82, 6 <11>; 115, 320 <367>). Spezifisches Verfassungsrecht ist aber nicht schon dann verletzt, wenn eine Entscheidung, am einfachen Recht gemessen, objektiv fehlerhaft ist; der Fehler muss gerade in der Nichtbeachtung von Grundrechten liegen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>).

Daran gemessen begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die Ausgangsgerichte die Rechtmäßigkeit der vom Beschwerdeführer selbst so genannten „Werbetassen“ am Maßstab des § 43b BRAO geprüft haben. § 43b BRAO normiert spezielle Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Werbung für anwaltliche Dienstleistungen. Das beabsichtigte Verhalten des Beschwerdeführers erfüllt – entgegen seiner Behauptung – die Anforderungen für das Vorliegen von Werbung; denn es ist planvoll darauf angelegt, andere dafür zu gewinnen, die eigenen Leistungen in Anspruch zu nehmen (vgl. BVerfGE 111, 366 <378>). Dabei ist unerheblich, ob der Beschwerdeführer den Gewinn neuer Kunden oder den Erhalt beziehungs-

weise Ausbau bestehender Geschäftsverbindungen anstrebt (vgl. Huff, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. <2014>, § 43b BRAO Rn. 10). Unter den Begriff der Werbung fallen auch nicht nur die herkömmlichen Werbeformen, wie etwa Anzeigen und Broschüren, sondern auch das Marketing sowie insgesamt die Öffentlichkeitsarbeit eines Rechtsanwalts (vgl. Huff, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, a.a.O.).

Nach alledem handelt es sich bei den beabsichtigten Maßnahmen des Beschwerdeführers – jedenfalls auch – um Werbung. Sein Vortrag, er beabsichtige mit dem Druck und der Verteilung der Tassen keine Werbemaßnahme, sondern wolle lediglich einen gesellschafts- und rechtspolitischen Diskurs anstoßen, geht offensichtlich an den Tatsachen vorbei. Für von ihm beabsichtigte Werbung spricht bereits der Umstand, dass der Beschwerdeführer selbst von Anfang an von einer „Werbeaktion“ und „Werbetassen“ spricht. Zudem sind die Werbemotive auch derart gestaltet, dass die ausschließlich berufsbezogenen Kontaktdaten des Beschwerdeführers in gleicher Weise wie die Bildmotive in den Vordergrund gerückt werden. Eines der geplanten Motive soll sogar mit dem ausdrücklichen Hinweis „Nicht verzagen, R... fragen“ verbunden werden und damit explizit zur Mandatierung des Beschwerdeführers in prekären Lebenslagen auffordern. Überdies beschreibt der Beschwerdeführer selbst in der Begründung seiner Verfassungsbeschwerde sein beabsichtigtes Vorgehen als eine „Werbeaktion“, die sein „zurückliegendes rechtspolitisches Engagement als Unterscheidungsmerkmal zu anderen Kanzleien hervorheben“ soll. Demnach geht es ihm nicht darum, durch die provozierenden Bildmotive einen Diskurs zu initiieren, sondern lediglich ein Engagement in der Vergangenheit zu nutzen, um mit dem Ziel der Beauftragung mit anwaltlichen Dienstleistungen auf sich aufmerksam zu machen.

Dass der Beschwerdeführer neben der Werbung unter Umständen daneben noch weitere Anliegen, etwa das Anstoßen eines gesellschaftspolitischen Diskurses, verfolgen könnte, hindert die Anwendbarkeit des § 43b BRAO nicht. Der Begriff der Werbung im Sinne des § 43b BRAO ist grundsätzlich weit zu fassen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17.4.2000 – 1 BvR 721/99 –, NJW 2000, S. 3195).

Mit alldem setzt sich der Beschwerdeführer nicht hinreichend auseinander. Er gründet seine Behauptung eines Verfassungsverstößes letztlich allein auf die Überlegung, die Ausgangsgerichte hätten die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Werbung der Firma Benetton (BVerfGE 102, 347) auch in seinem Fall anwenden müssen, ohne dabei zu berücksichtigen, dass er als Rechtsanwalt und damit als Organ der Rechtspflege bei der Werbung für seine berufliche Tätigkeit besonderen Einschränkungen aufgrund des § 43b BRAO unterliegt.

(4) Soweit der Beschwerdeführer darauf hinweist, es liege eine Zensur im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG vor, so dass die angegriffenen Entscheidungen bereits unter diesem Gesichtspunkt verfassungswidrig seien, überzeugt dies ebenfalls nicht. Der Beschwerdeführer setzt sich weder mit dem Begriff der Zensur noch mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auseinander. Er verkennt insbesondere, dass unter Zensur im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG nur die Vorzensur zu verstehen ist, also einschränkende Maßnahmen vor der Herstellung oder Verbreitung eines Geisteswerkes, insbesondere das Abhängigmachen von behördlicher Vorprüfung und Genehmigung seines Inhalts (vgl. BVerfGE 33, 52 <71 f.>). Eine solche war vorliegend bereits deshalb nicht gegeben, weil der Beschwerdeführer keineswegs dazu verpflichtet war, die von ihm beabsichtigte Werbemaßnahme vorab der Beklagten zur Prüfung und Billigung vorzulegen. Dies geschah vielmehr

freiwillig und nach eigenem Entschluss des Beschwerdeführers, der es offenkundig vermeiden wollte, finanzielle Mittel für eine Werbemaßnahme aufzuwenden, für die er befürchtete, dass sie ihm anschließend berufsrechtlich untersagt werden könnte. Um Zensur im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG handelt es sich dabei jedoch erkennbar nicht.

b) Auch die behauptete Verletzung seiner Kunstfreiheit macht der Beschwerdeführer nicht hinreichend deutlich. Ungeachtet der Frage, inwieweit die Ausgangsgerichte überhaupt in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG eingegriffen haben, setzt sich der Beschwerdeführer mit einer möglichen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eines etwaigen Eingriffs nicht hinreichend auseinander. Auch insoweit bezieht er sich auf Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Benetton-Werbung (BVerfGE 102, 347), ohne den Unterschied zur Zulässigkeit der Werbung eines Rechtsanwalts herauszuarbeiten und sich mit den unterschiedlichen Voraussetzungen auseinanderzusetzen.

c) Gleiches gilt für die behauptete Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG. Auch hier beachtet der Beschwerdeführer nicht, dass ihm als Rechtsanwalt durch § 43b BRAO besondere Grenzen für die Werbung gezogen sind, seine freie Berufsausübung insoweit also durch Gesetz beschränkt ist. Dass die Norm als solche oder im konkreten Fall ihrer Anwendung in nicht zu rechtfertigender Weise in seine Berufsfreiheit eingreifen könnte, legt der Beschwerdeführer mit seinen pauschalen, in erster Linie auf die Meinungs- und Kunstfreiheit bezogenen Ausführungen nicht hinreichend dar.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Zulässigkeit der Erhebung der Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach

BRAO §§ 31 a, 178

Die Kammerversammlung einer Rechtsanwaltskammer kann wirksam durch eine Umlageordnung beschließen, die der Bundesrechtsanwaltskammer entstehenden Kosten für die Einrichtung und Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (§ 31 a BRAO) auf ihre Mitglieder umzulegen. Bedenken gegen die Rechtsgrundlage bestehen nicht. (Leitsatz der Redaktion)

AGH NRW, Ur. v. 8.5.2015 – 1 AGH 5/15

Zum Sachverhalt:

Der Kläger ist Mitglied der Beklagten.

Am 9.4.2014 beschloss die Kammerversammlung für den Bezirk der Beklagten eine „Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs“. Nach § 1 dieser Umlageordnung wird zur Finanzierung der an die Bundesrechtsanwaltskammer für die Kosten des elektronischen Rechtsverkehrs abzuführenden Beiträge von den Kammermitgliedern eine Umlage erhoben. Nach § 2 der Umlageordnung setzt die Kammerversammlung die Höhe der Umlage für das auf den Versammlungszeitpunkt folgende Kalenderjahr fest. Nach § 3 ist diese Umlage ein Jahresbeitrag und fällig am 1. Werktag eines jeden Kalenderjahres. Ausweislich des Protokolls der Kammerversammlung vom 9.4.2014 zu TOP 9 wurde diese Umlageordnung mit Stimmenmehrheit ebenso beschlossen wie die Erhebung einer Umlage für das Jahr in Höhe von 63 Euro fällig zum 2.1.2015 von jedem zahlungspflichtigen Kammermitglied.

Mit Schreiben vom 9.10.2014 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass die Kammerversammlung am 9.4.2014 beschlossen habe, eine Umlage in Höhe von 63 Euro zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs zu erheben. Zur Erläuterung verwies die Beklagte auf die ebenfalls am 9.4.2014 beschlossene Umlageordnung zur Finanzie-

zung des elektronischen Rechtsverkehrs. Die Beklagte führte aus, dass es ihr in diesem Schreiben darum gehe, dass die Kammermitglieder aus Kostengründen Lastschriftmandat erteilten, da sie als Kammer bemüht sei „nur 1:1 die Kosten von den Mitgliedern zu erheben, die von der Bundesrechtsanwaltskammer festgesetzt“ würden. Der nunmehr beschlossene Umlagebetrag erfasse neben dem Jahr 2015 auch das Jahr 2014.

Mit einem nicht datierten Schreiben aus Dezember 2014 mit der Überschrift „Umlagebescheid (beA) 2015“, dem Kläger nach dessen Vortrag am 22.12.2014 zugegangen, bat die Beklagte den Kläger im Hinblick auf die beschlossene Umlage um Überweisung eines Betrags von 63 Euro.

Mit Schreiben vom 8.1.2015 (allerdings datiert auf den 8.1.2014) widersprach der Kläger dem „Umlagebescheid (beA) 2015 von Dezember 2014 (o. Datum, o. Rechtsbehelfsbelehrung)“.

Mit einem Schreiben vom 22.1.2015, welches mit der drucktechnisch hervorgehobenen Überschrift „Umlagebescheid (beA) 2015 (ersetzt den Bescheid aus Dezember 2014)“ sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen war, forderte die Beklagte den Kläger unter Hinweis darauf, dass die Kammerversammlung am 9.4.2014 beschlossen habe, dass sich die Umlage zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs für 2015 auf 63 Euro belaufe, zur Zahlung bis zum 2.1.2015 [sic] auf. Dieses Schreiben schließt mit der eingescannten Unterschrift der Schatzmeisterin der Beklagten.

Gegen diesen Bescheid vom 22.1.2015 richtet sich die Klage des Klägers. Diese hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die Klage gegen den Bescheid vom 22.1.2015 ist als Anfechtungsklage nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i.V.m § 42 VwGO zulässig, ohne dass es darauf ankäme, ob die Be-

schlüsse der Kammerversammlung vom 9.4.2015 nach § 112f BRAO für nichtig erklärt worden wären. Denn der Kläger hat die Möglichkeit der Wirksamkeit dieser Beschlüsse der Kammerversammlung im Wege der Inzidentprüfung gerichtlich überprüfen zu lassen (BGHZ 55, 255, 258 = NJW 1971, 705, 707).

2. Rechtliche Wirksamkeitsbedenken gegen die „Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs“ vom 9.4.2014 sowie gegen den Beschluss der Kammerversammlungen über die Höhe der Umlage von 63 Euro vom 9.4.2014 bestehen nicht.

2.1 Anders als der Kläger meint, fehlt es nicht an einer gesetzlichen Grundlage, aus der eine Kompetenz zur Erhebung der Umlage für die Finanzierung der Schaffung, nicht etwa allein Nutzung, des elektronischen Rechtsverkehrs abgeleitet werden könne.

Durch das am 16.10.2013 verkündete „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ vom 10.10.2013 (BGBl. I, 3786) ist mit Wirkung vom 1.1.2016 die Regelung des § 31a BRAO eingeführt worden. Nach § 31a Abs. 1 richtet die Bundesrechtsanwaltskammer für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Nach § 31a Abs. 2 BRAO hat die Bundesrechtsanwaltskammer sicherzustellen, dass der Zugang hierzu nur durch ein sicheres Verfahren möglich ist, § 31a BRAO korrespondiert mit § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO, der bereits zum 1.7.2014 in Kraft getreten ist und die Unterstützung der elektronischen Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten; Behörden und sonstigen Dritten ausdrücklich zur Aufgabe der Bundesrechtsanwaltskammer erklärt. Es handelt sich hierbei um eine zwingende Aufgabenwahrnehmung, da die Bundesrechtsanwaltskammer sicherzustellen hat, dass bis zum 1.1.2016 für die gesamte Anwaltschaft die Infrastruktur errichtet wird, die die technischen Voraussetzungen für die Schaffung

eines sicheren obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs beinhaltet (Gaier/Wolf/Göcken, 2. Aufl., § 177 BRAO Rn. 46). Ein Ermessen der Bundesrechtsanwaltskammer im Hinblick auf das „Ob“ der Einrichtung elektronischer Anwaltspostfächer besteht nicht (Gaier/Wolf/Göcken a.a.O.).

Zugleich hat der Gesetzgeber durch das vorerwähnte ERV-Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I, 3786) mit Wirkung zum 1.1.2018 (Art. 26 Abs. 1 ERV-Gesetz) Änderungen in zahlreichen Prozessordnungen vorgenommen, nämlich in der ZPO (Artikel 1), FamFG (Artikel 2), ArbGG (Artikel 3), SGG (Artikel 4), VwGO (Artikel 5) sowie FGO (Artikel 6). Die Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs gilt für alle Rechtsanwälte ab dem 1.1.2022 (Art. 26 Abs. 7 ERV-Gesetz); eine Vorverlegung in einzelnen Ländern durch Rechtsverordnung auf den 1.1.2020 oder 1.1.2021 ist nach Art. 24 Abs. 2 ERV-Gesetz möglich. Von dem Stichtag an werden nach den dann geltenden §§ 130d ZPO, 14b FamFG, 46g ArbGG, 65d SGG, 55d VwGO, 52d FGO (jeweils n. F.) vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln sein. Die Schaffung der §§ 31a, 177 BRAO dient dazu, die Rechtsanwaltschaft in die Lage zu versetzen, an diesem elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten formgerecht teilnehmen zu können.

2.2 Bedenken gegen die Gültigkeit der §§ 31a, 177 BRAO bestehen entgegen der Auffassung des Klägers nicht. Deshalb hat der Senat keine Veranlassung das Klageverfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Denn Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung bestehen auch mit Blick auf Art. 12 GG nicht, soweit die mit der Aufgabenerweiterung gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer verbundene

Auferlegung der Kosten für die Schaffung des Zugangs der Rechtsanwälte zum elektronischen Rechtsverkehr auf die Rechtsanwaltschaft verfassungsrechtlich als Berufsausübungsregelung anzusehen ist, die an Art 12 Abs. 1 GG zu messen ist. Eine solche Regelung der Berufsausübung ist statthaft, wenn sie durch hinreichende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt wird, wenn die gewählten Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und auch erforderlich sind und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt wird (BVerfGE 68, 155, 171). Der Zweck des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten liegt in der Nutzung des Potentials der jüngeren technischen Entwicklung auf prozessuellem Gebiet (vgl. BR-Drucks. 818/12 S. 1; BT-Drucks. 17/12634 S. 1). Die Schaffung eines umfassenden Zugangs für die Rechtsanwaltschaft ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und auch erforderlich. Auch unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der für die Schaffung der Zugangsvoraussetzungen in Rede stehende wirtschaftliche Aufwand der Rechtsanwaltschaft ist angesichts eines in Rede stehenden Betrags von 63 Euro für die Jahre 2014 und 2015 sehr gering, so dass ein mehr als gering anzusehender Aufwand für die Anwaltschaft mit der Schaffung des Zugangs zum elektronischen Rechtsverkehr nicht verbunden ist. Hinzu kommt, dass durch den elektronischen Rechtsverkehr der Versand mittels Postsendungen entfällt, wobei es nachvollziehbar erscheint, dass der Gesetzgeber (vgl. BR-Drucks. 818/12 S. 3; BT-Drucks. 17/12634 S. 3) von einem zu ersparenden Aufwand der Anwaltschaft von zwischen 19.250.000 Euro und 50.750.000 Euro (jeweils zehn Postsendungen pro Jahr bei einem Porto von 0,55 Euro bzw. 1,45 Euro) ausgeht.

2.3 Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die Bundesrechtsan-

waltskammer verpflichtet, die Kosten für die Errichtung, Erhaltung und Fortführung der elektronischen Anwaltspostfächer aufzubringen (Gaier/Wolf/Göcken, 2. Aufl., § 177 BRAO Rn. 47). Dazu erhebt sie nach § 178 Abs. 1 BRAO die notwendigen Beiträge von den Rechtsanwaltskammern. Die Festlegung der Höhe der Beiträge erfolgt nach § 178 Abs. 2 BRAO durch die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer.

Wie die Beklagte belegt hat, hat die 140. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 23.5.2014 unter TOP 5.4. beschlossen, dass der Beitrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf 63 Euro pro Mitglied jeder Rechtsanwaltskammer festgesetzt wird und zum 31.3.2015 fällig ist.

Die seitens der Bundesrechtsanwaltskammer von den Rechtsanwaltskammern zu erhebenden Mittel richten sich nach dem zur Deckung des persönlichen und sächlichen Bedarfs erforderlichen Aufwand, § 178 Abs. 1 BRAO. Wie die Beklagte belegt hat, liegt der Ermittlung des Betrags von 63 Euro zugrunde, dass sich die kalkulatorischen Ansätze für Entwicklung, Betrieb, Öffentlichkeitsarbeit, Sonstiges sowie für Planungsunwägbarkeiten für das Jahr 2014 auf 1.898.964,33 Euro und für das Jahr 2015 auf 8.481.303,67 Euro belaufen. Damit ergeben sich Beiträge pro Rechtsanwalt für das Jahr 2014 von 11 Euro und für das Jahr 2015 von 52 Euro, also für die Jahre 2014 und 2015 von zusammen 63 Euro. Es besteht kein Anhaltspunkt, dass die von der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene Erhebung eines Beitrags von 63 Euro über die bloße Deckung des Aufwands hinausgeht. Auch der Kläger hat nur ganz pauschal geltend gemacht, dass der Beitrag von 63 Euro über das zur Deckung des persönlichen und sächlichen Bedarfs Erforderliche hinausgeht, in dem er die Umlage als „maßlos überzogen“ bezeichnet hat.

Soweit der Kläger in der Senatsverhandlung sowie in seinem nachgelas-

senen Schriftsatz vom 23.4.2015 vortragen hat, dass er davon ausgehe; dass es sich bei dem Betrag von 63 Euro um eine „nur schön gerechnete Kalkulation“ handele und der „Betrag von 10 Mio. Euro bereits überschritten sein soll“, ist dies von vornherein nicht geeignet, eine Überschreitung des zur Bedarfsdeckung Erforderlichen nahezulegen. Denn vom Standpunkt des Klägers aus müsste sich folgerichtig ein deutlich höherer Beitrag als der beschlossene Betrag ergeben. Tatsächlicher Anlass für diese Annahme ist jedoch nicht hervorgetreten. Denn die Kalkulation für die Jahre 2014 und 2015 enthalten bereits Beträge von 291.827,38 Euro und 2.688.267,89 Euro für Planungsunwägbarkeiten und ermöglichen so, etwaige Kostensteigerungen jedenfalls teilweise aufzufangen.

2.4 In Ausübung ihres Rechts der Beitragserhebung nach § 178 Abs. 1 BRAO hat die Bundesrechtsanwaltskammer mit Bescheid vom 11.2.2015 die Beklagte aufgefordert, bis zum 31.3.2015 einen Betrag von 63 Euro je Kammermitglied, insgesamt 871.164 Euro zu zahlen.

2.5 Zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer war die Kammerversammlung der Beklagten zum Erlass der „Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs“ vom 9.4.2014 befugt. Denn die Kammerversammlung ist innerhalb ihres Aufgaben- und Funktionsbereichs berechtigt, die hierfür erforderlichen Mittel im Wege einer Umlage von ihren Mitgliedern zu erheben (vgl. § 89 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BRAO; dazu BGH BRAK-Mitt. 2005, 120 = NJW 2005, 1710). Die Umlage von solchen Beiträgen, die eine Rechtsanwaltskammer nach § 178 Abs. 1 BRAO an die Bundesrechtsanwaltskammer zu zahlen hat, weil diese zur Erfüllung der ihr gesetzlich auferlegten Aufgaben von ihrem Recht zur Beitragserhebung Gebrauch gemacht hat, liegt grundsätzlich innerhalb des Aufgaben- und Funktionsbereichs der Kammerversammlung einer Rechtsanwaltskammer. Der Senat braucht vor-

liegend nicht der Frage nachzugehen, unter welchen Voraussetzungen hiervon Ausnahmen zu machen sind, etwa weil es pflichtgemäßem Ermessen allein entsprechen könnte, gegen einen Bescheid der Bundesrechtsanwaltskammer seitens einer Rechtsanwaltskammer Anfechtungsklage zu erheben (vgl. zur Anfechtbarkeit Feuerich/Weyland, 8. Aufl., § 190 BRAO Rn. 24; Henssler/Prütting/Hartung; 4. Aufl., § 190 BRAO Rn. 16). Denn dafür, dass vorliegend ein solches Vorgehen allein ermessensgerecht sein könnte, fehlt jeder Anhaltspunkt. Einen solchen Anhaltspunkt bietet auch nicht der vom Kläger angeführte Gesichtspunkt, dass die Kosten der Errichtung des elektronischen Anwaltspostfachs allein auf „künftige Anwaltsgenerationen“, die dieses nutzen würden, umgelegt werden dürfen. Denn der Kläger übersieht dabei, dass bei einem solchen Vorgehen zusätzlich Finanzierungskosten entstünden, die letztlich ebenfalls von der Rechtsanwaltschaft aufzubringen wären.

Ebenfalls keine Bedenken bestehen dagegen, dass bei dem Erlass der Beitragsordnung die Grundsätze der Äquivalenz, der Verhältnismäßigkeit oder der Gleichbehandlung unbeachtet geblieben wären (vgl. BGH Urt. v. 12.3.2015 AnwZ (Brfg) 82/13 Rn. 11). Es ist entgegen der Auffassung des Klägers, der die Auffassung vertritt, dass die Beklagte das „beA-Abenteuer“ von den „gesammelten Zwangsbeiträgen“ bestreiten könne, auch nicht rechtlich zu beanstanden, dass die Kammerversammlung eine Umlage des an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführenden Betrages beschlossen hat und damit nicht etwa eine Auflösung ggf. vorhandener finanzieller Rücklagen oder eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags oder eine Mischform gewählt hat. Denn das Gesetz räumt in § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO der Kammerversammlung die Befugnis ein, Beiträge, Umlagen, Gebühren und Auslagen der Kammermitglieder festzusetzen ohne dass das Gesetz nähere Vorgaben zu der Art und Weise macht. Bis zur Grenze der Ermessensüberschreitung oder

des Ermessensmissbrauchs ist die Kammerversammlung in ihrer Entscheidung daher grundsätzlich frei. Die entsprechend anzuerkennende Autonomie der Kammerversammlung findet ihre Grenze allein in der gerichtlichen Prüfung, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten worden sind oder ob das Ermessen fehlerhaft ausgeübt worden ist. Eine weitergehende Prüfung, insbesondere Zweckmäßigkeitserwägungen, sind dem Gericht dagegen verwehrt, weil dies einen unberechtigten Eingriff in die Selbstverwaltung der Kammer darstellen würde (AGH Hamm NJW-RR 2014, 945, 947). In der Erhebung einer Umlage in genau der Höhe der an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführenden Umlage liegt weder eine Ermessensüberschreitung noch ein Ermessensmissbrauch.

2.6 Aus dem Vorstehenden folgt zugleich, dass gegen den weiteren Beschluss der Kammerversammlung vom 9.4.2014 (TOP 9 b), die Umlage für das Jahr 2015 auf 63 Euro festzusetzen, keine rechtlichen Bedenken bestehen.

2.7 Die „Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs“ vom 9.4.2014“ ist entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht wegen einer Vagheit oder Intransparenz der in § 5 enthaltenen Regelungen unwirksam. Die dort getroffene Regelung, dass aus der Umlage erhobene Beträge, die höher als der an die Bundesrechtsanwaltsordnung abzuführende Gesamtbeitrag sind, gesondert verwahrt werden sollen und zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Folgejahren verwandt werden sollen, versteht sich vor dem Hintergrund, dass die Kammerversammlung der Beklagten die in Rede stehende „Umlageordnung“ bereits am 9.4.2014 erlassen hat, somit zu einem Zeitpunkt, zu dem die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer dem von ihr bei den Rechtsanwaltskammern zu erhebenden Betrag noch nicht beschlossen hatte (letzteres ist am 23.5.2014 geschehen), so dass

am 9.4.2014 noch die Möglichkeit bestand, dass der von der Bundesrechtsanwaltskammer zu erhebende Betrag von dieser auf einen von 63 Euro abweichenden Betrag festgesetzt werden würde. Ohnehin ist § 5 der „Umlageordnung“ vorliegend ohne Bedeutung, weil die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer mit 63 Euro genau den seitens der Beklagten erhobenen Betrag festgesetzt hat.

Da die Kammerversammlung der Beklagten die Erhebung eines Betrags von 63 Euro beschlossen hat, also in Höhe des seitens der Bundesrechtsanwaltskammer erhobenen Betrags, fehlt es auch nicht an Rechtssicherheit zu Höhe und Verwendung der Gelder. Der Betrag von 63 Euro ist angesichts der erfolgten 1:1-Umsetzung ohne Berücksichtigung etwaiger eigener Verwaltungskosten weder überzogen noch bedarf es insoweit einer Abrechnung der Umlage durch die Beklagte bezogen auf das Jahr 2015.

2.8 Soweit der Kläger auf dem Standpunkt steht, dass Realisierung und Sicherheit des elektronischen Postfachs in den Sternen stünde, es keine Sicherheit im Netz gäbe und die Bundesrechtsanwaltskammer die in sie gesetzten Aufgaben nicht erfüllen könne, so trifft es sicher zu, dass ein den Vorgaben der Sicherheit entsprechendes elektronisches Postfach noch zu entwickeln ist und dass die Sicherheit im Netz durch vielfältige Bedrohungen gefährdet ist. Diese Sorgen rechtfertigen jedoch nicht, dem von den gesetzlichen Vorgaben geforderten Vorgehen der Bundesrechtsanwaltskammer und der beklagten Rechtsanwaltskammer die Rechtmäßigkeit abzusprechen.

3. Der angefochtene Bescheid ist auch nicht etwa auf eine unmögliche Leistung gerichtet, weil er als Fälligkeitstermin den 2.1.2015 benennt. Zwar ist es dem Kläger zuzugeben, dass eine „rückwirkende Zahlung ... unmöglich zu bewerkstelligen“ sei. Die Benennung dieses Fälligkeitster-

mins erfolgte jedoch vor dem Hintergrund der Regelung in § 3 Satz 1 der Umlageordnung. Eine Verpflichtung des Klägers, eine rückwirkende Zahlung zu bewerkstelligen, war damit nicht verbunden. Es hätte ausgereicht, wenn der Kläger die Zahlung nach Zustellung des Bescheids erbracht hätte.

4. Ohne Erfolg zieht der Kläger in Zweifel, dass die Schatzmeisterin der Beklagten für den angefochtenen Bescheid überhaupt, geschweige denn allein zeichnungsberechtigt gewesen sei.

Nach § 83 Abs. 1 Satz 2 BRAO ist der Schatzmeister berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen; nach § 83 Abs. 2 BRAO überwacht er den Eingang der Gelder. Damit gehört es zu den Kompetenzen des Schatzmeisters, die von der Kammerversammlung beschlossenen Beiträge zum Fälligkeitstermin einzufordern und den Eingang zu überwachen (Feuerich/Weyland, 8. Aufl., § 83 BRAO Rn. 1; Gaier/Wolf/Göcken/Lauda, 2. Aufl., § 83 BRAO Rn. 3). Diese Kassengeschäfte führt der Schatzmeister in eigener Verantwortung aus (Feuerich/Weyland, 8. Aufl., § 83 BRAO Rn. 2). Damit war die Schatzmeisterin der Beklagten für den Erlass des angefochtenen Bescheids zuständig; sie war auch allein zeichnungsberechtigt.

5. Es ist auch rechtlich nicht zu beanstanden, dass der dem Kläger zugestellte Bescheid – bei dem es sich, wie im Senatstermin unstreitig geworden, nicht um eine Fotokopie gehandelt hat – keine handschriftlich vollzogene, sondern allein – wie im Senatstermin ebenfalls unstreitig geworden ist – eine eingescannte Unterschrift trägt.

§ 32 BRAO enthält für das Verwaltungsverfahren der Beklagten eine generelle Verweisung auf das VwVfG des Bundes (Feuerich/Weyland/Brüggemann, 8. Aufl., § 32 BRAO Rn. 5). Vorliegend ist gegenüber dem Kläger ein schriftlicher Verwaltungsakt ergangen, so dass die Anforderungen

des § 37 Abs. 3 VwVfG zu wahren waren. Nach § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG muss deshalb der Bescheid die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten enthalten, hier also wegen der der Schatzmeisterin eingeräumten Kompetenz deren Unterschrift bzw. Namenswiedergabe.

Unterschrift i.S.d. § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG bedeutet eigenhändige Unterzeichnung. An einer solchen eigenhändigen Unterzeichnung fehlt es hier, weil die Schatzmeisterin den angefochtenen Bescheid nicht persönlich unterzeichnet hat; vielmehr handelt es sich um eine eingescannte Unterschrift der Schatzmeisterin. Allerdings liegt eine Namenswiedergabe i.S.d. § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG vor. Unter den Begriff der Namenswiedergabe fallen sowohl die maschinenschriftlich wie auch die faksimilierte oder fotomechanische Namenswiedergabe (Kopp/Ramsauer, 14. Aufl., § 37 VwVfG Rn. 35; Stelkens/Bonk/Sachs, 8. Aufl., § 37 VwVfG Rn. 104 f; OLG Saarbrücken NJW 1973, 2041; VGH München NVwZ 1985, 430). Ein Beglaubigungsvermerk oder ein Dienstsiegel ist nicht erforderlich (Stelkens/Bonk/Sachs, 8. Aufl., § 37 VwVfG Rn. 104).

Hätte es sich – wie vom der Kläger zunächst vorgetragen – bei dem ihm zugegangenen Bescheid um eine Fotokopie gehandelt, wären ebenfalls die Anforderungen des § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG gewahrt gewesen; die mitkopierte Unterschrift ist dann die Namenswiedergabe (Stelkens/Bonk/Sachs, 8. Aufl., § 37 VwVfG Rn. 105).

6. Der angefochtene Bescheid unterliegt auch nicht etwa deshalb der Aufhebung, weil bereits ein anderer, rechtskräftig gewordener Bescheid gleichen Inhalts vorläge. Zwar hat die Beklagte bereits zuvor, nämlich mit Schreiben aus Dezember 2014, den Kläger zur Zahlung der Umlage für das Jahr 2015 aufgefordert. Der Kläger geht jedoch selbst davon aus, dass dieser Bescheid seitens der Beklagten wieder zurück genommen

worden ist; dem entspricht die Überschrift des hier angefochtenen Bescheids.

Unzulässige Anwaltswerbung durch die Verteilung von Pin-Up-Kalendern

BRAO § 43b

Ein Rechtsanwalt verstößt gegen § 43b BRAO, wenn er an Mandanten und Nichtmandanten „Pin-Up-Kalender“ verteilt. (Leitsatz der Redaktion)

AnwG Köln, Beschl. v. 10.11.2014 – 10 EV 490/14

Zum Sachverhalt:

Dem anwaltsgerichtlichen Verfahren liegt ein Vorgang des Verschickens von Pin-Up-Kalendern durch den Rechtsanwalt an verschiedene Autowerkstätten zugrunde. Die Pin-Up-Kalender sind als Abrisskalender in den Maßen von ca. 34 x 49 cm gestaltet, wobei der Kalender über eine Kopfklappe verfügt, die in textlicher Form auf die Kanzlei des Antragstellers hinweist (Text: Name, Fachanwalt für ..., Adresse, Tel., www.de). Die Monatsblätter des Kalenders zeigen leicht oder nur teils bekleidete junge Frauen. Mit Jahresbezug zum Kalenderjahr 2014 hat der Rechtsanwalt diese Kalender vor Weihnachten 2013 zur Verteilung gebracht.

Der Vorgang des Verschickens/Verteilens dieser Pin-Up-Kalender wurde von dem Rechtsanwalt selbst der Rechtsanwaltskammer Köln zur Kenntnis gebracht und zugleich auch zum Gegenstand einer an die Generalstaatsanwaltschaft Köln gerichteten Antragstellung nach § 123 BRAO gemacht, dies mit seinem Schreiben und der Fragestellung, ob mit dieser Werbemaßnahme ein Verstoß gegen anwaltliches Berufsrecht erfolgt.

Mit Bescheid rügt die Rechtsanwaltskammer Köln das Verhalten des Beschwerdegegners unter Erteilung einer Missbilligung. Dieser habe der Verpflichtung aus § 43b BRAO i.V.m. § 6 BORA zuwider gehandelt, indem er kostenlos an einige Autowerkstät-

ten Pin-Up Kalender „Dream Girls 2014“, ein Abrisskalender mit einer Kopfklappe versehen und dem textlichen Hinweis auf seine Kanzlei verschickte, wobei auf den Monatsblättern sehr leicht oder gar nicht bekleidete junge Frauen abgebildet sind, die in aufreizender Pose ihren Po und/oder Busen zur Schau stellen.

Die Rechtsanwaltskammer beurteilt die Verbreitung des Pin-Up-Kalenders als unsachliche und damit unzulässige Form der Werbung. Die Rechtsanwaltskammer konstatiert, dass die Bekanntgabe des eigenen Berufs unter Angabe der Kontaktdaten eine berufsbezogene Information darstellt und damit zudem in der Gestaltung und Benutzung mittels eines Kalenders als Werbeträger nicht zu beanstanden ist. In der spezifischen Ausgestaltung mit den Bildmotiven eines Pin-Up-Kalenders kann jedoch der sachliche Hinweis auf die Rechtsanwaltskanzlei nicht losgelöst von den Bildmotiven auf den darunter befindlichen Abrissblättern gesehen werden. Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer lassen die Bildmotive vielmehr die Sachaussage in der Kopfklappe in den Hintergrund treten. Mit dieser Gestaltung hat der Rechtsanwalt eine Form der Ansprache des rechtssuchenden Publikums gewählt, die geeignet ist, das Vertrauen in die Integrität des Rechtsanwalts zu erschüttern. Sie legt nach Einschätzung der Rechtsanwaltskammer vielmehr den Rückschluss nahe, dass der auf diese Art werbende Rechtsanwalt nicht die Gewähr dafür bietet, dass er aus Rücksicht auf die Rechtspflege und die Interessen seiner Mandanten das persönliche Gewinnstreben hinten anstellt.

Der Rechtsanwalt legt gegen den Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer Köln Einspruch ein.

Er ist der Auffassung, dass in den zurückliegenden Jahren eine Liberalisierung der Anwaltswerbung Platz gegriffen hat und deswegen auch sein Handeln keine unlautere Werbemaßnahme darstellt. Unter Berufung

auf Literaturmeinungen (u. a. Kleine-Cosak, NJW 2014, S. 514–518) vertritt er die Auffassung, dass § 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 BORA keine eigenständige materiell-rechtliche Bedeutung mehr zukomme. Da der Kalender von einem Werbeartikelhersteller allgemein auch für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft produziert werde, ist er der Meinung, dass auch der Markt der Rechtsanwälte sich dererlei Werbematerial müsse frei bedienen dürfen. Von der Erregung öffentlichen Ärgernisses könne nach heutigem Verständnis nicht mehr ausgegangen werden. Es handle sich um von professioneller Hand gefertigte geschmackvolle Kunstdrucke. Auch die Größenrelationen, wonach die Kopfleiste mit Kanzleiadresse gegenüber dem Bildmotiv in den Hintergrund trete, sei allein den üblichen Größenproportionen geschuldet. Schlussendlich handelt es sich nach Auffassung des Rechtsanwalts um eine „zielgruppenorientierte Werbung“, so dass je nach „Empfängerhorizont“ verschiedenartige Werbemittel als zulässig eingesetzt beurteilt werden müssten.

Auch widerspricht der Rechtsanwalt der Sichtweise, dass die verfahrensgegenständliche Art und Weise der Werbung Rückschlüsse auf die Art und Weise der Integrität seiner Berufsausübung nahe lege. Vielmehr zeige sich, dass er als Rechtsanwalt über die Flexibilität verfüge, auf verschiedene Zielgruppen mit der erforderlichen Empathie eines Anwalts zugehen zu können.

Mit Bescheid wies der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln den Einspruch des Rechtsanwalts gegen den Rügebescheid als unbegründet zurück. Der Beschwerdegegner sei zu Recht gerügt worden, da er gegen geltendes Berufsrecht verstoßen habe.

Der Vorstand bestätigt die ergangene Entscheidung zur Missbilligung des Verhaltens durch Erteilung einer Rüge und verweist in seiner Einspruchsentscheidung auf den Umstand, dass

gerade die von dem Rechtsanwalt intendierte Zielgruppe der „etwas einfacher gestrickten Art“ das Anlockungsmoment über die an sich gelieferte Sachinformation stelle und deshalb die Grundlage des erforderlichen Vertrauensverhältnisses im Rahmen des Mandats gefährdet sei. Die sachliche Information über die Existenz der Kanzlei sowie deren Kontaktdaten tritt nach Auffassung des Vorstands sowohl hinsichtlich des räumlichen Umfangs wie auch des Inhalts hinter die groß dimensionierte Darstellung von spärlich bekleideten Frauen zurück. Deshalb sei ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Angabe der Anwaltskanzleidata und deren Beratungsleistung nicht hergestellt.

Der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Antrag des Rechtsanwalts auf anwaltsgerichtliche Entscheidung ist zulässig, aber unbegründet. Der Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer Köln in Form des Einspruchsbescheids ist rechtmäßig ergangen. Dabei geht die Kammer von folgenden Überlegungen und Beurteilung des Sachverhalts aus:

1. Dem Rechtsanwalt ist gemäß § 43b BRAO Werbung nur gestattet, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet. Das Gebot der Sachlichkeit der Werbung in Form und Inhalt bildet eine sich aus § 43b BRAO ergebende Schranke für die anwaltliche Werbung.

2. Die durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Berufsausübungsfreiheit dient dem Zweck, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zu sichern. Im Interesse des rechtssuchenden Bürgers ist hiernach eine solche Werbung des Rechtsanwalts mit dem Sachlichkeitsgebot nicht mehr vereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen seiner Leistung in den Vordergrund stellt und die mit dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen des

Mandats nichts mehr zu tun hat (BVerfG NJW 2003, 2816). § 43b BRAO bezweckt die Klarstellung, dass der Rechtsanwalt hiernach Werbung nur betreiben darf, soweit es sich um eine Informationswerbung handelt, die über sein Dienstleistungsangebot sachlich informiert (Feurich/Weyland/Böhnlein § 43b BRAO Rn. 1).

3. Das berufsrechtliche Sachlichkeitsgebot anwaltlicher Werbung ist nach Auffassung der Kammer trotz der damit verbundenen Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. etwa BVerfGE 57, 121, 133; 76, 196, 205 ff; 82, 18, 28). Es entspricht hierbei – auch nach Überzeugung der Kammer – dem Willen des Gesetzgebers, dass die Rechtsanwaltschaft unter der Geltung des Sachlichkeitsgebots nicht sämtliche Werbemethoden verwenden darf, die im Bereich der werbenden allgemeinen Wirtschaft noch hinzunehmen sind.

4. Die Einschränkung des Rechts, für die Berufsausübung des Rechtsanwalts Werbung betreiben zu dürfen, dient dem Zweck, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zu sichern. Mit dieser – neutralen und objektivierten – Stellung des Rechtsanwalts im System der Rechtspflege ist ein werbewirksamer Auftritt des Rechtsanwalts, der ein reklamehaftes Anpreisen seiner Leistung in den Vordergrund rückt, die mit der eigentlichen Leistung des Rechtsanwalts und dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen seines Mandats nichts mehr zu tun hat, unvereinbar (BVerfGE 76, 196, 207 f; 82, 18, 26). Werbemethoden, die hiernach Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, ausschließlich an der Erzielung eines Gewinns des Rechtsanwalts orientierten Verhaltens sind, verstoßen gegen das Gebot rein sachlicher Werbung (BVerfG Kammer, NJW 2004, 2656; 2001, 2620 m.w.N.).

5. Gemessen hieran verfolgt der Rechtsanwalt mit seiner Aktion der

Verteilung von Pin-Up-Kalendern keine dem Sachlichkeitsgebot in angemessener Art und Weise Rechnung tragende Information an den rechtssuchenden Kunden über die Existenz seiner Kanzlei und seine Berufsausübung.

Im deutlichen Vordergrund steht bei den Kalendern wesentlich das Ausrichten des Augenmerks auf die „Schönheit“ der Bildmotive, der sich auch die Kammer nicht verschließt. Damit entbehrt der von dem Rechtsanwalt initiierte Werbeauftritt der Wesentlichkeit in Bezug auf eine übermittelte Sachinformation über seine Kanzlei und seine Berufsausübung. Dies allein rechtfertigt nach Überzeugung der Kammer die Annahme, dass hier eine Werbeaktion intendiert wird, die weitaus mehr an der Erzielung eines Gewinns ausgerichtet ist, als dass hier rein sachlich profunde Anwaltstätigkeit vor materiellem Hintergrund ins Augenmerk des rechtssuchenden Kunden gerückt wird. Die Anpreisung ist plakativ reklamehaft und auf eine Effekthascherei ausgerichtet, die mit der eigentlichen anwaltlichen Leistung im Rahmen einer vertrauensvollen Mandatsbearbeitung nichts gemein hat. Damit überschreitet der Rechtsanwalt die gebotene Sachlichkeit gesetzlich zugelassener Werbung als Rechtsanwalt, weshalb sein Verhalten als berufsrechtswidrig unter Verstoß gegen § 43b BRAO i.V.m. § 6 BORA zu werten ist.

6. Der Annahme berufsrechtswidrigen Verhaltens steht nicht entgegen, dass der Rechtsanwalt flankierend seinen Werbeauftritt auch im Rahmen einer Antragstellung gemäß § 123 BRAO der Generalstaatsanwaltschaft mit der Bitte um berufsrechtliche Beurteilung mitgeteilt hat bzw. er die Rechtsanwaltskammer gleichermaßen unterrichtet hat. Nach seinem eigenen Vortrag hat er besagte Kalender zur Verteilung gebracht, bevor ihm von den angerufenen Stellen eine berufsrechtliche Wertung überhaupt zugegangen ist bzw. zugehen konnte. Er hat damit willentlich in Kauf genommen, dass seinem Han-

deln wie dann auch geschehen eine berufsrechtliche Missbilligung nachfolgt.

7. Die Kammer ist nicht der Auffassung, dass die gesetzlich verankerte und vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Einschränkung der Werbefreiheit für den Berufsstand der Rechtsanwaltschaft in zeitlicher Hinsicht gänzlich überholt ist und in der heutigen Zeit keine Wirkung mehr entfaltet. So hat das berufsrechtliche Sachlichkeitsgebot anwaltlicher Werbung trotz der damit verbundenen Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit auch europarechtliche Bedeutung erlangt und es wurde den Mitgliedstaaten aufgegeben, „die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstandes“ im Rahmen kommerzieller Kommunikation zu gewährleisten (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 S. 36). Der Rechtsanwalt hat mit dem Verschicken der hier verfahrensgegenständlich zu beurteilenden Pin-Up-Kalender die Grenzen der berufsrechtlich zulässigen Werbung überschritten und damit die Würde und Integrität der Berufsausübung als Rechtsanwalt in Frage gestellt.

Der Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer war mithin nach Überzeugung der Kammer zu bestätigen.

Zulässige deutliche Äußerungen eines Rechtsanwalts

BRAO § 43a

Zur Zulässigkeit von deutlichen Äußerungen eines Rechtsanwalts (Leitsatz der Redaktion)

AnwG Köln, Beschl. v. 10.11.2014 – 10 EV 116/14

Zum Sachverhalt:

Durch den angefochtenen Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer Köln wurde dem Rechtsanwalt ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot nach § 43a Absatz 3 BRAO vorgeworfen. Gegen den dem Rechts-

anwalt zugestellten Bescheid hat der Rechtsanwalt durch seinen Verteidiger mit Telefax bei der Rechtsanwaltskammer Köln Einspruch eingelegt. Diesen Einspruch hat der aus 26 Mitgliedern bestehende Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln mit Beschluss dem Rechtsanwalt zugestellt, mit 25 Stimmen zurückgewiesen.

Gegenstand des Rügebescheids sind zwei Äußerungen des Rechtsanwalts im Rahmen einer Auseinandersetzung mit der Bezirksregierung Köln über die Gewährung von Subventionen aus Landes- und ESF-Mitteln für zwei so genannte Verbundausbildungsverhältnisse (§ 10 Abs. 5 BBiG), die der Antragsteller für zwei in seiner Kanzlei beschäftigte Auszubildende zur Rechtsanwaltsfachangestellten beantragt hatte. Voraussetzung der Gewährung dieser Förderungen war u. a. die Bescheinigung durch die Rechtsanwaltskammer Köln, dass der ausbildende Rechtsanwalt nicht über die Möglichkeiten verfüge, eine umfassende Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten in der gesamten Breite des Ausbildungsberufes zu gewährleisten. Die fehlenden Kenntnisse sollte der jeweiligen Auszubildenden daher im Verbund mit einer anderen Kanzlei vermittelt werden, in der die Auszubildenden für die Dauer von sechs Monaten ausgebildet wurden.

Dem Rechtsanwalt wurden im Jahr 2009 und 2010 auf seinen Antrag hin jeweils eine Zuwendung in Höhe von 4.500 Euro aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nord-Rhein-Westfalen und des europäischen Sozialfonds (ES) zur Förderung der Bereitstellung betrieblicher Ausbildungsplätze in einem Ausbildungsverbund gewährt. Die von der Rechtsanwaltskammer beanstandeten Äußerungen fielen in dem Verwaltungsverfahren, das die Rückforderung der dem Rechtsanwalt bewilligten Mitteln zum Gegenstand hatte. Dieses Verfahren wurde in Gang gesetzt, nachdem der Rechtsanwalt sich mit Schreiben an die Generalstaatsan-

waltschaft wandte, eine Selbstanzeige wegen möglichen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) erstattete und mitteilte, dass er entgegen seiner Anträge die erforderlichen Förderungsvoraussetzungen möglicherweise doch nicht erfüllt habe. Denn der Rechtsanwalt vertrat nunmehr die Auffassung, dass die von der Rechtsanwaltskammer Köln ausgestellten Bescheinigungen unzutreffend waren, da jeder Rechtsanwalt kraft Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer die Befähigung habe, die erforderlichen Ausbildungsinhalte zu vermitteln und somit eine umfassende Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten gewährleisten könne. Der Rückforderungsbescheid der Bezirksregierung erging. Da das diesen Rückforderungsbescheid betreffende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht noch anhängig ist, beantragte der Rechtsanwalt in der mündlichen Anhörung, das anwaltsgerichtliche Verfahren bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

Die Rechtsanwaltskammer beanstandete die beiden folgenden, an die Bezirksregierung Köln im Schriftsatz gerichteten Äußerungen:

„Sollten Sie jedoch so „naiv“ sein, der Rechtsanwaltskammer Köln jede der von dort ausgestellten Bescheinigungen zu glauben, ... muss es sich bei Ihnen, in Anlehnung an eine bekannte Pralinenwerbung, um die „wahrscheinlich dümmste Bezirksregierung Deutschlands“ handeln.“

„Wenn Sie mir eine spöttische Bemerkung nicht übel nehmen: In Ihrem Haus konzentriert sich offenbar eine erhöhte Zahl an Volljuristinnen, deren Kopf in erster Linie für die gestalterische Arbeit von Friseuren und Kosmetikern Verwendung findet...“

Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer seien die Äußerungen nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt und jenseits der Sachlichkeitsgrenze des § 43a BRAO und auch nicht mehr mit der emotionalen Gebundenheit zu rechtfertigen. Es sei

ein Unterschied, ob die Behörde als solche oder die mit der Angelegenheit konkret befassten Sachbearbeiterinnen der Bezirksregierung beleidigt und damit persönlich angegriffen werden. Es stehe eindeutig die Diffamierung und Herabsetzung der Person im Vordergrund.

Nach Auffassung des Rechtsanwalts seien die Äußerungen von der Meinungsfreiheit gedeckt. Zu seiner Motivation zur Äußerung dieser Aussagen erläuterte der Rechtsanwalt in der mündlichen Anhörung vor der entscheidenden Kammer, dass der Rückforderungsbescheid der Bezirksregierung bei ihm zu einem erheblichen Arbeitsaufwand geführt habe. Er sei verärgert gewesen, dass die gewährten Mittel von ihm zurück gefordert werden sollten, während andere Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die diese Gelder ebenfalls erhalten haben, nicht belangt wurden. Zudem wollte er erreichen, dass die Bezirksregierung merke, dass die Rechtsanwaltskammer durch die Ausstellung der Bescheinigungen einen Fehler begangen habe. Er habe im Rahmen dieser Auseinandersetzung jedoch feststellen müssen, dass die Bezirksregierung sich für seine Hinweise nicht interessiere. Des Weiteren wurde ihm von der Bezirksregierung vorgeworfen, bei der Antragsstellung arglistig gehandelt zu haben, worüber er verärgert gewesen sei, da er die Förderanträge im guten Glauben gestellt habe. Das Schreiben beruhe auf der langwierigen Auseinandersetzung mit der Bezirksregierung, die aus seiner Sicht gegebene Untätigkeit der Behörde war daher der Anlass für die harte und scharfe Wortwahl. Diese sei aber noch von der Meinungsfreiheit gedeckt, auch wenn er die Äußerung mit der „Haartracht“ so heute nicht mehr tätigen würde.

Der Rechtsanwalt erstattete infolge der erteilten Rüge eine weitere Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft Köln mit der Bitte, seine Äußerungen gegenüber der Bezirksregierung auf strafrechtliche Relevanz wegen Beleidigung zu prüfen. Dem

möglichen Täter steht ein solches Antragsrecht jedoch nicht zu, da antragsberechtigt nur der Verletzte ist (§§ 185, 194 Abs. 1 S. 1, 77 StGB). Das Verfahren wurde daher mangels Strafantrag des bzw. der antragsberechtigten Verletzten gemäß § 170 Abs. 2 StPO ohne sachliche Prüfung durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Rüge ist jedoch aus materiell rechtlichen Gründen aufzuheben.

Nach § 43a Absatz 3 BRAO ist ein Verhalten unsachlich, bei dem es sich um herabsetzende Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben. Diese Regelung entspricht dem, was zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich ist und ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfGE 76, 171 [193] = NJW 1988, 191). Die Rüge der Rechtsanwaltskammer muss daher dem Maßstab des Art. 12 Abs. 1 i.V. mit Art. 5 Abs. 1 GG unter der Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten gerecht werden. Dies ist nach Auffassung der Kammer nicht der Fall.

Die Grenzen, die das Bundesverfassungsgericht zieht, sind weit und lassen auch scharfe Äußerungen im Rahmen der Auseinandersetzung und dem „Kampf um das Recht“ zu. Ein Verhalten, auch wenn es einen Beleidigungstatbestand erfüllt, kann daher nur dann als Verletzung beruflicher Pflichten beanstandet werden, wenn es nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt ist (BVerfG NJW 1988, 191). Im Rahmen der Prüfung der Wahrnehmung berechtigter Interessen ist eine fallbezogene Abwägung zwischen den Grundrechten der Berufsfreiheit – gegebenenfalls unter Einbeziehung auch der Meinungsfreiheit – und den Rechtsgütern, deren Schutz die einschränkende Norm bezweckt, verfas-

sungsrechtlich geboten (vgl. BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], NJW 2000, 3413 [3415]). Für das Strafrecht wird eine solche Abwägung durch § 193 StGB ermöglicht, wonach Äußerungen, die zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, nur insofern strafbar sind, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Eine herabsetzende Äußerung nimmt dann den Charakter einer Formalbeleidigung oder Schmähkritik an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person, die gleichsam an den Pranger gestellt wird, bestehen. Wesentliches Merkmal der Schmähung ist mithin eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung (BVerfG 2. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 15.4.2008 – 1 BvR 1793/07; BVerfG, Beschl. v. 28.7.2014 – 1 BvR 482/13).

Nicht zulässig ist, das Sachlichkeitsgebot an einem anwaltlichen Verhalten zu orientieren, das man als stilwidrig, ungehörig, als Verstoß gegen den guten Ton und das Taktgefühl oder als dem Ansehen des Anwaltsstandes abträglich ansehen könnte. Die Interessenswahrnehmung erlaubt es dem Anwalt hierbei nicht immer, so schonend mit den Verfahrensbeteiligten umzugehen, dass diese sich nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen. Dem Rechtsanwalt ist es erlaubt, zur plastischen Darstellung seiner Position auch starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen, ohne jedes Wort auf die Waagschale legen zu müssen (BVerfG, Beschl. v. 28.7.2014 – 1 BvR 482/13). Hierbei ist eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung und den Einbußen bei der Meinungsfrei-

heit durch das Verbot der Äußerung vorzunehmen (BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 2.7.2013 – 1 BvR 1751/12, NJW 2013, 3021).

Anlassbezogen ist eine Äußerung dann, wenn ein vernünftiger Dritter die Reaktion als solche nachvollziehen, d. h. einen Zusammenhang herstellen kann (Zuck, in: Gaier, Wolf, Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 43a BRAO Rdnr. 86b). Das ist nach Auffassung der Kammer der Fall, denn vorliegend steht noch die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund. Die Grenze der Schmähkritik, bei der die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, ist nicht erreicht. Die beanstandeten Äußerungen des Rechtsanwalts sind zwar unsachlich im Allgemeinen, die gewählte Ausdrucksweise ist nicht sachdienlich, unprofessionell und lässt sowohl den Rechtsanwalt selbst als auch die Anwaltschaft im Allgemeinen nicht in einem guten Licht stehen. Der Rechtsanwalt hat vorliegend die Sachbearbeiterinnen auch persönlich mit seiner Wortwahl angegriffen. Die Äußerungen sind jedoch auch ironisch, in ihrem Aussagegehalt relativierend und werden teilweise in Anführungszeichen gesetzt. Sie fielen im Rahmen eines umfangreicheren Schriftsatzes, der der Auseinandersetzung in der Sache diene und sollten die Argumentation des Rechtsanwalts unterstützen.

Zu beachten ist auch, dass es sich um eine interne Auseinandersetzung zwischen der Bezirksregierung und dem Rechtsanwalt gehandelt hat. Die Äußerungen sind daher in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren ohne weitere Verfahrensbeteiligte gefallen und hatten damit nur einen begrenzten Adressatenkreis.

Des Weiteren ist der Rechtsanwalt in eigener Angelegenheit tätig geworden. Zwar erfolgten die Äußerungen auf seinem anwaltlichen Briefkopf und in Ausübung seiner anwaltlichen Tätigkeit. Es ist aber auch allgemein bekannt, dass ein Rechtsanwalt in eigenen Angelegenheiten ein schlech-

ter Berater ist. Die überspitzten Äußerungen in diesem Zusammenhang sind daher auch mit Blick auf die Eigenvertretung und die insofern einhergehende persönliche Betroffenheit des Rechtsanwalts in dem konkreten verwaltungsrechtlichen Verfahren zu werten. Das von ihm erklärte Ziel der Aufklärung von möglichen Missständen bei der Rechtsanwaltskammer traf ihn nunmehr in gewisser Weise fehlgeleitet persönlich in Gestalt des Rückforderungsbescheides über 9.000 Euro. Mit dieser Möglichkeit der Konsequenz seines Handelns musste er als vernünftig Denkender zumindest rechnen. Dennoch dienten die Äußerungen der Deutlichmachung seiner Rechtsposition und damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Im Einzelnen:

a) Mit der ersten beanstandeten Äußerung „Sollten Sie jedoch so „naiv“ sein, der Rechtsanwaltskammer Köln jede der von dort ausgestellten Bescheinigungen zu glauben, ... muss es sich bei Ihnen, in Anlehnung an eine bekannte Pralinenwerbung, um die „wahrscheinlich dümmste Bezirksregierung Deutschlands“ handeln.“ hat der Rechtsanwalt durch seine Wortwahl „Sie“ die konkrete Mitarbeiterin angesprochen und als „naiv“ bezeichnet. Die Einschätzung als „naiv“ ist eine Meinungsäußerung, die unhöflich, aber an sich nicht zu beanstanden ist. Des Weiteren bezeichnete er die Behörde als die „dümmste Bezirksregierung Deutschlands“. Diese Äußerung bezog sich auf die Behörde Bezirksregierung in ihrer Gesamtheit. Der Behörde steht als solcher kein Persönlichkeitsrecht zu. Allerdings agiert die Behörde durch ihre Mitarbeiter, diese sind durch die Bezeichnung als „dümmste Bezirksregierung Deutschlands“ aber nur mittelbar betroffen. Die Anführungszeichen und die Bezugnahme auf die allgemein bekannte Werbung nehmen der Äuße-

rung zudem ihre Schärfe, das Persönlichkeitsrecht der angesprochenen Mitarbeiter ist daher nur unwesentlich betroffen. Aus welchem Grund der Rechtsanwalt, der über die gleiche Ausbildung verfügt wie die bei der Bezirksregierung beschäftigten Volljuristinnen, für sich selbst in Anspruch nimmt, bei der Antragsstellung gutgläubig gewesen zu sein, während er anderen Naivität und gar Dummheit unterstellt, erschließt sich nicht. Die Äußerung diene jedoch der Unterstreichung seiner Rechtsauffassung in der Sache selbst, dass die möglicherweise unberechtigte Förderung nicht auf seinem Handeln, sondern auf Missständen auf Behördenseite beruhe. Die überspitzte Äußerung ist daher auch unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Mitarbeiterinnen von der Meinungsfreiheit gedeckt und diene der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 43a BRAO.

b) Die weitere Äußerung „Wenn Sie mir eine spöttische Bemerkung nicht übel nehmen: In Ihrem Haus konzentriert sich offenbar eine erhöhte Zahl an Volljuristinnen, deren Kopf in erster Linie für die gestalterische Arbeit von Friseuren und Kosmetikern Verwendung findet...“ ist weitaus schwerwiegender. Mit dieser Äußerung hat der Rechtsanwalt in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Sachbearbeiterinnen der Bezirksregierung eingegriffen. Denn der Rechtsanwalt brachte mit der Äußerung zum Ausdruck, dass die mit der Sache betrauten Volljuristinnen allenfalls in zweiter Linie, also nachrangig und vernachlässigenswert ihren Kopf zum Denken verwenden. Anders als in der Entscheidung zur „Winkeladvokatur“ (BVerfG NJW 2013, 3021) ist dies nicht nur eine begrenzt gewichtige Herabsetzung allein in der beruflichen Ehre der Volljuristinnen. Diese Äußerung betrifft die Mitarbeiterinnen in ihrem persönlichen Be-

reich und ist zudem sexistisch, da es sich vorliegend um eine geschlechterbezogene, diskriminierende Äußerung handelt, die er nicht gegenüber einem Mann geäußert hätte. Denn sie impliziert, dass ein männlicher Sachbearbeiter die Bescheinigungspraxis der Rechtsanwaltskammer Köln eher hinterfragt hätte als die aus seiner Sicht naiven weiblichen Angestellten. Durch den Einleitungssatz, in dem der Rechtsanwalt die Bemerkung als „spöttisch“ bezeichnete, machte er aber auch deutlich, dass er diese Bemerkung mit einem Augenzwinkern äußerte und damit nicht in Gänze ernst meint. Mit der Bitte, ihm diese Bemerkung nicht übel zu nehmen, relativierte er den Aussagegehalt zusätzlich und distanzierte sich von der möglichen persönlichen Herabsetzung. Die Kammer geht zudem davon aus, dass sich die Volljuristinnen der Bezirksregierung durch diese Äußerung nicht übermäßig in ihrer fachlichen Kompetenz sowie weiblichen Ehre angegriffen fühlten. Jedenfalls verletzte der Rechtsanwalt die Betroffenen in ihrer Ehre nicht derart, dass diese sich veranlasst sahen, einen für die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen erforderlichen Strafantrag zu stellen. Auch die zweite beanstandete Äußerung ist daher insgesamt nicht derart gravierend, als dass die Schwelle der berufsrechtlichen Relevanz erreicht ist.

Es bedurfte keiner Aussetzung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens, da der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens keine Auswirkungen auf die vorliegende Entscheidung der erkennenden Kammer hat. Vorliegend war allein über die berufsrechtlich zu ahndende Relevanz zweier Äußerungen zu entscheiden, die unabhängig davon zu treffen ist, ob das Verwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit des Rückforderungsbescheides annimmt.

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Haftungsfalle

Behördeninformation

Voraussetzungen und Reichweite der presserechtlichen Privilegierungswirkung staatlicher Auskunftserteilung

Von Dr. Stefan Waschatz

2014. 238 Seiten. Broschiert. 62 Euro. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-1562-6

Blindes Vertrauen auf Veröffentlichungen von Behörden kann für Journalisten zur Haftungsfalle werden. Erstmals ist das presserechtliche Institut der „Privilegierten Quelle“ systematisch untersucht worden. Ergebnis: Journalisten sollten Behörden häufiger misstrauen. Journalisten erfahren, welche Pflichten sie erfüllen müssen, wenn sie Informationen aus staatlicher Quelle nutzen wollen. Zugleich wird die Verantwortung von Behördensprechern deutlich. Etwa über die Verfahren gegen Wetter-Moderator Jörg Kachelmann, Sängerin Nadja Benaissa, den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Jörg Tauss, TV-Moderator Andreas Türck sowie Fußball-Funktionär Uli Hoeneß hätte zurückhaltender berichtet werden müssen.

Die Liberalisierung des Anwaltsberufs

Von Dr. Tatjana G'Giorgis

2015. 320 Seiten. Broschiert. 85 Euro. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-1145-1

Diese Arbeit wendet sich an Rechtsanwälte und nichtanwaltschaftliche Rechtsdienstleister. Sie zeigt auf, dass in den vergangenen Jahren eine Verschiebung der Wettbewerbslage erfolgt ist, indem der Gesetzgeber seine Grundsatzentscheidung, Rechtsberatung und -vertretung durch Zugangsbeschränkungen zu regulieren, in Frage stellt.

Es wird sowohl die Entwicklung des Berufsrechts aufgezeigt, als auch die Situation in Europa und der Einfluss der europäischen Institutionen näher beleuchtet. Anhand zahlreicher Bei-

spiele von Berufen, die auf den Rechtsdienstleistungsmarkt einwirken, wird die praktische Relevanz des Themas dargestellt und analysiert. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Wettbewerbsgleichheit, denn das Berufsrecht der Anwälte ist durch zahlreiche Berufspflichten geprägt, die für andere Rechtsdienstleister nicht gelten. Die entscheidende Frage ist daher, ob durch die Verschiebung des Zugangs zum Markt ein ungerechtfertigter Eingriff in die Wettbewerbsgleichheit erfolgt.

Das Werk ist Teil der Reihe Berliner Schriften zum Anwaltsrecht, Band 4.

Vergütungsrecht/Kostenrecht

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG

Kommentar

Von Fritz Riedel und Heinrich Sußbauer

10. Aufl. 2015. 1.221 Seiten. In Leinen. 149 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 3-8006-3776-9

Das Traditionswerk erscheint in seiner 10. Jubiläumsausgabe in rundum erneuerter Fassung. Ein neues Autorenteam leistete eine Komplettüberarbeitung. Die Autoren bringen ihre Erfahrungen aus jahrelanger Praxis in der Justiz in den Kommentar ein. Die Ausführungen wurden deutlich erweitert und um aktuelle Rechtsprechung angereichert. Praxiswichtige Ausführungen zu vielen Details, wie beispielsweise zur Anrechnung der Geschäftsgebühr, wurden ergänzt. Besonderer Wert wurde auf Detailreichtum, Nachweisstärke, Informationstiefe und Aktualität, kurz auf die Qualität, gelegt.

Seit der Voraufgabe waren 31 Reformgesetze einzuarbeiten, darunter das Justizmodernisierungsgesetz, die Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, die Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren, das FamFG sowie das Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts. Im Gegenzug wurde auf historische Ausführungen zur früheren BRAGO verzichtet.

Ganz aktuell sind das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfrechts berücksichtigt.

RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Kommentar

Herausgegeben von Heinrich Hellstab, Sabine Jungbauer, Jürgen Rehberg, Herbert P. Schons, Christien Vogt, Sabine Feller, Jürgen Bestelmeyer und Nina Frankenberg

6. Aufl. 2015. 1.408 Seiten. Hardcover. Inkl. J-Book. 169 Euro. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln – ISBN 978-3-472-08873-8

Das am 1.8.2013 in Kraft getretene 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, das umfangreiche Änderungen des RVG beinhaltet, machte eine grundlegende Überarbeitung des als BRAGO-Kommentar von Göttlich und Mümmeler begründete, nun in 6. Auflage als RVG-Kommentar erscheinenden Werkes erforderlich.

Die Kommentierung ist wie gewohnt nach Stichworten in lexikalischer Reihenfolge gegliedert. Die kostenrechtlichen Themen werden in einem geschlossenen Zusammenhang dargestellt. Das Nachschlagen unter mehreren Vorschriften – wie beim »Paragrafenkommentar« – entfällt. Die Erörterungen werden jeweils um eine Kommentierung des Streitwerts für den speziellen Gebührentatbestand ergänzt.

Arbeitsrecht

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: AGG

Kommentar

Von Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer und Dr. Steffen Krieger

4. Aufl. 2015. 494 Seiten. In Leinen. 75 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-66747-3

Mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind eine Vielzahl neuer Herausforderungen auf im Arbeits- und Zivilrecht Tätige zugekommen. Die gesamte bis-

herige Praxis musste auf den Prüfstand. Der Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist denkbar weit gefasst, der Kreis der möglichen Anspruchsberechtigten ist groß und die vorgesehenen Sanktionen können auch zu missbräuchlicher Geltendmachung von Ansprüchen verleiten.

Dieser Kommentar gibt Antworten auf die zahlreichen ungeklärten Fragen und taktische Hinweise für die Praxis. Erläutert sind aktuelle Themen wie:

- AGG und Kündigungen
- Berücksichtigung des Alters bei der Sozialauswahl und Bildung von Altersgruppen
- Gestaltung von Sozialplänen
- Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften
- Spannungsverhältnis von Diskriminierungsverboten und Tarifautonomie
- Neues zur Darlegungs- und Beweislast, insbesondere Zulässigkeit von Statistikbeweisen
- Kompetenz der Gerichte zur Unanwendbarerklärung von Normen
- Begriff der Massengeschäfte
- Geltung für Mietverhältnisse

In die Neuauflage des AGG-Kommentars ist der gesamte aktuelle Stand der Rechtsprechung eingearbeitet. Hierzu zählen unter anderem wichtige Entscheidungen von EuGH (etwa zu den Rechtsfolgen einer Altersdiskriminierung und zur Diskriminierung durch geringere Ausgleichsleistungen für den Verlust des Arbeitsplatzes) und BAG (etwa zum Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG bei diskriminierender Kündigung, zur „Anpassung nach oben“ und zu den Rechtsfolgen einer Auskunftsverweigerung des Arbeitgebers über die Gründe für die getroffene Personalauswahl).

Die Neuauflage spiegelt den aktuellen Meinungsstand zu allen praktisch relevanten Streitfragen in der Umsetzung des AGG wider. Die gesamte einschlägige Kommentarliteratur zum AGG ist eingearbeitet.

Dabei bleibt der Handkommentar seinem schlanken Erscheinungsbild und damit seinem Anspruch treu, erster Anlaufpunkt für den Rechtssuchenden zu sein.

Öffentliches Recht

Palandt

Bürgerliches Gesetzbuch: BGB

74. Aufl. 2015. 3.198 Seiten. In Leinen. 109 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-67000-8

Für die neue Auflage wurden wieder umfassend vor allem die Entscheidungen des BGH, der Oberlandes- und der Instanzgerichte ausgewertet und deren Auswirkungen auf die Rechtspraxis erläutert.

Folgende Neuerungen sind hervorzuheben:

- Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie
- Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr mit Änderungen im BGB, EGBGB und UKlaG:
 - Anhebung des gesetzlichen Verzugszinses
 - Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages bei Zahlungsverzug
 - Höchstgrenzen für vertraglich festgelegte Zahlungsfristen und für den vertraglich festgelegten Verzugsbeginn
 - Höchstgrenzen für die Dauer von Abnahme und Überprüfungsverfahren
- Gesetz zur Sukzessivadoption bei eingetragenen Lebenspartnerschaften

Rechtsdienstleistungsgesetz: RDG

Rechtsdienstleistungsverordnung und Einführungsgesetz zum RDG Kommentar

Von Dr. Christian Deckenbrock und Prof. Dr. Martin Henssler
4. Aufl. 2015. 718 Seiten. In Leinen. 79 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-57060-5

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 wurde das aus dem Jahr 1935

stammende Rechtsberatungsgesetz (RBerG) vollständig aufgehoben und in Form des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) von einer zeitgemäßen gesetzlichen Regelung abgelöst. Seit dem 1.7.2008 regeln daher die Vorschriften des RDG, welche Personen in welchem Umfang auf dem wirtschaftlich lukrativen Rechtsberatungsmarkt tätig werden dürfen. Ungeachtet des prinzipiell fortbestehenden Anwaltsmonopols drängen dabei auch viele nichtanwaltliche Anbieter auf den Markt. Beispielhaft sei auf Rechtsdienstleistungen von wirtschaftsnahen Beratungsberufen, von Versicherungsunternehmen und Kfz-Werkstätten verwiesen oder auf das Gebiet der betrieblichen Altersversorgung.

Dieser neue Kommentar wertet alle Erkenntnisse der Rechtsprechung und Beratungspraxis zu dem 2008 neu in Kraft getretenen RDG umfassend aus und bereitet diese wissenschaftlich fundiert und praxisnah auf. Damit unterscheidet er sich grundlegend von den Werken, die unmittelbar oder kurz nach dem Inkrafttreten des neuen RDG vorgelegt wurden und sich im Wesentlichen nur auf die amtliche Gesetzesbegründung stützen konnten. Das Werk hat den Rechtsstand 1.11.2014. Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1.10.2013 mit den Neuregelungen in § 11a RDG zu Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen, in § 13a RDG über Aufsichtsmaßnahmen und in § 15b RDG bei Betrieb ohne Registrierung ist berücksichtigt.

Rechtsdienstleistungsgesetz

Von Dr. Michael Kleine-Cosack
3. Aufl. 2014. E-Book. 59,99 Euro. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH; Heidelberg – ISBN 978-3-8114-6041-6

Die in wesentlichen Teilen erheblich überarbeitete Neuauflage dieses an den Bedürfnissen der Praxis orientierten Kommentars berücksichtigt die neueste Rechtsprechung und Literatur. Sie konzentriert sich schwerpunktmäßig auf die praxisre-

levanten Fragen mit ausführlicher Erörterung der zentralen und aktuellen Probleme des Rechtsdienstleistungsrechts.

Der Trend zur Liberalisierung des Rechtsberatungsmarkts hat sich seit dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erheblich verstärkt. Das einstige Rechtsanwaltsmonopol gehört der Vergangenheit an. Maßgeblich bei der unverzichtbaren europarechts- und verfassungskonformen sowie teleologischen Auslegung des Rechtsdienstleistungsgesetzes müssen das Gemeinwohl und dabei vor allem die Interessen der Rechtsuchenden sein. Letzteren kann man aber nicht ohne weiteres entgegen ihrem Willen einen Rechtsanwalt aufzwingen, zumal sie die außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten selbst erledigen können. Diese Aspekte werden bisher auch in der Rechtsprechung nicht immer im gebotenen Umfang berücksichtigt.

Strafrecht/Strafprozessrecht

Strafgesetzbuch: StGB

mit Nebengesetzen

Kommentar

Von Prof. Dr. Thomas Fischer

62. Aufl. 2015. 2.227 Seiten. In Leinen. 89 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-66884-5

Aktuell und zuverlässig in der Darstellung, umfassend in der Auswertung von Literatur und Rechtsprechung, pragmatisch an der Strafrechtspraxis orientiert und doch dezidiert in seinen Stellungnahmen: Dieses Standardwerk bietet alles, was der Strafrechtspraktiker in seiner täglichen Arbeit braucht.

Die 62. Auflage verarbeitet alle Gesetzesänderungen des Strafgesetzbuchs für den Zeitraum November 2013 bis November 2014. Bereits eingearbeitet sind, neben einer gesetzestechnischen Anpassung in § 261 StGB, die Neuregelungen zum 1.9.2014 durch das 48. Strafrechtsänderungsgesetz zur Erweiterung des in § 108e StGB normierten Straf-

tatbestands der Abgeordnetenbestechung.

Dokumentiert sind bereits zahlreiche Gesetzesinitiativen, so etwa das viel diskutierte Vorhaben einer Neuregelung der Tötungsdelikte und die Entwürfe zu Änderungen des Korruptionsrechts, zur Sterbehilfe, zum Prostitutionsrecht sowie zur Kinder- und Jugendpornographie.

Die Neuauflage berücksichtigt darüber hinaus rund 400 neue Entscheidungen der vergangenen zwölf Monate, darunter zahlreiche Grundsatzentscheidungen, etwa zur Bestimmung des Vermögensschadens bei Untreue und zur Rechtsbeugung, sowie weitere wichtige Leitsatzentscheidungen in der Folge der Entscheidung des BVerfG zu den Absprachen im Strafprozess.

Urheber- und Medienrecht

Formularbuch des Fachanwalts Urheber- und Medienrecht

Herausgegeben von Josef Limper und Christian Musiol

2015. 1.072 Seiten. Gebunden. 169 Euro. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln – 978-3-452-28036-7

Das Formularbuch ist die nützliche Ergänzung zum Handbuch des Fachanwalts Urheber- und Medienrecht.

Herausgeber und Autoren – als Rechtsanwälte und Justiziarer aus bekannten Medienunternehmen, Professoren sowie Vertreter von Verbänden und Verwertungsgesellschaften allesamt Experten auf ihrem Gebiet – haben in dem Formularbuch alle praxisrelevanten Vertragsmuster, Formulare, Vertragsklauseln sowie Formulierungshilfen und -beispiele zusammengestellt. Die Besonderheiten der Formulierung werden jeweils im Anschluss erläutert.

Besonderes Augenmerk wird auf branchenspezifische Probleme gelegt, wie sie bei Film- und Musikproduktionen, bei Buchverlagen, Bühnen und in der Bildenden Kunst entstehen. Die Bandbreite der enthalte-

nen Muster und Formulare deckt das Urheber- und Medienrecht umfassend ab:

- Urheberrecht
- Verlagsrecht
- Filmrecht
- Musikrecht
- Bühne und Bildende Kunst
- Presserecht
- Rundfunkrecht
- Telekommunikationsrecht
- Verwertungsgesellschaften
- Filmförderung
- Kulturveranstaltungen
- Arbeitsrecht
- Titelschutz und Markenrecht
- Urheberrecht in Transaktion und Steuern
- Urheberrecht in der Insolvenz
- Besonderheiten in der Verfahrens- und Prozessführung
- Piraterie- und Urheberstrafrecht

Wettbewerbsrecht

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG mit PAngV, UKlaG, DL-InfoV

Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz, Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung
Kommentar

Von Prof. Dr. Helmut Köhler und Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Bornkamm

33. Aufl. 2015. 2.297 Seiten. In Leinen. 169 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-67354-2

Der Kommentar gilt als unverzichtbares Standardwerk für jeden Wettbewerbsrechtler. Er kommentiert das UWG, die Preisangabenverordnung (PAngV), das Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) sowie die Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV). Ein detailliertes Fundstellen-, Fälle- und Sachverzeichnis erleichtert den Zugriff auf das durch Fallgruppen geprägte Lauterkeitsrecht.

Die Umsetzung der Verbraucherrecht- richtlinie 2011/83/EU und der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr brachte 2004 zahlreiche wettbewerbsrelevante Änderungen des

BGB, des UWG, der PAngV und des UKlaG mit sich. Sie sind in der 33. Auflage bereits berücksichtigt. Genauso wurden auch die neue EU-KosmetikVO und das neue Designgesetz eingearbeitet.

Grundlegend überarbeitet wurden die Abschnitte über die Generalklausel (§ 3 UWG), über den Rechtsbruch (§ 4 Nr. 11 UWG) und über die Haftung für Wettbewerbsverstöße (§ 8 UWG).

Lexikon des Wettbewerbsrechts

Kartellrecht und Lauterkeitsrecht

Lexikon/Wörterbuch

Von Prof. Peter Krebs und Juniorprof. Dr. Maximilian Becker
2015. 335 Seiten. Kartoniert. 29,80 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-66461-8

Das Lexikon des Wettbewerbsrechts stellt in klarer und auch für Laien oder fachfremde Juristen in verständlicher Sprache das Wettbewerbsrecht anhand von ca. 1.500 Stichworten auf aktuellem Stand dar. So sei an dieser Stelle nur auf die 8. GWB-Novelle hingewiesen. Zahlreiche Rechtsprechungsnachweise weisen immer wieder den Weg in die Praxis.

Vorteile auf einen Blick:

- Wettbewerbsrecht in griffigen Stichworten,
- auch für Nichtjuristen verständlich.

Wirtschaftsrecht

Handbuch Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von Hans Achenbach, Andreas Ransiek und Thomas Rönnau

4. Aufl. 2015. 1.998 Seiten. Hardcover. 159,99 Euro. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg – ISBN 978-3-8114-6019-5

Auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten:

- kompakte Darstellung der zentralen Materien des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich der Ordnungswidrigkeiten) für einen schnellen Überblick in der Praxis
- Aufzeigen der Zusammenhänge zwischen den Strafnormen und

den Bezugsnormen des vorgelagerten Zivil- oder Verwaltungsrechts sowie der Bezüge zum Europarecht

- Vermittlung der Grundstruktur der unübersichtlichen Materie des Wirtschaftsstrafrechts
- bewusste Schwerpunktsetzung bei besonders praxisrelevanten Aspekten und häufigen Problemkreisen
- zuverlässiges Hilfsmittel für effektives und zielführendes Arbeiten.

Neu in der 4. Auflage:

- völlige Neubearbeitung der §§ 261, 263 und 266a StGB
- Berücksichtigung des neuen EU-Rechts im Bereich der Marktmanipulation und des Insiderhandels
- Reform des § 299 StGB
- Berücksichtigung der 2013 geänderten Regeln über Aufsichtspflichtverletzung und Verbandsgeldbuße (§§ 130 und 30 OWiG), insbesondere die gesetzliche Teilregelung des Überganges der Geldbußschuld im Fall der Rechtsnachfolge (§ 30 Abs. 2a OWiG)
- Einarbeitung der 8. GWB-Novelle im Kapitel über die Bußgeldtatbestände des GWB

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

ZPO

Kommentar

Herausgegeben von Hanns Prütting und Markus Gehrlein

7. Aufl. 2015. 3.128 Seiten. Gebunden. 139 Euro. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln – 978-3-472-08652-9

Die Neuauflage berücksichtigt umfassen alle Gesetzesänderungen, die aufgrund folgender Reformen ergangen sind:

- Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes vom 10.10.2013
- Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 vom 8.7.2014
- das am 01.01.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess vom 5.12.2012

- die neue EuGVVO, die ab dem 10.1.2015 anwendbar ist

BGB

Kommentar

Herausgegeben von Hanns Prütting, Gerhard Wegen, Gerd Weinreich und Markus Gehrlein

10 Aufl. 2015. 3.848 Seiten. Gebunden. 130 Euro. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln – ISBN 978-3-472-08651-2

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die folgenden Entwicklungen:

- Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vom 28.8.2013
- Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20.9.2013
- Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 28.8.2013
- Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 22.7.2014
- Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.7.2013

ZPO – Zivilprozessordnung

FamFG, Verfahren in Familiensachen, VVG, Einführungsgesetze, EU-Zivilverfahrensrecht

Kommentar

Von Prof. Dr. Heinz Thomast und Prof. Dr. Hans Putzot

36. Aufl. 2015. 2.272 Seiten. In Leinen. 60 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-67389-4

Dieses erfolgreiche Standardwerk informiert seit nunmehr 50 Jahren schnell und zuverlässig in allen zivilprozessualen und verfahrensrechtlichen Fragen. Der in Ausbildung und Praxis bewährte absatzstärkste ZPO-Kommentar beschränkt sich auf das Wesentliche, ist dabei aber wissenschaftlich genau.

Die 36. Auflage berücksichtigt u. a. die Änderungen durch

- Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie und zur Regelung der Wohnungsvermittlung
- Gesetz zur Fortgeltung des § 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO
- Prozesskostenhilfebekanntmachung 2015
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften
- Verordnung (EU) Nr. 542/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 bezüglich der hinsichtlich des Einheitlichen Patentgerichts und des Benelux-Gerichtshofs anzuwendenden Vorschriften
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Teilen des Gesetzes zur Durchführung des Haager Unterhaltsübereinkommens vom 23.11.2007
- Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

Die ab 10.1.15 anwendbare VO (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVVO 2012) wird vollständig mit allen Änderungen kommentiert.

Die Berufung in Zivilsachen

Für Praxis und Ausbildung

Von Dr. Wolfgang Kramer

8. Aufl. 2015. 295 Seiten. Kartoniert. 34,90 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-67057-2

Der Leitfaden stellt das gesamte Berufungsverfahren ausführlich und praxisnah dar. Neben der systematischen Aufbereitung und vollständigen Durchdringung des Berufungsrechts enthält das Werk zahlreiche praktische Hinweise und Hilfestellungen bis hin zu taktischen Überlegungen für die Verfahrensgestaltung.

Bestmögliche Umsetzung in die Praxis garantieren:

- eine Fülle von Beispielsfällen
- zahlreiche Formulierungsmuster, u. a. für Wiedereinsetzungsge-such, Berufungsschrift, Berufungsbegründung und Berufungsrücknahme, für die Gestaltung von Prozessvergleichen sowie für Anträge, Tenorierungen und Abfassung von Entscheidungen
- Schemata für Gutachten/Relation

Der „Kramer“ bietet damit eine ideale Ergänzung zu den herkömmlichen verfahrensrechtlichen Lehrbüchern und Kommentaren.

Die 8. Auflage des Werkes berücksichtigt die Gesetzesänderungen und die höchstrichterliche Rechtsprechung bis Ende des Jahres 2014 und passt das Berufungsrecht mit all seinen Facetten dieser Entwicklung an.

SchmerzensgeldBeträge 2015 Buch mit CD-ROM plus Online-Zugang

Von Susanne Hacks, Wolfgang Wellner und Frank Häcker

33. Aufl. 2015. 832 Seiten. Broschiert. 109 Euro. Deutscher Anwalt Verlag, Bonn – ISBN 978-3-8240-1346-3

Das Standardwerk für die Bemessung von Schmerzensgeld, die „Hacks-Schmerzensgeld-Tabelle“

Die Neuauflage liefert mehr als 3.000 aktuelle Urteile deutscher Gerichte noch übersichtlicher aufgeschlüsselt – alphabetisch nach Verletzung, Behandlung, Verletztem, Dauerschaden, besonderen Umständen und Urteil mit Aktenzeichen. Profitieren Sie von der intelligenten Verlinkung in der online-Version und holen Sie sich den passenden Volltext des Urteils auf Ihren PC.

- Rund 200 neue relevante Urteile mit Stand August 2014
- Bessere Übersicht durch alphabetische Sortierung
- Rechtssicher: alle aktuellen, aber auch wichtige ältere Urteile – hervorragend sortiert
- Zeitsparend: schnelle Orientierung im Buch durch „Querlesen“ der kompletten Tabelle
- Beste Aufbereitung: Einführung mit umfassenden Informationen über Bemessungsgrundsätze von Schmerzensgeld, materiell-rechtliche Besonderheiten des Schmerzensgeldanspruchs und zahlreiche weitere Antworten auf Verfahrensfragen
- Zusatznutzen: das unfallmedizinische Wörterbuch mit fast 1.300 Stichwörtern.

50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt *Dr. Adolf Andörfer* – am 5.3.2015
 Rechtsanwalt *Jürgen von Danwitz* – am 7.1.2015
 Rechtsanwalt *Karl Grüter* – am 8.4.1965

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleiinschriften neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Abraham, Ronny, Rheinbach	24.3.2015	Drefke, Thorge, Köln	24.3.2015
Agethen, LL.M., Martin, Bonn	12.5.2015	Dux, Dr., Borbála, Köln	14.4.2015
Allendorf, Jan, Hürth	14.4.2015	Dworski, LL.M., Peter, Köln	18.12.2014
Andirirbu, Eda, Köln	16.3.2015	Eger, Dr., Alexander, Köln	26.2.2015
Angelé, Shiro, Bonn	4.5.2015	Eggenkämper, Julia, Köln	30.3.2015
Angst, Roswitha, Much	8.4.2015	Eggerath, Stephanie, Köln	3.2.2015
Anissimov, Wjatscheslav, Köln	4.2.2015	Elseven, Aykut, Aachen	12.5.2015
Aupetit, LL.M., Edith, Köln	14.4.2015	Emmermann, Angélique, Leverkusen	18.12.2014
Avgan, Basak, Köln	26.5.2015	Erne, LL.M., Simon, Bonn	6.1.2015
Bachmann, Christiane, Köln	3.2.2015	Eske, Verena, Köln	27.1.2015
Becker, Jamilia, Köln	10.3.2015	Everschor, Dr., Monika, Troisdorf	9.12.2014
Benthaus, Dr., Raimund, Köln	23.2.2015	Fäßler, Carsten, Bonn	4.2.2015
Berndorff, Dr., Christoph, Köln	24.3.2015	Finken, Christopher, Geilenkirchen	19.3.2015
Bichat, Dr., Thomas, Köln	28.4.2015	Fiorello, Michael, Bad Honnef	24.1.2015
Bischoffshausen, LL.M., Albrecht, Köln	18.5.2015	Fischer, Dr., Beatrice, Köln	10.3.2015
Boecker, LL.M., Malte, Bonn	13.2.2015	Fischer, LL.M., Kirsten, Köln	24.2.2015
Börner, Anwar-Rüdiger, Köln	9.1.2015	Formes, Mercedes Ramona, Bergisch Gladbach	24.3.2015
Boron, Magdalena Teresa, Köln	14.4.2015	Freh, Dr., Stefan, Köln	24.2.2015
Böse, Ulf, Köln	6.1.2015	Fritze, Dr., Alexander, Köln	20.1.2015
Breith, Dr., Christopher, Bonn	8.3.2015	Fuchs, Paul, Köln	24.2.2015
Brinkschulte, Eva, Leverkusen	23.1.2015	Gebauer, Mark, Köln	14.4.2015
Brokopf, Stephan, Köln	4.2.2015	Gelke, Dr., Erik, Köln	12.3.2015
Brost, Lucas, Köln	3.2.2015	Gierlich, Dorothee Andrea, Bonn	2.12.2014
Büchele, Anika, Bonn	4.5.2015	Gores, Hermann, Köln	18.12.2014
Burkhardt, Frank, Hennef	24.3.2015	Gottschalk, LL.M., Jan, Köln	12.5.2015
Christoph, Silke Doris, Köln	5.2.2015	Grünewald, LL.M., Katrin, Overath	28.4.2015
Cleve, Svenja, Köln	26.5.2015	Gruppe, Christoffer, Bonn	15.5.2015
Cohnen, Karl-Dietmar, Köln	1.12.2014	Grüter, Mirko, Bonn	2.2.2015
Corbet, LL.M., Cécile, Köln	18.12.2014	Hagemann, Dr., Sebastian, Köln	27.1.2015
Cordewener, Dr., Axel, Sint-Gillis	18.12.2014	Hahn, Katrin, Köln	24.2.2015
Dahlmann, Dr., Friederike, Köln	8.12.2014	Hahnen, Andrea, Köln	3.2.2015
Dahmen, Christina-Johanna, Köln	12.5.2015	Halama, Judith, Köln	18.4.2015
de Juan Schmidt-Brücken, Daniel, Heinsberg	3.2.2015	Hartmann, Phillip, Wesseling	12.5.2015
Dennisen, Thomas, Köln	14.4.2015	Hartmann, Stefan, Köln	6.3.2015
Dickers, Ansgar, Bonn	9.12.2014	Hauschild, Dr., Luise, Köln	3.2.2015
Dohmen, Hans Jürgen, Köln	12.5.2015	Heggemann, Henrich, Bonn	9.4.2015
Dominik, Dr., Jan, Bonn	9.12.2014	Heinrich, Andreas Michael, Bonn	5.2.2015
		Heinrichs, Stephanie, Köln	28.4.2015

Heit, Paul, Aachen	5.5.2015	Lucas, Peter, Köln	5.1.2015
Heitzer, Isabelle, Bonn	27.1.2015	Maiworm, Christoph, Köln	18.12.2014
Herak, Tamara, Köln	14.4.2015	Mast, Stephan, Aachen	27.1.2015
Herr, Anne-Christine, Köln	28.4.2015	Maubach, Michael, Kerpen	18.12.2014
Heß, Christian, Bad Honnef	4.5.2015	Mayer, Dr., Elke, Bonn	9.12.2014
Heuck, Friedrich, Köln	18.12.2014	Mayer, LL.M., Eva-Maria, Köln	18.3.2015
Heuser, Matthias, Bergisch Gladbach	10.3.2015	Mersmann, Ulrike, Köln	24.2.2015
Heyer, Dr., Antje, Köln	28.4.2015	Miller, LL.M., Babak, Köln	18.12.2014
Heyink, Daniel, Kerpen	12.5.2015	Mirza Khanian, Linette, Köln	10.3.2015
Hillebrecht, Kristian, Bonn	27.1.2015	Miskewych, Maxim, Siegburg	24.2.2015
Hoffmann, Michael, Köln	27.1.2015	Mohammad-Gou, Pantea, Köln	28.4.2015
Hofmann, Dr., Karsten, Bonn	29.1.2015	Mtchedlishvili, Kakhaber, Siegburg	27.1.2015
Hörndler, Eva, Köln	24.3.2015	Müller, Heiko, Köln	7.4.2015
Hübler, Dr., Jana Julia, Köln	18.12.2014	Müller, Dr., Hilmar, Düsseldorf	23.2.2015
Hünerfeld, LL.M., Sophie, Köln	27.4.2015	Mursa, LL.M., Moritz, Köln	27.1.2015
Husemann, Matthias, Leverkusen	9.2.2015	Mürtz, Petra, Köln	6.1.2015
Ipsen, Dr., Nils Christian, Bonn	12.3.2015	Naujoks, Lisa, Köln	3.2.2015
Jagatic, Josip, Köln	6.1.2015	Neuhoff, Dr., Ursula, Bonn	9.12.2014
Joistgen, Vanessa, Köln	26.5.2015	Neumann, Ulrich, Köln	13.3.2015
Jordan, Lena, Köln	26.5.2015	Nielson, Ole, Bonn	24.2.2015
Jung, Tobias, Köln	27.1.2015	Nordhues, Dr., Patrick, Köln	30.4.2015
Kaebe, Katharina, Köln	3.2.2015	Ochmann, Dr., Daniela Maria, Köln	19.1.2015
Kahsnitz, Dr., Martin, Köln	26.5.2015	Ochmann, Sandra, Köln	5.2.2015
Kastelec, LL.M. oec., Spela, Köln	6.1.2015	Ohm, Matthias, Atlanta	6.1.2015
Keck, LL.M., Benjamin, Köln	24.2.2015	Orschler, Sabine, Aachen	6.1.2015
Kehbel, Jan Gerrit, Köln	27.3.2015	Otoo, Dr., Nora, Köln	15.1.2015
Kelter, Alexandra, Köln	26.1.2015	Öztürk, Neriman, Köln	24.2.2015
Kemper, Beatrice, Köln	12.5.2015	Pace, IL Rettore, Pierluigi, Köln	14.4.2015
Kempermann, Maximiliane, Bonn	27.1.2015	Perske, Jens, Kürten	27.3.2015
Kern, Peter, Köln	10.3.2015	Pesch, Angela, Bonn	5.1.2015
Kerntopf, Alexander, Bonn	20.3.2015	Petry, LL.M., Daphne, Köln	10.3.2015
Kessler, Max, Köln	27.1.2015	Pfitzner, Klaus, Köln	24.3.2015
Kilian, Meike, Köln	6.1.2015	Piel, Marc, Bonn	24.2.2015
Klawitter, LL.M. oec., Julia, Bonn	7.4.2015	Pingen, Ludger, Euskirchen	26.5.2015
Klein, Regina, Düren	17.4.2015	Pluskat, Dr., Sorika, Köln	26.1.2015
Klönne, Leonie-Lisette, Köln	18.12.2014	Poschen, Daniela, Aachen	19.3.2015
Klüter, Christian, Bonn	12.3.2015	Pötters, Charlotte, Bonn	9.12.2014
Koch, Dr., Thomas, Köln	22.12.2014	Potthast, Dr., Cornel, Bonn	6.1.2015
Koerfer, Hanno, Köln	26.5.2015	Püster, Dr., Dominique, Köln	28.4.2015
Koslowski, Eva-Maria, Bonn	9.12.2014	Quabeck, Dr., Martin, Lohmar	14.3.2015
Krahe, Dr., Sascha, Köln	28.1.2015	Radau, Dr., Wiltrud Christine, Bonn	12.3.2015
Krein, Dr., Helmut, Köln	14.1.2015	Rafii, Dr., Michael, Bonn	24.3.2015
Kriescher, Miriam, Köln	6.1.2015	Rafiq, Abdullah, Frechen	27.1.2015
Kühn, Jörg-Martin, Köln	26.5.2015	Rankenhohn, Stefan, Bonn	4.5.2015
Kutter, Katharina, Köln	26.5.2015	Rauch, Felix, Düren	27.1.2015
Lageder, Anna, Köln	6.1.2015	Reiher, Anne, Köln	3.2.2015
Lamers, Stefan, Köln	24.2.2015	Reschke, Dr., Dennis, Bonn	27.1.2015
Lang, Juliane, Köln	2.5.2015	Rettig, LL.M., Sören, Köln	14.4.2015
Langeheine, Dr., Bernd, Köln	26.5.2015	Reul, Friederike, Leichlingen	10.3.2015
Lengersdorf, Bonny, Köln	28.4.2015	Reuter, Dr., Alexander, Köln	13.1.2015
Lersch, Simone, Köln	28.4.2015	Rex, Stefanie, Meckenheim	14.4.2015
Leszczenski, Anna, Köln	18.12.2014	Roggenbach, André, Köln	28.4.2015
Leu, Alfred, Bergisch Gladbach	20.12.2014	Rohde, Horst, Köln	24.2.2015
Lier, Ursula, Köln	10.3.2015	Röhrbein, David Martin, Köln	24.3.2015
Linnemann, Tina, Köln	26.5.2015	Roo, Christina, Aachen	28.4.2015
Löhrer, Simone, Monschau	19.3.2015	Rosenhayn, Dr., Jens-Peter, Sankt Augustin	23.12.2014
Löschhorn, Alexander, Bonn	23.2.2015	Ruppert, Jens, Bonn	22.12.2014
Lubba, LL.M., Thorsten, Köln	8.4.2015	Rütz, Dr., Eva, Köln	16.1.2015

Ruvinskij, Ilja, Köln	18.12.2014	Wahl, Matthias, Köln	9.1.2015
Sabella, Calogero, Köln	10.3.2015	Wahlen, Dirk, Heinsberg	19.3.2015
Safar Al-Halabi, Asma, Aachen	19.3.2015	Walbeck, LL.M., Kathrin, Köln	14.4.2015
Sahari Moghaddam, Sara, Köln	22.5.2015	Wassermann, Michael, Köln	16.1.2015
Sarkar, Amit, Köln	24.3.2015	Watzl, Dr., Michael, Köln	3.2.2015
Sauer, M.A., Karl, Bergheim	24.3.2015	Weber, Annette, Köln	9.4.2015
Schaffer, Stefanie, Rheinbach	10.12.2014	Weber, Kaspar-Ulrich, Bonn	23.5.2015
Schäffler, Sonja, Köln	16.1.2015	Weber, Maria, Bonn	24.3.2015
Scherer, LL.M., Gregor, Köln	3.2.2015	Wehner, Markus, Köln	28.4.2015
Schlegel, Natalie, Königswinter	26.1.2015	Weiler, Katharina, Bonn	23.2.2015
Schlüter, Gerlinde, Köln	13.3.2015	Weiße, Céline, Bonn	14.4.2015
Schmidt, Jens, Köln	26.5.2015	Wiehmann, Nils, Köln	12.5.2015
Schmidt-Volf, Sebastian, Köln	14.3.2015	Wieland, Andrea, Köln	6.1.2015
Schmitz, Vera, Bonn	4.5.2015	Wiemer, Golo, Köln	24.2.2015
Schneider, Nadine, Frechen	14.4.2015	Wilhelm, LL.M., Philipp, Bonn	4.5.2015
Schneider, Susanne, Köln	28.4.2015	Wißmann, Anke Christine, Königswinter	20.3.2015
Schübel, Oliver Nikolaus, Köln	26.1.2015	Witschen, Dr., Stefan, Köln	15.1.2015
Schulze, Dr., Sven, Köln	3.2.2015	Wösthoff, Dr., Philipp, Bonn	4.5.2015
Schuster, Kay, Köln	15.5.2015	Yildirim, LL.M., Filiz, Besiktas Istanbul	12.5.2015
Schwarz, Oliver, Köln	26.5.2015	Yoon, Ji-Hyeun Andreas, Köln	27.3.2015
Schwarz-Holl, Sabine, Köln	15.1.2015	Zons, Dr., Jörn, Köln	22.5.2015
Seidel, LL.M., Martin, Köln	7.4.2015		
Senger, Christian, Bonn	30.4.2015	Gelöschte Mitglieder der RAK Köln	
Sitzer, Adina, Köln	7.4.2015	Aletter, Frank, Johannesburg	24.3.2015
Skradde, Sebastian, Jülich	26.5.2015	Alexander, Maitre en droit, Stefanie, Köln	25.3.2015
Smith, Dr., Stephan, Sankt Augustin	2.4.2015	Antons, Marion, Leverkusen	11.4.2015
Söbbeke, Dr., Marie-Sophie, Bonn	9.12.2014	Appel, Michael, Heinsberg	28.2.2015
Solar-Greßinger, LL.M., Maike, Wermelskirchen	20.1.2015	Bachem, Helga, Köln	31.12.2014
Sontheimer, Julia, Siegburg	6.1.2015	Bahs, Reiner, Würselen	30.12.2014
Stauffer, Monika, Leverkusen	22.12.2014	Balci, Dr., Nurten, Köln	4.2.2015
Stavridou, Styliani, Köln	10.3.2015	Barnsteiner, Daniel, Königswinter	5.5.2015
Steffes-Holländer, Timo, Köln	24.3.2015	Barth, Florian, Köln	16.4.2015
Steinbeck, Dr., Friederike, Bonn	4.5.2015	Bauer, Corinna, Wiehl	31.12.2014
Stelzer, Winnie, Köln	14.4.2015	Bauer, Hans Willi, Zülpich	4.5.2015
Stöcker, Per Kristian, Köln	27.1.2015	Bauer, Reinhard, Köln	31.12.2014
Stratmann, Andrea, Köln	19.2.2015	Beneschovsky, Rainer, Köln	31.3.2015
Strauss, Eva, Köln	12.5.2015	Biermann, Michael, Troisdorf	15.1.2015
Strippelmann, Hagen, Köln	28.4.2015	Binding, M.Sc., Jens, Köln	16.4.2015
Stucke, Stephanie, Bonn	11.2.2015	Bolte, LL.M., Carola, Köln	11.2.2015
Stummel, Dr., Dieter, Köln	3.2.2015	Bosbach, Petra, Köln	13.2.2015
Stutzinger, Master DATE, Kathrin, Köln	10.3.2015	Bosch, Martina, Bonn	19.3.2015
Susat, Felix Benjamin, Kreuzau	5.3.2015	Bouhatta, Hanaa, Eschweiler	31.3.2015
Süß, Christian, Bonn	6.1.2015	Brackmann, Hans-Jürgen, Swisttal	15.5.2015
Tönshoff, Jennifer, Köln	18.12.2014	Braun, Leif, Köln	14.4.2015
Toppel, Ricarda, Odenthal	24.3.2015	Brose, Philipp, Bonn	31.12.2014
Towfigh, Dr., Katharina, Bonn	4.5.2015	Brüggemann, Nicola, Köln	29.5.2015
Triscari Pazzitto, Roberto, Köln	18.12.2014	Büdenbender, Tanja, Köln	26.5.2015
Trofimova, Joulia, Köln	10.3.2015	Bulling, Eberhard, Bonn	31.12.2014
Udwari, René, Bonn	9.1.2015	Busch, Claudia, Köln	9.12.2014
Ulfkotte, Susanne, Köln	28.4.2015	Buschmann, Dieter, Bergisch Gladbach	1.12.2014
Varvodic, Susanna, Köln	18.1.2015	Buß, Martin, Köln	11.2.2015
Vieten, Judith, Köln	14.4.2015	Campe, Katharina, Köln	2.12.2014
Vollbrecht, Thomas, Köln	14.4.2015	Clausmeyer, Antje, Köln	30.4.2015
von Oelffen, Dr., Sabine, Köln	10.3.2015	Corcilus, Peter, Köln	5.3.2015
Voss, Michael, Köln	5.2.2015	Creutz, Eckhard, Düren	31.12.2014
Waasem, Thilo, Bad Münstereifel	24.2.2015	Crombach, Jörg, Bonn	17.2.2015
Wagenknecht, Florian, Bonn	9.12.2014	Dahm, Dr., Miriam Katharina, Duisburg	11.3.2015
		Dahmen, Katrin, Bonn	12.12.2014

Dauner, David, Köln	31.12.2014	Kleusberg, Andrea, Köln	31.3.2015
Deimel, Mario, Köln	22.5.2015	Klingealers, Sabine, Kerpen	11.5.2015
Demski, Antonia, Bonn	31.3.2015	Klug, Dr., Oliver, Köln	21.1.2015
Dominik, F. Claudio, Köln	6.3.2015	Knappstein, Anna, Köln	31.12.2014
Dürr-Auster, Detlef, Bad Honnef	11.4.2015	Knöpfe, Hansgeorg, Bonn	31.12.2014
End, Dr., Andrea, Köln	31.1.2015	Kothen, Isabella, Köln	9.2.2015
Erasmi, Manfred, Köln	30.4.2015	Kralitschka, Jan, Bad Honnef	15.5.2015
Fehling, Wolfgang, Bonn	30.4.2015	Kralle, Stefan, Köln	22.5.2015
Fell, M.A., Ulrike, Köln	31.12.2014	Krause, Jutta, Köln	31.12.2014
Felz, M.A., Sebastian, Köln	26.3.2015	Kreß, Peter, Köln	4.2.2015
Finster, LL.M. oec., Tobias, Köln	2.3.2015	Krewerth, Linda, Köln	31.12.2014
Fischer, Dr., Roland, Köln	31.12.2014	Krohne, Dr., Gesine, Bonn	28.2.2015
Flasche, Jan, Bonn	25.2.2015	Kuhn, Rolf, Siegburg	4.5.2015
Frais, Radoslaw Alexander, Lohmar	31.12.2014	Kühn, Alfons, Wachtberg	31.12.2014
Franken, Dr., Andreas, Bergisch Gladbach	30.4.2015	Kühnl, Christina, Köln	28.2.2015
Frankus, Kristina, Köln	5.2.2015	Kunze, Dr., Horst, Bonn	12.3.2015
Freitag, Matthias, Pulheim	28.4.2015	Küpper, Miriam, London W2 4 NY	22.12.2014
Freund, Andreas, Bergheim	8.1.2015	Kurschat, Matthias, Köln	2.12.2014
Gaentzsch, Dr., Günter, Köln	31.3.2015	Küsthardt, Martina, Bonn	29.1.2015
Gellen, Dr., Hans-Michael, Köln	31.12.2014	Labrow, Daniel, Köln	3.2.2015
Gies, Daniel, Köln	31.12.2014	Lambert, Hans, Aachen	16.1.2015
Gottschalg, Dr., Wolfgang, Köln	31.12.2014	Lamberty, Michael, Bonn	8.5.2015
Götz, Christopher, Köln	18.5.2015	Lammers-Schmitz, Astrid, Bergisch Gladbach	9.1.2015
Grave, Dr., Helmut, Köln	11.3.2015	Langer, Stephanie, Köln	9.3.2015
Große-Kock, Agnes, Köln	15.12.2014	Lehmacher, Hans-Ulrich, Sankt Augustin	31.12.2014
Große-Venhaus, Heinrich, Kürten	26.3.2015	Lehsten, Sabine, Köln	15.4.2015
Gruner, Larissa, Köln	4.4.2015	Lennartz, Markus, Köln	16.2.2015
Haag, Ludwig, Wermelskirchen	13.4.2015	Lepel, Christian, Köln	15.5.2015
Haber, Sabine, Swisttal	31.12.2014	Lima, Kim, Boca Chica	31.12.2014
Hammers, Karlheinz, Aachen	4.2.2015	Linden, Dr., Friederike, Köln	31.12.2014
Hardegen, Dr., Richard, Erftstadt	31.12.2014	Linge, Eva, Köln	1.2.2015
Hartung, Ulrich, Aachen	10.2.2015	Locher, Christiane, Köln	31.12.2014
Haus, Kilian, Köln	19.3.2015	Lubitz, Dr., Manfred, Bergisch Gladbach	26.3.2015
Haverkamp, Dr., Lars Hendrik, Köln	26.5.2015	Maaz, Marius, Köln	18.5.2015
Hebbecke, Dr., Christoph, Köln	31.3.2015	Mach, Christian, Köln	30.4.2015
Heinemann, Dr., Tobias, Köln	7.2.2015	Maj, Britta, Leverkusen	7.4.2015
Helmig, Hans-Wolfgang, Köln	31.1.2015	Manfredonia, LL.M., Margherita, Bozen	31.12.2014
Heyn, Jörg, Leverkusen	31.12.2014	Manske, Dr., Dieter, Köln	28.4.2015
Hittmeyer, Jutta, Köln	31.12.2014	Marek, Kerstin, Köln	29.1.2015
Hormann, LL.M., Marc Oliver, Stuttgart	24.3.2015	Maurer, Stefan, Jülich	9.2.2015
Hötte, Christian, Köln	13.4.2015	Meiburg, LL.M., Simone, Köln	31.12.2014
Huppertz, Christoph, Köln	28.2.2015	Menninger, Lars, Köln	5.3.2015
Ilhan, LL.M.Eur., Metin, Köln	31.12.2014	Meyer-Bolte, LL.M. oec., Alexander, Köln	28.2.2015
Izbicki, Larissa, Bonn	8.12.2014	Misgeld, Gothart, Aachen	31.12.2014
Jacoby, Daniela, Odenthal	19.3.2015	Moll, Richard, Frechen	31.12.2014
Jakobs, Dr., Michael, Siegburg	11.12.2014	Mommer, Tobias, Köln	28.2.2015
Jatta, Eva, Neubiberg	9.2.2015	Monreal, Martina, Köln	30.3.2015
Joepchen, Burkhard, Köln	27.1.2015	Mühlinghaus, Bernd, Gummersbach	31.12.2014
Jungbluth, Günther, Aachen	31.12.2014	Müller, Michael, Köln	28.2.2015
Kadler, LL.M., Mathias, Köln	20.2.2015	Musfeldt, Christian, Köln	30.3.2015
Kalenberg, Heinrich, Rheinbach	31.12.2014	Nagel, LL.M., Stephan Manuel, Köln	9.3.2015
Kanat, Gökçen, Köln	31.3.2015	Nagel, Thomas, Leverkusen	31.1.2015
Kedak, Freddy, Köln	11.5.2015	Neumann, René, Sankt Augustin	31.12.2014
Kehl, Alexander, Köln	7.4.2015	Odermann, Roland, Eschweiler	31.3.2015
Kierdorf, Hiltrud, Bergisch Gladbach	31.12.2014	Offergeld-Thelen, Dr., Beate, Stolberg	6.12.2014
Kirchner, Dr., Dieter, Köln	17.12.2014	Ohl, Bastian, Köln	31.12.2014
Kirstgen, Julia, Bonn	23.4.2015	Olesch, Dr., Günter, Pulheim	15.3.2015
Klaß, Lothar, Köln	30.12.2014	Olschewski, Dr., Klaus, Köln	31.3.2015

Orfanakou, Tatiana, Köln	2.12.2014	Siegers, Dr., Josef, Köln	25.3.2015
Ossendot, Jens, Bonn	4.5.2015	Sipos, Alexa, Köln	2.3.2015
Osterfeld, Ilse, Hennef	17.3.2015	Sobotka, Dr., Stephan, Köln	31.12.2014
Otto, Dr., Alexandra, Köln	4.5.2015	Sommer, Ulrike, Köln	14.1.2015
Pallasch, Dirk, Köln	12.5.2015	Sous, Heinrich, Aachen	4.12.2014
Panholzer, Edgar, Alfter	31.3.2015	Spaniol, LL.M.Eur., Bettina, Köln	18.5.2015
Patzelt, Dr., Jutta, Köln	22.3.2015	Speiser, Robert, Wachtberg	31.12.2014
Pauls, Dominic, Euskirchen	31.12.2014	Sprenger, Jörg, Bonn	6.1.2015
Peters IV, Wolfgang, Köln	31.12.2014	Steck, Henning, Köln	29.1.2015
Pick, Dr., Augustus, Köln	26.1.2015	Stenger, LL.M., Anna, Köln	31.3.2015
Plottek, Pierre, Bonn	22.1.2015	Strauch, Günter F., Aachen	31.12.2014
Pott, Felix, Köln	29.4.2015	Stremme, Birgit, Aachen	31.12.2014
Povel, Dr., Lara Marie, Köln	31.3.2015	Stump, Karl-Hans, Erftstadt	28.3.2015
Prull, Matthias, Würselen	16.4.2015	Stute, Dr., Katrin, Köln	25.3.2015
Rachvoll, Cornelia, Köln	30.4.2015	Swoboda, Christoph, Köln	31.3.2015
Radtke, Oliver, Hürth	31.3.2015	Täumer, Antonia, Köln	30.4.2015
Ramoglou, Xenia, Köln	31.12.2014	Thelen, Julia, Bonn	28.4.2015
Rech, LL.M., Miriam, Shanghai	2.4.2015	Thieme, LL.M., Andreas, Köln	16.4.2015
Reifferscheidt, Heinz, Niedertzier	6.12.2014	Thiergart, Dr., Kirsten, Köln	9.2.2015
Reyhanli, Ebru, Bonn	23.1.2015	Thöle, Ulrich, DB Den Haag	31.12.2014
Rodert, Axel, Köln	31.12.2014	Tonner, Hartmut, Köln	30.4.2015
Rohan, Hanus, Köln	1.5.2015	Tönshoff, Jennifer, Köln	31.3.2015
Rösel, Christine, Bonn	31.12.2014	Trafkowski, Dr., Armin, Köln	31.12.2014
Rosshoff, Joachim, Köln	31.12.2014	Trompertz, Markus, Köln	21.1.2015
Roßwinkel, Gregor, Köln	31.1.2015	Tsambikakis, Christian, Köln	12.1.2015
Roth, Andreas, Alfter	8.12.2014	Tubis, LL.M., Robert, Köln	7.12.2014
Röttgen, Dietmar, Königswinter	2.4.2015	Tuchscheerer, Dieter, Köln	3.3.2015
Roy-Seuren, Katharina, Köln	22.12.2014	Türk, LL.M., Aslan, Köln	29.1.2015
Rumma, Claudia, Köln	11.5.2015	Utz, Dieter, Bonn	25.4.2015
Saar, Anke, Bad Honnef	1.12.2014	van Dawen, Monika, Aachen	11.2.2015
Sabow, Melanie, Köln	28.2.2015	Vogel, Wolfram, Köln	5.2.2015
Sander, LL.M., Stefan, Köln	9.3.2015	von Barby, Dr., Hanno, Köln	8.12.2014
Schaaf, Jürgen, Aachen	31.12.2014	von der Aa, Dr., Ute, Bonn	5.3.2015
Schäfer, Dr., Anne, Pulheim	29.5.2015	von Häfen, Dorothea, Bonn	26.3.2015
Schenk, Christoph, Köln	31.12.2014	von Lindeiner, Ursula, Köln	31.12.2014
Schlimgen, Wilhelm, Troisdorf	24.4.2015	von Schnakenburg, Claus Henning, Köln	19.12.2014
Schlömer, Hans Peter, Köln	31.12.2014	Voss-Brück, Jana, Burscheid	31.12.2014
Schmaus, Frank, Köln	26.1.2015	Wahnschaffe, Christine, Brühl	24.1.2015
Schmidt, Daniel, Düsseldorf	26.1.2015	Walter II, Klaus, Köln	9.1.2015
Schmidt, Horst-Alfred, Köln	29.1.2015	Walther-Moog, Vera, Bonn	23.3.2015
Schmidt, Dr., Till, Köln	2.2.2015	Weber, Dr., Hubert, Köln	31.12.2014
Schmitz, Verena, Köln	27.12.2014	Wedekind, Isabell, Köln	23.2.2015
Schneider, Claus, Niederkassel	22.1.2015	Weisel, Katja, Bornheim	30.4.2015
Schneider, Marc Patrick, Wiehl	20.3.2015	Welter, Andreas, Bonn	23.3.2015
Schneider, Dr., Wolfgang, Köln	27.12.2014	Welter, Horst, Köln	11.4.2015
Scholl, Dr., Claus, Aachen	6.3.2015	Welter, Michaela, Köln	13.12.2014
Schönherr, Roland, Brühl	31.12.2014	Wenger, Monika, Bonn	17.12.2014
Schröter, Lars, Köln	15.3.2015	Wenzel, Gregor Alexander, Köln	31.12.2014
Schubert, Christian, Bonn	16.1.2015	Weskamp, Walter, Aachen	5.2.2015
Schug, Dr., Christel, Bonn	8.12.2014	Wienen, Eva-Maria, Brühl	26.2.2015
Schulte, Niklas, Köln	26.1.2015	Wienen, Wolfgang, Brühl	26.2.2015
Schulte-Beckhausen, Dr., Sabine, Köln	24.2.2015	Wilczek, Thomas, Troisdorf	23.4.2015
Schulte-Hoberg, Wiltrud, Köln	16.3.2015	Wilde-Laute, Gabriele, Köln	31.12.2014
Schulte-Richtering, Anke, Köln	17.1.2015	Witt, LL.M., Maximilian, Köln	28.2.2015
Schulz, Alexander, Sankt Augustin	31.12.2014	Wittenstein, Dr., Günter, Leverkusen	22.5.2015
Schulz, Timo, Köln	8.12.2014	Wittig, Reinhard, Pulheim	8.12.2014
Schwager, Eberhard, Bad Honnef	31.3.2015	Wormit, Alexander, Königswinter	31.12.2014
Seulen, Anna Katharina, Bonn	31.12.2014	Yilmaz, Imren, Eitorf	27.1.2015

Zährl, Andreas, Wipperfürth	30.11.2014	Zilgens-Jansen, Anne, Baesweiler	9.1.2015
Zengler, Jochen, Bonn	17.12.2014	Zimmer, Stephan, Köln	3.2.2015
Zierke, Markus, Rheinbach	20.12.2014	Zimmermann, Lydia, Köln	26.1.2015

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG

niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 8 7, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89

Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-5 98, Telefax (0 89) 3 81 89-5 99, E-Mail anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*

Anzeigenpreise: Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 25.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: Nr. 6229-802, BLZ 700 10 0 80.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82166 Gräfelfing

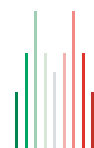
Druck: Hofmann Druck, Emmericher Str. 10, 90411 Nürnberg



**MEDIATION,
DAS IST DOCH RINGELPIEZ MIT ANFASSEN!**

WER'S GLAUBT, WIRD SELIG...

Weitere Informationen unter:
www.rak-koeln.de/mediation
oder 0221 - 97 30 10 - 0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Von Anwälten empfohlen.

Ein Berufsstand in Schieflage?

Massenhafte Verletzungen der Wahrheitspflicht, Rechtsmissbrauch bei Abmahnungen und Abo-Fallen, überhöhte Honorare, aussichtslose Klagen:

Der Bestsellerautor **Joachim Wagner** beschreibt und **analysiert diverse Fehlentwicklungen** in der Anwaltschaft wie Kommerzialisierung, verschärften Konkurrenzkampf, Qualitätseinbußen und Vertrauensverlust.

Er fordert deshalb ein **neues Berufsbild** auf der Basis **berufsethischer Richtlinien** und einen **Totalumbau der Berufsgerichtsbarkeit**, um den Anwaltsberuf zu retten.

»Ich kann jedem nur empfehlen, das Buch von Wagner zu lesen und sich kritisch mit seinen Auffassungen auseinander zu setzen.«

RA Dr. Michael Burmann, Präsident der RAK Thüringen, in: Kammerreport 03/2014

»Der langjährige Leiter der ARD PANORAMA-Redaktion informiert den Leser kritisch über Tatsachen, Beobachtungen und Meinungen, die er aus mehr als 100 Interviews und einer Literaturrecherche gewonnen hat. (...) Das spannende Werk zeichnet sich somit durch eine ansehnliche Informationsdichte aus. Dabei wird schnell deutlich: Wagner weiß, wovon er spricht.«

RA Gregor Samimi, Vorstand RAK Berlin, in: Berliner Anwaltsblatt 06/2014

»Gut tut der Anwaltschaft, wenn sie sich mit Fehlentwicklungen, die jeden Berufsstand quälen, ernsthaft, gewissenhaft und ehrlich auseinandersetzt. Dazu leistet Wagners Veröffentlichung eine sehr wertvolle Hilfe: Seine Kritik fördert die notwendige Diskussion.«

RA Otmar Kury, Präsident der RAK Hamburg, in: Kammerreport 03/2014

»Gewiss, Wagner überzeichnet hier und da (...). Wer das enggedruckte 326-Seiten-Buch aber unvoreingenommen liest, der erhält einen Überblick über einige Fehlentwicklungen, welche die Anwaltsverbände nachdenklich stimmen sollten.«

Wolfgang Janisch, in: Süddeutsche Zeitung v. 28.06.2014



Joachim Wagner
Vorsicht Rechtsanwalt
Ein Berufsstand
zwischen Mammon und Moral
2014. VIII, 336 Seiten.
Kartonierte € 24,90
ISBN 978-3-406-66683-4

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bdwwck



Schlichten statt richten.

Mit zahlreichen
Formulierungsmustern
auf CD-ROM

Dieser familienrechtliche Klassiker

bietet eine umfassende und in dieser Form einzigartige Darstellung des gesamten Rechts der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen. Die große Zahl von Formulierungsvorschlägen zu einzelnen Klauseln sowie zu kompletten Eheverträgen bzw. Scheidungsvereinbarungen erleichtern die Arbeit.

Die Vertragsmuster sind auch auf **CD-ROM** enthalten und lassen sich so schnell um individuelle Daten ergänzen.

Aus dem Inhalt

- Güterrechtliche Vereinbarungen
- Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt
- Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich
- Fallgruppen und Typen von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen

Die 7. Auflage

erscheint aus der Feder eines neuen Autors in überarbeiteter Fassung. Notariatsdirektor Lutz **Milzer** setzt die langjährige und richtungweisende Arbeit von Langenfeld fort: Die **Vertragsgestaltung nach Ehetypen** als charakteristischen methodischen Ansatz. Zahlreiche Abschnitte, etwa zu den **Unterhaltsvereinbarungen** und zum **Versorgungsausgleich** wurden weitestgehend **neu gefasst**. Die sich laufend weiterentwickelnde Rechtsprechung des BGH zur **Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle** bei Eheverträgen wird anhand der neuesten Rechtsprechung und deren umfassender Rezeption in der Fachliteratur behandelt.

Fundgrube für

Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare, die sich mit familienrechtlichen Fragestellungen befassen sowie Familienberatungsstellen, Mediatoren im Scheidungsrecht und Familienrichter.



Langenfeld/Milzer
Handbuch der Eheverträge und
Scheidungsvereinbarungen
7. Auflage. 2015. XXXIV, 377 Seiten.
Mit CD-ROM. In Leinen € 59,-
ISBN 978-3-406-66566-0

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bdujpr



Anwalt **PREMIUM**



Anwalt **PREMIUM** – die modulare Kanzlei-Grundversorgung von C.H.BECK

Das komplette zivilrechtliche Rüstzeug für die Bearbeitung Ihrer Mandate erhalten Sie mit dem Grundmodul Zivilrecht. Zum Grundmodul wählen Sie einfach die Ergänzungsmodule, die zu Ihren Tätigkeitsschwerpunkten passen. So läuft in Ihrer Kanzlei von Anfang an alles rund.

Grundmodul Zivilrecht

- BeckOK BGB (Bamberger/Roth), Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch und Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, Büchting/Heussen
- Weitere wichtige Kommentare und Handbücher, Arbeitshilfen und Formulare
- Rechtsprechung aus Beck'schen Zeitschriften u.a. aus NJW ab 1947, exklusiv online weitere Rechtsprechung im Volltext (BeckRS/BeckEuRS), dazu Leitsätze aus LSK zu weiteren Zeitschriften
- Relevante Normen zum Zivilrecht

10 Ergänzungsmodule

Anwaltsrecht | Arbeitsrecht | Bau- und Architektenrecht | Familien- und Erbrecht | Handels- und Gesellschaftsrecht | Miet- und WEG-Recht | Sozialrecht | Strafrecht | Straßenverkehrsrecht | Verwaltungsrecht

4 Wochen kostenlos testen
Infos: www.beck-shop.de/brdb

► schon ab **€ 29,-/Monat**
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

► je ab **€ 10,-/Monat**
2 Ergänzungsmodule im Grundpreis inklusive
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

Das Expertenhandbuch zum Unterhaltsrecht.

Wendl/Dose
Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis
9. Auflage. 2015. Rund 2400 Seiten.
In Leinen ca. € 150,-
ISBN 978-3-406-66498-4
Neu im April 2015

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bdsbcr



Schritt für Schritt

erörtert der »Wendl/Dose« alle wichtigen Bereiche der unterhaltsrechtlichen Praxis. Das Handbuch

- bietet eine **systematische Gesamtkonzeption** des Unterhaltsrechts mit Bezügen zum **Steuer- und Sozialrecht**
- berücksichtigt insbesondere die **Rechtsprechung** des BGH und der Oberlandesgerichte
- enthält zahlreiche **Berechnungsbeispiele** – aktualisiert anhand der neuesten Rechtslage.

Der Abdruck zentraler Passagen wichtiger unterhaltsrechtlicher Leitentscheidungen aus den letzten 15 Jahren komplettiert das Werk.

Die Neuauflage

enthält alle wichtigen Neuerungen auf dem **Rechtsstand Januar 2015** und berücksichtigt in zahlreichen Rechenbeispielen bereits die **neuen Selbstbehaltssätze** der Düsseldorfer Tabelle 2015.

Höchste Expertise

Der Herausgeber Hans-Joachim **Dose**, Vorsitzender des Familiensenates beim BGH, und die **Mitautoren** sind alleamt Experten auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts.

»Spitzenprodukt der juristischen Literatur (...) und eines der wenigen Bücher (...), das für den Familienrechtler unverzichtbar ist.«

RA, FAFamR Dr. Ludwig Bergschneider, in: FamRZ 06/2012, zur Voraufgabe

»Wer die herrschende Auffassung in schwierigen Unterhaltsfragen ergründen will, ist gut beraten, das Handbuch griffbereit in der Nähe seines Schreibtisches zum Nachlesen zu haben.«

RA, FAFamR Klaus Schnitzler, in: ForumFamilie 10/2012, zur Voraufgabe